Crim.
273
f

P. 27+

Crim 273 f

Vorschlag

Sr. Hochwohlgeboren,

Dem Herrn Geh. Rath Thibaut, in

Heidelberg

ehrerbietigst

von der

Königl. hannoverschen Gesetzcommission

Vorschlag

zu einem

Strafgesetzbuche

für das

Königreich Norwegen,

verfaßt

von der durch Königliche gnädigste Resolution vom 22sten November 1828 ernannten Commission,

und

von Derselben unterm 28sten August 1832 an das Justitz- und Polizey-Departement der Königlichen norwegischen Regierung abgegeben.

Auf Veranstaltung der Gesetzcommission in Gemäßheit der Königlichen gnädigsten Resolution vom 5ten April 1834, aus dem Norwegischen übersetzt

von

F. Thaulow,

der Rechte Beflissenem.

Christiania, 1834.

Gedruckt bey Chr. Gröndahl.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Unterm 5ten April 1834 haben Seine Majestät der König gnädigst zu resolviren geruhet:

1) daß es der Gesetzcommission gnädigst aufgelegt werde, so bald als möglich die Motive, welche den Bestimmungen in dem, von Derselben verfaßten "Vorschlage zu einem Strafgesetzbuche" zum Grunde liegen, auszuarbeiten und die Herausgabe derselben im Drucke auf Kosten der Staatscasse zu besorgen, so wie auch, in sofern Dieselbe bey Revision des Vorschlages irgend eine Veränderung darin für nöthig erachten sollte, Solches in den Motiven zu bemerken;

2) daß es gleichfalls der Gesetzcommission gnädigst aufgelegt werde, vorerwähnten Gesetzvorschlag, so wie zu seiner Zeit die herausgegebenen Motive zu demselben auf Kosten der Staatscasse in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen, so, daß in der Uebersetzung des Vorschlages die von der Gesetzcommission bisher vorgeschlagenen Veränderungen in demselben in Noten angebracht werden,

wie auch auf gleiche Weise die Herausgabe der Uebersetzungen im Drucke zu besorgen, damit darauf Exemplare derselben den bekanntesten ausländischen juristischen Zeitschriften zur Benutzung zugestellt, und die übrigen Exemplare zum öffentlichen Verkaufe für einen festgesetzten moderaten Preis ins Ausland versandt werden können.

Vorschlag
zu einem
Strafgesetzbuche.

Erstes Capitel.
Von denjenigen, welche wegen Verbrechen den Gesetzen Norwegens unterworfen sind.

§. 1.

Inländer werden gerichtet nach den Gesetzen Norwegens und von norwegischen Gerichten wegen Verbrechen, deren sie sich innerhalb oder außerhalb des Reiches schuldig machen.

§. 2.

Ausländer werden gerichtet nach den Gesetzen Norwegens und von norwegischen Gerichten wegen Verbrechen, deren sie sich hier im Reiche schuldig machen, oder welche sie außerhalb des Reiches gegen Norwegen, oder norwegische Unterthanen, oder gegen Ausländer in norwegischen Fahrzeugen, verüben.

§. 3.

Niemand soll von norwegischen Gerichten wegen Verbrechen gerichtet werden, deren er sich in Schweden schuldig gemacht hat, und welche nicht gegen Norwegen oder gegen norwegische Unterthanen verübt sind.

§. 4.

Hat Jemand außerhalb des Reiches ein Verbrechen begangen, das im Allgemeinen unter norwegische Gerichtsbarkeit gehört, so soll er deshalb doch nicht von einem solchen Richterstuhle gerichtet werden, wenn er außerhalb des Reiches die ihm dort zuerkannte Strafe erlitten hat.

§. 5.

Diejenigen, welche im Dienste Schwedens oder irgend einer fremden Macht angesetzt sind, und sich hier im Reiche gegen die in Beziehung auf genannten Dienst ihnen obliegenden Pflichten vergehen, sollen deshalb nicht von norwegischen Gerichten gerichtet werden.

§. 6.

In Rücksicht der Gesandtschaften fremder Mächte gelten die Bestimmungen, welche entweder allgemein angenommen sind, oder durch Bündnisse mit diesen Mächten zur gegenseitigen Beobachtung festgesetzt seyn möchten.

Zweytes Capitel.

Von den Strafen.

§. 1.

Die allgemeinen Strafarten sind:

a) Todesstrafe;
b)
c)
d) } Strafarbeit in fünf Graden;
e)
f)
g) Gefängniß; und
h) Geldbußen.

Diese acht Strafarten werden in Vergleichung mit einander für mehr oder minder streng angesehen nach der Ordnung, in welcher sie hier genannt sind.

§. 2.

Die Todesstrafe wird öffentlich vollzogen durch Enthauptung mit dem Beile. Dem Verurtheilten wird eine passende Zeit gegeben, um sich zum Tode vorzubereiten, und soll er zum Richtplatze so hinausgeführt werden, daß so wenig Aufsehen, als möglich, dadurch erregt wird. Der Leichnam soll in der Stille auf dem Kirchhofe beerdigt werden. Sollen mehrere die Todesstrafe erleiden, so darf keiner von ihnen bey der Hinrichtung der Andern gegenwärtig seyn.

§. 3.

An schwangeren Frauenspersonen wird die Todesstrafe nicht vollzogen, sondern bis nach überstandenem Wochenbette ausgesetzt.

§. 4.

In keinem Falle soll die Todesstrafe vollzogen werden, bevor der König bestimmt hat, ob Begnadigung Statt finden solle.

§. 5.

Die Grade der Strafarbeit sind:

a) der erste Grad auf Lebenszeit;
b) der zweyte Grad auf eine Zeit von über neun, aber nicht über zwölf Jahren;
c) der dritte Grad auf eine Zeit von über sechs, aber nicht über neun Jahren;
d) der vierte Grad auf eine Zeit von über drey, aber nicht über sechs Jahren; und
e) der fünfte Grad auf sechs Monate oder darüber bis auf drey Jahre.

§. 6.

Mannspersonen, die zu Strafarbeit ersten, zweyten oder dritten Grades verurtheilt werden, sollen die Strafe in den Strafarbeits-Anstalten, welche in den Festungen eingerichtet sind, erleiden. In allen übrigen Fällen sollen diejenigen, welche zu Strafarbeit verurtheilt werden, die Strafe in den andern Strafarbeits-Anstalten des Reiches erleiden.

§. 7.

Die Gefangenen in den Strafarbeits-Anstalten werden zur Ausführung derjenigen Arbeiten angehalten, die für die Anstalt bestimmt sind, und die mit Rücksicht auf ihr Geschlecht, ihr Alter und ihre Kräfte passend seyn möchten. Die tägliche Arbeitszeit darf im Sommer nicht vierzehn Stunden, und im Winter nicht zwölf Stunden übersteigen.

§. 8.

Gefangene verschiedenen Geschlechts sollen von einander getrennt seyn.

§. 9.

Die Strafarbeits-Anstalten sollen so beschaffen seyn, daß sie für die Gesundheit der Gefangenen nicht gefährlich sind.

§. 10.

Die Gefangenen erhalten gesunde und nothdürftige Kost, so wie andere Bedürfnisse.

§. 11.

Sie dürfen zum Unterhalt oder überhaupt nichts Anderes sich verschaffen oder annehmen, als was sie von der Strafanstalt erhalten.

§. 12.

Die Gefangenen, welche in die Strafarbeits-Anstalten

der Festungen gesetzt sind, sollen mit Eisen belegt seyn, wenn sie zu irgend einer Arbeit außerhalb der Strafarbeits-Anstalt selbst angewendet werden. Uebrigens sollen Strafarbeits-Gefangene nicht mit Eisen oder anderen Fesseln belegt werden, in sofern es nicht der Sicherheit halber in besonderen Fällen für nöthig erachtet wird.

§. 13.

Verursacht ein Gefangener Lärm oder Uneinigkeit, oder zeigt er sich widerspenstig, nachlässig oder unverträglich, entweicht er, macht er den Versuch zu entweichen, oder versieht er sich auf andere Weise wider die für die Strafarbeits-Anstalt geltenden Bestimmungen, so kann der Vorsteher oder Aufseher ihn für sich in ein besonderes Gefängniß setzen, unter der Verpflichtung, innerhalb vier und zwanzig Stunden an die Direction, welcher die Oberaufsicht über die Strafanstalt am Orte übertragen ist, Bericht deshalb zu erstatten.

§. 14.

Die Direction ist dazu berechtigt, nach vorher an Ort und Stelle angestellter Untersuchung, den Gefangenen, der sich so vergangen hat, wie im vorhergehenden §phen gesagt ist, für sich in einem besonderen Gefängnisse ohne Beschäftigung bis auf acht und zwanzig Tage, oder in einem einsamen dunklen Gefängnisse bis auf vierzehn Tage einsperren zu lassen. In einem jeden dieser Fälle kann die Direction zugleich bestimmen, daß der Schuldige während der Zeit jeden andern Tag zu seinem Unterhalt nur Wasser und Brod genießen soll.

§. 15.

Die Gefangenen stehen übrigens, mit Rücksicht auf

die Hauszucht, in demselben Verhältnisse zu ihren Vorgesetzten, wie das Gesinde zu seiner Herrschaft. *)

§. 16.

Ist Jemand, der zu Strafarbeit verurtheilt ist, im Besitze eines Amtes (Embede), oder einer Bedienung (Bestilling), oder ist ihm sonst irgend ein öffentliches Geschäft anvertrauet (Ombud), so verliert er dasselbe mit den daraus fließenden Gerechtsamen und Vortheilen, wie in dieser Rücksicht in Betreff der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung im §. 38 dieses Capitels festgesetzt ist. †)

---

*) Die Gesetzcommission hat in einem Schreiben an das Königliche Justiz- und Polizey-Departement vom 6ten Nov. 1832 vorgeschlagen, die §§phen 13, 14 und 15 wegfallen zu lassen, und in einem Schreiben vom 13ten Decbr. 1832, daß ein besonderes Gesetz erscheinen möchte, folgenden Inhalts: (siehe den Anhang).

†) "Embede" ist ein öffentliches Amt, wozu der König ernennt, "Bestilling" und "Ombud" sind öffentliche Bedienungen oder Geschäfte, zu deren Uebertragung keine Königliche Bestallung erforderlich ist. Zu einer Bestilling ernennt die Obrigkeit einen von den darum Suchenden, und der Inhaber erhält für seinen Dienst Lohn; zu einem Ombud ernennen obrigkeitliche oder andre in den Gesetzen dazu ermächtigte Personen einen von denjenigen, welche, ohne dafür Lohn zu erhalten, dasselbe nach den Gesetzen zu übernehmen oder zu verwalten verpflichtet sind. Für die Ausdrücke "Embede", "Bestilling" und "Ombud" werden in dieser Uebersetzung die Benennungen "Amt", "Bedienung" und "öffentliches Geschäft", und für die Ausdrücke "Embedsmænd", "Bestillingsmænd" und "Ombudsmænd" die Benennungen "Beamte", "Unterbeamte" und "solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist", gebraucht werden.

§. 17.

Gefängnißstrafe wird auf eine der folgenden Arten angewendet:

a) durch Arrest;

b) durch Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkost; oder

c) durch Gefängniß bey Wasser und Brod.

§. 18.

Die Strafe wird ausgestanden in einem öffentlichen Gefängnisse. Der Verurtheilte darf nicht mit Strafarbeits-Gefangenen, oder mit Schuld-Gefangenen zusammen gesetzt werden, auch nicht ohne Nothwendigkeit mit Jemanden, der im Sicherheits-Arrest gehalteu wird, oder der auf andre Weise, als er, Gefängnißstrafe erleidet. Was in den §§phen 8, 9 und 10 vorgeschrieben ist, gilt auch für diejenigen, welche Gefängnißstrafe erleiden, und für die, welche Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkost oder bey Wasser und Brod ausstehen, zugleich was in Ansehung der Strafarbeits-Gefangenen im §. 11 bestimmt ist.

§. 19.

Arrest wird wenigstens auf vier und zwanzig und höchstens auf hundert und achtzig Tage zuerkannt. Eigenes Zimmer wird dem Verurtheilten eingeräumt, wenn es den Umständen nach möglich ist. Will und kann er sich besseren Unterhalt oder größere Bequemlichkeiten verschaffen, als im Allgemeinen im Gefängnisse zugestanden werden, so soll ihm dies frey stehen, in sofern es mit der Ordnung im Arreste und der nöthigen Sicherheit bestehen kann.

§. 20.

Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkost wird wenigstens auf zwölf, und höchstens auf neunzig Tage zuerkannt.

§. 21.

Gefängniß bey Wasser und Brod wird wenigstens auf vier und höchstens auf dreyßig Tage zuerkannt, und soll die Anzahl der Tage, wenn dieselbe vier übersteigt, mit fünf theilbar seyn. Derjenige, welcher bey Wasser und Brod sitzt, genießt nichts Anderes zu seinem Unterhalt.

§. 22.

Wird Jemand zu Gefängniß bey Wasser und Brod auf längere Zeit, als fünf Tage, verurtheilt, so erleidet er die Strafe mit einer Zwischenfrist von Einem Tage nach dem fünften und zehnten, von zwey Tagen nach dem funfzehnten und zwanzigsten, aber von drey Tagen nach dem fünf und zwanzigsten Tage.

§. 23.

In den Tagen, in welchen die Strafe unterbrochen wird, soll der Verurtheilte im Gefängnisse sitzen bey gewöhnlicher Gefangenenkost, und wird er dann so behandelt, wie in Ansehung dessen, der eine solche Gefängnißstrafe erleidet, vorgeschrieben ist. Für jede volle drey Tage, in welchen er auf diese Weise im Gefängnisse sitzt, wird Ein Tag von der auf Wasser und Brod zuerkannten Strafe abgekürzt; wenn aber die Zwischenfrist im Ganzen weniger als drey Tage ausmacht, oder der Ueberschuß nicht volle drey Tage beträgt, so findet deshalb keine Abkürzung Statt.

§. 24.

Soll Jemand zu einer und derselben Zeit, zufolge mehrerer über ihn gefällten Urtheile, Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod auf längere Zeit als dreyßig Tage, erleiden, so läßt die Obrigkeit ihn für die übrige Strafzeit im Gefängnisse bey gewöhnlicher Gefangenenkost

sitzen, wovon drey Tage Einem Tage bey Wasser und Brod gleich kommen.

§. 25.

Kann derjenige, dem Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod auferlegt ist, nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit eine solche Strafe aushalten, so läßt die Obrigkeit ihn auf gleiche Weise statt dessen in das Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkost setzen.

§. 26.

In sofern es mit der Einrichtung der Gefängnisse, und mit den Umständen überhaupt bestehen kann, soll demjenigen, welcher Gefängnißstrafe erleidet, Gelegenheit gegeben werden, wenn er es wünscht, im Gefängnisse mit Arbeit sich zu beschäftigen.

§. 27.

Geldbußen fallen der Staatscasse zu, und werden festgesetzt zu der Summe von zwey Speciesthalern bis zu zwey hundert Speciesthalern.

§. 28.

Geldbußen gehen über in Gefängnißstrafe, in sofern sie von dem Schuldigen nicht zu erhalten sind. War der Verurtheilte zu der Zeit, als das Verbrechen begangen wurde, wegen Verschwendung unter Vormundschaft gesetzt, so soll die Geldstrafe unbedingt durch Gefängnißstrafe abgebüßt werden.

§. 29.

Die vorgenannte Gefängnißstrafe besteht in einer von den Arten, welche im §. 17 angegeben sind.

§. 30.

Im Verhältniß zu dem Belaufe, welcher abgebüßt werden soll, ist Gefängniß bey Wasser und Brod so zu bestimmen:

Wenn der Belauf	2 Spec. nicht übersteigt		in 2 Tagen
Wenn der Belauf über 2 Spec. aber nicht	über 5 Spec. beträgt		in 3 —
— — —	5 —	20 —	in 4 —
— — —	20 —	60 —	in 5 —
— — —	60 —	120 —	in 10 —
— — —	120 —	180 —	in 15 —
— — —	180 —	400 —	in 20 —
— — —	400	—	in 25 —

Mit der Zwischenfrist ist zu verhalten nach den Bestimmungen der §§phen 22 und 23. Auf jeden Tag Gefängniß bey Wasser und Brod werden sechs Tage Arrest gerechnet, und drey Tage Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkost.

§. 31.

Sollen Geldbußen, welche durch mehrere Urtheile auferlegt sind, zu einer und derselben Zeit abgebüßt werden, so soll der Belauf der Geldbußen zusammengelegt werden, und in Gefängnißstrafe nach dem im vorhergehenden §phen bestimmten Verhältnisse, übergehen.

§. 32.

Die Obrigkeit hat zu bestimmen, welche der im §. 17 genannten Arten von Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldbußen treten soll. Bey der Bestimmung liegt es der Obrigkeit ob, auf die im Capitel 6 §. 5 genannten Umstände Rücksicht zu nehmen. Es steht indessen dem Verurtheilten frey, nach dazu gegebener Gelegenheit, eine der übrigen gesetzlich bestimmten Abbüßungsarten zu wählen, jedoch nicht Arrest. Für diejenigen, welche nicht mit Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden

dürfen, sollen auch nicht Geldbußen in diese Strafe verwandelt werden. *)

§. 33.

Die Zeit der Strafarbeit unter dem ersten Grade setzt der Richter fest zu einer bestimmten Anzahl von Jahren oder Monaten. Die Zeit, welche Jemand im Gefängnisse sitzen soll, wird festgesetzt zu einer bestimmten Anzahl von Tagen, und soll ein Tag zu vier und zwanzig Stunden gerechnet werden.

§. 34.

Schwangere oder säugende Frauenspersonen, so wie Personen unter achtzehn Jahren, sollen in keinem Falle der Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod unterworfen werden. Auch sollen schwangere und säugende Frauenspersonen nicht in ein einsames dunkles Gefängniß gesetzt werden. **)

§. 35.

Besondere Strafen für Beamte, Unterbeamte und solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist, sind:

a) Dienstentsetzung; und

b) Dienstentlassung.

---

*) Die Gesetzcommission hat in einem Schreiben an das Königliche Justitz- und Polizey-Departement vom 6ten Nov. 1832 vorgeschlagen, diesen §phen mit den Worten "jedoch nicht Arrest" schließen, und den Rest des §phen wegfallen zu lassen.

**) Die Gesetzcommission hat in einem Schreiben an das Königliche Justitz- und Polizey-Departement vom 6ten Nov. 1832 vorgeschlagen, diesen §phen mit den Worten "unterworfen werden" schließen, und den Rest des §phen wegfallen zu lassen.

§. 36.

Durch Dienstentsetzung verliert der Verurtheilte sämmtliche Aemter, Bedienungen oder öffentliche Geschäfte, in deren Besitz er ist, und wird unwürdig, irgend ein Amt, oder irgend eine Bedienung oder ein öffentliches Geschäft zu verwalten, welche mit denen, worin er sich vergangen hat, gleichartig sind.

§. 37.

Derjenige, welcher zu Dienstentlassung verurtheilt wird, verliert das Amt, die Bedienung oder das öffentliche Geschäft, worin er sich vergangen hat, so wie die mehreren gleichartigen, in deren Besitz er seyn möchte.

§. 38.

Dienstentsetzung, so wie Dienstentlassung, führt den Verlust aller gegenwärtigen oder zukünftigen Gerechtsamen und Vortheile mit sich, welche mit den Aemtern, Bedienungen oder öffentlichen Geschäften verbunden seyn möchten, von denen der Verurtheilte abgeht, in sofern dieselben nicht durch gesetzmäßige Anwendung von Geld oder Geldeswerth erworben sind, wie Pension, die durch Einschuß versichert ist, oder das Gnadenjahr für geistliche Beamte.

§. 39.

Ist derjenige, welcher die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung sich zugezogen hat, nicht im Besitze des Amtes, der Bedienung oder des öffentlichen Geschäftes, worin er sich vergangen hat, so wird er zu Gefängnißstrafe verurtheilt, wenn er Dienstentsetzung, und zu Geldbußen, wenn er Dienstentlassung verwirkt hat; wobey er in beyden Fällen nach den Bestimmungen der §§phen 36, 37 und 38, gestraft wird, in sofern dieselben auf ihn angewendet werden können.

§. 40.

Die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn, wird in Verbindung mit andern Strafen angewendet in den Fällen, für welche es ausdrücklich bestimmt ist. Diese Strafe ist entehrend.

§. 41.

Derjenige, welcher zu der im vorhergehenden §phen genannten Strafe verurtheilt wird, ist einer jeden öffentlichen Auszeichnung unwürdig, so wie auch dazu, irgend ein Amt, eine Bedienung oder ein öffentliches Geschäft zu verwalten, und sind mit Rücksicht auf die öffentliche Stellung, worin er sich befindet oder sich befunden hat, die im §. 38 enthaltenen Bestimmungen auf ihn anzuwenden. Auch darf er nicht zu einem Geschäfte, wozu die Gesetze rechtschaffne und aufrichtige Männer erfordern, benutzt werden oder daran Theil nehmen.

§. 42.

Ergiebt es sich, daß entweder ein Inländer, oder ein Ausländer, der hier im Reiche festen Wohnsitz genommen hat, außerhalb des Reiches eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, welches nicht unter norwegische Gerichtsbarkeit gehört, und für welches er, wenn er hier im Reiche verurtheilt worden wäre, außer der Strafe, die das Verbrechen sonst mit sich geführt haben könnte, zu der Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn, verurtheilt seyn würde, so soll ihm die letztgenannte Strafe hier im Reiche zuerkannt werden.

§. 43.

Auf Kinder zwischen zehn und funfzehn Jahren ist die Strafe der Ruthe anwendbar. Die Anzahl der Streiche wird von dem Richter bestimmt von acht bis vier und zwanzig. Sie werden dem Schuldigen auf entblößtem

Rücken zugetheilt. Die Strafe wird im öffentlichen Gefängnisse von dem Kerkermeister oder einer andern dazu angenommenen Person, unter Aufsicht der Obrigkeit und in Gegenwart von Zeugen, vollzogen.

§. 44.

Hat der Schuldige das funfzehnte Lebensjahr vollendet, bevor das Urtheil abgesprochen ist oder vollzogen werden soll, so erleidet er Gefängnißstrafe, und geht dann jeder Streich über in einen Tag Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkost, oder in Arrest nach dem im §. 30 bestimmten Verhältnisse. Bey der Wahl zwischen diesen Gefängnißstrafen liegt es dem Richter, oder nöthigenfalls der Obrigkeit ob, auf die im Cap. 6 §. 5 genannten Umstände Rücksicht zu nehmen.

Drittes Capitel.

Von dem Versuche.

§. 1.

Hat Jemand vorsätzlich angefangen, ein Verbrechen ins Werk zu setzen, ohne daß dieses, nach den über das Verbrechen im Gesetzbuche gegebenen Bestimmungen, zur Ausführung gekommen ist, so ist er für einen solchen Versuch mit Strafe zu belegen, je nachdem dieser in höherem oder geringerem Grade der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens nahe gekommen ist.

§. 2.

Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zum Verbrechen erforderlich war, und also den Versuch vollendet, so wird er höchstens mit einer Strafe der Art belegt, die an Strenge der für das vollendete Verbrechen

bestimmten Strafe am nächsten steht, und, falls mehrere Strafarten bestimmt sind, höchstens mit einer Strafe der Art, die der strengsten von diesen am nächsten steht.

§. 3.

Ist der Versuch nicht vollendet, so wird der Thäter höchstens mit einer Strafe von der Art belegt, die an Strenge die zweyte ist nächst der für das vollendete Verbrechen bestimmten Strafe, und, falls mehrere Strafarten bestimmt sind, höchstens mit einer Strafe von der Art, die an Strenge die zweyte ist nächst der strengsten von diesen. Ist Gefängnißstrafe, oder Geldbuße oder Gefängniß, für das vollendete Verbrechen bestimmt, so wird der Schuldige mit Geldbuße bestraft.

§. 4.

Ist Todesstrafe auf das vollendete Verbrechen gesetzt, so wird der Versuch, wenn derselbe vollendet ist, mit Strafarbeit, wenigstens im zweyten Grade, bestraft, und wenn derselbe unvollendet ist, mit Strafarbeit, wenigstens im fünften Grade. Der Versuch eines Verbrechens, für welches Strafarbeit ersten Grades unbedingt festgesetzt ist, wird wenigstens mit Strafarbeit dritten Grades belegt, wenn er vollendet ist, und wenigstens mit Gefängnißstrafe, wenn derselbe unvollendet ist. Vollendeter Versuch wird wenigstens mit Strafarbeit vierten Grades belegt, wenn für das Verbrechen Strafarbeit ersten oder zweyten Grades, oder unbedingt Strafarbeit zweyten Grades bestimmt ist; wenigstens mit Strafarbeit fünften Grades, wenn für das Verbrechen Strafarbeit zweyten oder dritten Grades, oder unbedingt Strafarbeit dritten Grades bestimmt ist, und wenigstens mit Gefängnißstrafe, wenn sonst Strafarbeit für das Verbrechen bestimmt ist.

§. 5.

Versuch zur Ausführung eines Verbrechens wird bestraft, wenn auch die Mittel, die der Schuldige benutzt und die er für dienlich zur Ausführung des Verbrechens gehalten hat, an und für sich dazu durchaus untauglich gewesen sind, oder entweder vermittelst besonderer Umstände, welche Statt gefunden haben, oder wegen der Art und Weise, wie der Thäter dieselben benutzt hat, nicht die gewöhnliche schädliche Wirkung gehabt haben.

§. 6.

Ist der Versuch eines Verbrechens gemacht, aber nicht vollendet, und ist den Umständen nach anzunehmen, daß derjenige, welcher den Versuch machte, aus eigenem freyen Willen und nicht vermittelst äußerer Hindernisse oder anderer zufälligen Umstände von der Vollendung abgestanden ist, so soll er wegen eines solchen Versuches von Strafe frey seyn.

§. 7.

Versuch solcher Verbrechen, für welche keine andre, als Geldstrafe bestimmt ist, ist nicht mit Strafe zu belegen.

§. 8.

Ist der Versuch gemacht zu einem Verbrechen, und wird der Schuldige dafür mit Strafarbeit belegt, so wird er zugleich zu der Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn, verurtheilt, in sofern er die letztgenannte Strafe sich zugezogen haben würde, wenn das versuchte Verbrechen vollendet worden wäre.

Viertes Capitel.

Von der Fahrlässigkeit.

§. 1.

Wer unvorsätzlich, aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Saumseligkeit, Schaden verursacht hat, ist dafür nur in den Fällen zu strafen, in Ansehung deren es in diesem Gesetzbuche bestimmt ist, daß Fahrlässigkeit bestraft werden soll; und ist bey der Zuerkennung der Strafe insonderheit darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Fahrlässigkeit zu den gröberen oder geringeren Arten gerechnet werden kann.

§. 2.

Zu den gröberen Arten der Fahrlässigkeit muß es im Allgemeinen gerechnet werden, wenn:

a) der Schuldige selbst das Gefährliche seines Verhaltens eingesehen hat;

b) die Gefährlichkeit der Handlung so offenbar war, daß es leicht einzusehen war, daß Schaden daraus entstehen könnte;

c) der Schuldige, wegen besonderer Kenntnisse oder besonderer Stellung, mit Leichtigkeit die schädlichen Folgen der Handlung einsehen oder abwehren konnte;

d) er entweder zufolge besonderer, in seinem Verhältnisse zu dem Verletzten, in seiner Stellung oder in eingegangener Verbindung gegründeten Pflichten, oder aus andern Ursachen, insbesondere zur Sorgfalt und Aufmerksamkeit verbunden war;

e) er zuvor Erfahrung gehabt hat von der Gefährlichkeit der Fahrlässigkeit, deren er sich schuldig gemacht hat, oder einer andern ähnlichen, oder entweder dafür

gestraft gewesen, oder durch Verbot oder auf andre Weise davor gewarnt ist;

f) Jemand, der nicht zur Ausübung einer gewissen Wissenschaft, Kunst oder eines Gewerbes berechtigt ist, in anderen, als Nothfällen, oder länger, als die Noth es erfordert, sich mit Handlungen befaßt, wozu Einsicht oder Fertigkeit in einer solchen Wissenschaft, Kunst oder einem solchen Gewerbe erfordert wird; oder

g) Jemand, der dazu berechtigt ist, eine gewisse Wissenschaft, Kunst oder ein gewisses Gewerbe auszuüben, Schaden verursacht, aus Mangel an der gewöhnlichen Geschicklichkeit, Fertigkeit oder Aufmerksamkeit, die zu der Ausübung derselben erfordert wird.

§. 3.

Für Fahrlässigkeit, die nicht zu den gröberen Arten gerechnet werden kann, soll der Richter nur die mildeste der Strafarten anwenden, zwischen welchen ihm die Wahl überlassen seyn möchte.

§. 4.

Fahrlässigkeit nach §. 1 wird nicht bestraft, wenn es anzunehmen ist, daß das Eintreffen der auf die Handlung folgenden schädlichen Wirkung von dem Thäter mit Grund nicht vermuthet werden konnte.

Fünftes Capitel.

Von der Beyhülfe und Begünstigung.

§. 1.

Ist ein Verbrechen vollendet oder versucht, so soll derjenige, von dem der Thäter zur Begehung desselben durch Befehl, Drohung, Lohn oder auf andre Weise vorsätzlich

verleitet seyn möchte, und der also Urheber des Verbrechens ist, bestraft werden, als ob er selbst der Thäter sey.

§. 2.

Ist das Verbrechen, zu dessen Ausführung Jemand auf die im §. 1 erwähnte Weise verleitet ist, nicht angefangen, so wird der Urheber wie für den unvollendeten Versuch zu dem beabsichtigten Verbrechen bestraft. Hat er selbst das Beginnen desselben verhindert, so ist er straflos.

§. 3.

Wer vorsätzlich bey der Ausführung eines Verbrechens behülflich gewesen ist, wird bestraft, als ob er selbst der Thäter sey, wenn es den Umständen nach anzunehmen ist, daß die verübte That ohne solchen Beystand nicht Statt gefunden haben würde.

§. 4.

Die Ehefrau des Thäters, die unter seiner Aufsicht und Pflege stehenden Blutsverwandten in grade absteigender Linie, seine Pflegekinder, Mündel oder Andre, deren Vorgesetzter oder Dienstherr er ist, sollen, in dem im §. 3 berührten Falle, nur als Gehülfen nach §. 7 gestraft werden, wenn es den Umständen nach anzunehmen ist, daß ihre abhängige Stellung sie zu jener Mitwirkung bewogen hat.

§. 5.

Haben zwey oder mehrere Personen mit einander Rathes gepflogen und Abrede genommen, irgend ein Verbrechen zu begehen, oder die Ausführung desselben zu bewirken, so soll ein Jeder, der an dem Complott Theil genommen, und der entweder bei der Ausführung der That gegenwärtig gewesen ist, oder entweder vor der Ausführung derselben oder während dieser zum Verbrechen

beygetragen hat, oder auch nach der Ausführung dem Verbrecher zur Hand gegangen ist, gestraft werden, als ob er selbst der Thäter sey.

§. 6.

Wer an dem Complott Theil genommen hat, aber nicht bey der Ausführung zugegen gewesen, oder auf die im §. 5 angeführte Weise behülflich gewesen ist, wird als Gehülfe nach §. 7 bestraft, wenn er nicht Urheber und als solcher nach §. 1 zu bestrafen ist.

§. 7.

Hat Jemand vorsätzlich ein Verbrechen befördert, ohne daß er nach §. 3 gestraft werden kann, wie, wenn er:

a) vor der Verübung des Verbrechens den Thäter verborgen, oder entweder vor, oder während der Ausführung sich dazu verbunden hat, ihm zu helfen, oder nach verübter That ihm zur Hand zu gehen auf die im §. 9 genannte Weise;

b) den Thäter mit Nachricht oder Rath unterstützt hat, mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie, die Zeit, wann, oder den Ort, wo das Verbrechen am besten vorzunehmen sey;

c) ihm Mittel oder Werkzeuge zur Ausführung des Verbrechens verschafft hat; oder

d) Wache gestanden hat, als das Verbrechen ins Werk gesetzt wurde:

so soll er, je nachdem er in höherem oder geringerem Grade zum Verbrechen beygetragen hat, als Gehülfe mit einer der drey Strafarten belegt werden, welche an Strenge derjenigen am nächsten kommen, die er sich zugezogen haben würde, wenn er selbst der Thäter gewesen wäre. Ist die letztgenannte Strafe Geldbuße, so wird der Gehülfe auch mit Geldbuße bestraft.

§. 8.

Haben Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Hausväter oder Andre in ähnlicher Stellung, diejenigen, die unter ihrer Herrschaft stehen, nicht von der Vornahme solcher Handlungen, wodurch, wie ihnen bekannt war, Verbrechen begangen werden, abgehalten oder nach Kräften abzuhalten gesucht, ungeachtet es ohne Anmeldung bey der Obrigkeit hätte geschehen können, so sind sie mit der im §. 7 bestimmten Strafe zu belegen, welche jedoch in keinem Falle Gefängnißstrafe übersteigen soll, es sey denn, daß es aus Eigennutz geschehen.

§. 9.

Wer an einem Verbrechen nicht solchen Theil genommen hat, wie oben abgehandelt ist, sondern, nach der Verübung des Verbrechens, um dasselbe wissend, dem Schuldigen zur Hand gegangen ist, wie: indem er ihm zu seiner Verbergung half, oder zu seiner Entweichung beytrug, indem er dazu behülflich war, die That zu verheimlichen, oder die Beweismittel dafür aus dem Wege zu räumen, indem er das Gut, in dessen Besitz er durch das Verbrechen gekommen ist, in Empfang nahm, verbarg, kaufte oder veräußerte, oder indem er die Umarbeitung oder Veränderung desselben besorgte, wird nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. Ist es aus Eigennutz geschehen, und ist das Verbrechen mit Strafarbeit zweyten Grades oder mit einer höheren Strafe belegt, so kann er zu Strafarbeit fünften Grades verurtheilt werden. Der Ehegatte, die Geschwister und Blutsverwandten des Schuldigen in grade auf- oder absteigender Linie, oder die eben so nahe mit ihm Verschwägerten, werden nicht dafür bestraft, daß sie ihn verborgen oder seine Entweichung befördert haben.

§. 10.

Wer, ohne zu wissen, daß ein Verbrechen verübt ist, dem Verbrecher zur Hand geht nach §. 9, ungeachtet er gegründete Veranlassung zum Verdacht gegen ihn hatte, wird mit Geldbuße bestraft.

§. 11.

Wird Jemand nach den §§phen 7 oder 8 zu Strafarbeit verurtheilt, und würde er, wenn er gestraft worden wäre, als ob er selbst der Thäter sey, zu der Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn, verurtheilt worden seyn, so soll ihm auch die letztgenannte Strafe zuerkannt werden.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafen, und von der Milderung oder Veränderung derselben in gewissen Fällen.

§. 1.

Die Strafen sollen bestimmt werden, innerhalb der für dieselben gesetzlich festgesetzten Grenzen, sowohl mit Rücksicht darauf, ob das Verbrechen mehr oder minder schädlich oder gefährlich gewesen, oder mehr oder minder dazu geeignet gewesen ist, Aergerniß zu veranlassen, als auch mit Rücksicht auf den Grad, in welchem dasselbe dem Verbrecher zugerechnet werden kann, die größere oder geringere Stärke und Festigkeit des verbrecherischen Willens des Thäters, und darauf, ob seine Beweggründe mehr oder minder zu tadeln sind, so wie auf seinen vorigen Lebenswandel, und sein bey dem, was mit dem Verbrechen in Verbindung steht, nach der Ausführung desselben gezeigtes Betragen.

§. 2.

Ist der Thäter einem langwierigen Sicherheits-Arrest unterworfen gewesen, ohne daß dieser durch sein eigenes Betragen verschuldet war, so ist auch darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 3.

Bey der Bestimmung der Größe von Geldstrafen kommt, außer den oben genannten Umständen, auch die Vermögens-Verfassung des Schuldigen in Betrachtung.

§. 4.

Von mehreren für ein Verbrechen bestimmten Strafarten soll der Richter diejenige anwenden, welche zuerst genannt ist, in sofern nicht besondere Milderungsgründe vorkommen, wenn jene Strafart die strengere ist, oder besondere Schärfungsgründe, wenn dieselbe die geringere ist.

§. 5.

Soll Jemand zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden, so bestimmt der Richter, welche von den im Cap. 2 §. 17 genannten Arten dieser Strafe anzuwenden ist. Bey der Wahl ist Rücksicht zu nehmen auf das Alter, den Körper- oder Gesundheitszustand, das Gewerbe und die sonstige Stellung des Schuldigen. Auch bey der Bestimmung der Dauer der Strafe ist hierauf Rücksicht zu nehmen, außer den in den §§phen 1 und 2 genannten Umständen.

§. 6.

Bey der Zuerkennung von Gefängnißstrafe für ein Verbrechen, von welchem gehandelt wird im Cap. 10 anderswo als in den §§phen 7 und 15, im Capitel 19, im Capitel 20 §. 7, oder im Capitel 21 anderswo als in den §§phen 18, 24 und 27, für den Versuch eines solchen Verbrechens, oder für Theilnahme daran, liegt es dem Richter ob, Gefängniß bey Wasser und Brod festzu-

setzen, und, wo besondere Umstände wider die Anwendung desselben sprechen, Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkost, aber in keinem Falle Arrest.

§. 7.

In sofern die Strafe für ein Verbrechen von dem Werthe einer Sache abhängig ist, wird dieser bestimmt nach den Preisen der Zeit, als das Verbrechen verübt wurde.

§. 8.

Wer das zehnte aber nicht das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist, wenn er sich anderer als fahrlässiger Verbrechen schuldig macht, mit Strafe zu belegen, in sofern es anzunehmen ist, daß er Urtheilskraft genug gehabt hat, um die verbrecherische Beschaffenheit der Handlung einzusehen, und zugleich höhere Strafe als Geldbuße ihn getroffen haben würde, wenn er das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt hätte. Würde in einem solchen Falle keine härtere Strafe als Strafarbeit vierten Grades angewendet worden seyn, so wird er mit der Ruthe gestraft. Würde die Strafe eine schwerere, als Strafarbeit vierten Grades, gewesen seyn, so wird er zu Strafarbeit fünften Grades verurtheilt, aber zu Strafarbeit vierten Grades, falls er, wenn er das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt hätte, zum Tode würde verurtheilt worden seyn.

§. 9.

Die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn, darf auf Jemanden nicht angewendet werden wegen eines Verbrechens, das er verübt hat, bevor er sein funfzehntes Lebensjahr erreichte.

§. 10.

Für denjenigen, welcher das funfzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, wird Strafarbeit

ersten Grades zu einer solchen Strafe zweyten Grades, und Todesstrafe zu Strafarbeit ersten Grades herabgesetzt.

§. 11.

Der vorhergehende §. ist auch auf Taubstumme anzuwenden, in sofern sie nicht nach Capitel 7 §. 4 straflos sind.

§. 12.

Sind durch Eine Handlung mehrere Verbrechen verübt, so wird der Schuldige zu der Strafe verurtheilt, die für das größte von diesen bestimmt ist; wobey der Umstand, daß die geringeren Verbrechen zugleich verübt sind, als Schärfungsgrund in Betrachtung kommen muß.

§. 13.

In Verbindung mit der Strafe für das größte Verbrechen wird jedoch die Strafe der Dienstentlassung, der Dienstentsetzung, oder die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn, angewendet, wenn eine solche Strafe irgend einem von den Verbrechen, die in der Handlung enthalten sind, angedroht ist, sey es dem größten oder irgend einem andern.

§. 14.

Hat Jemand durch mehrere Handlungen sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht, so wird er für jedes einzelne Verbrechen zu einer besonderen Strafe verurtheilt, in sofern die Strafen vereinbar sind.

§. 15.

Hat Jemand die Todesstrafe verwirkt, so darf keine andre Strafe damit verbunden werden, die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn, ausgenommen.

§. 16.

Hat Jemand für mehrere Verbrechen, wegen welcher er zu gleicher Zeit gerichtlich belangt wird (paatales)

Strafarbeit unter dem ersten Grade verwirkt, so soll der Richter, bey der Vereinigung der Strafen, mehrere Strafen fünften Grades die längste Zeit vierten Grades nicht überschreiten lassen, oder mehrere Strafen vierten Grades, oder eine solche Strafe in Vereinigung mit der Strafe fünften Grades, nicht die längste Zeit dritten Grades; auch nicht soll er mehrere Strafen dritten Grades, oder eine solche Strafe in Vereinigung mit Strafen in geringeren Graden die längste Zeit zweyten Grades, oder eine solche Strafe in Vereinigung mit Strafen in geringeren Graden, funfzehn Jahre überschreiten lassen.

§. 17.

Hat derjenige, welcher Strafarbeit verwirkt hat, zugleich ein Verbrechen begangen, für welches Gefängniß oder Geldstrafe bestimmt ist, so ist das letztgenannte Verbrechen, wenn er zu derselben Zeit deshalb gerichtlich belangt wird, nur als ein Schärfungsgrund zu betrachten bey Bestimmung der Dauer der Strafarbeit, welche jedoch nicht aus diesem Grunde von dem einen Grade in einen andern übergehen darf.

§. 18.

Bey der Vereinigung von Gefängnißstrafen für mehrere Verbrechen darf der Richter die in den §§phen 19, 20 und 21 des zweyten Capitels genannte Strafzeit nicht überschreiten.

§. 19.

Ergiebt es sich, daß derjenige, der wegen eines oder mehrerer Verbrechen verurtheilt ist, vorher andre Verbrechen begangen hat, so soll keine andre oder höhere Strafe ihm auferlegt werden, als die, welche ihn getroffen haben würde, wenn er deshalb zu derselben Zeit, als für die schon mit Strafen belegten Verbrechen gerichtlich be=

langt worden wäre; und kann der Schuldige dann für die vorher begangenen Verbrechen zu Strafarbeit oder Gefängniß, selbst auf kürzere Zeit, als die §§phen 5, 19, 20 und 21 des zweyten Capitels im Allgemeinen zulassen, verurtheilt werden.

§. 20.

Verübt derjenige, dem Strafarbeit ersten Grades auferlegt ist, irgend ein Verbrechen, das nicht Todesstrafe mit sich führt, so wird er dazu verurtheilt, in der Strafarbeits-Anstalt für sich in einem besonderen Gefängnisse zu sitzen ohne Beschäftigung von sechs bis zu zwey und vierzig Tagen, oder in einem einsamen dunklen Gefängnisse von drey bis zu ein und zwanzig Tagen. In jedem dieser Fälle kann der Schuldige zugleich dazu verurtheilt werden, jeden andern Tag zu seinem Unterhalte nur Wasser und Brod zu genießen. *)

§. 21.

Begeht derjenige, dem Strafarbeit im zweyten oder in einem geringeren Grade auferlegt ist, irgend ein Verbrechen, wofür Strafarbeit in einem solchen Grade festgesetzt ist, so soll zu der Strafzeit für das vorher begangene Verbrechen die Strafzeit für das neue Verbrechen

---

*) Die Gesetzcommission hat in einem Schreiben an das Königliche Justitz- und Polizey-Departement vom 6ten Nov. 1832 vorgeschlagen, daß in diesem §phen nach den Worten "bis zu ein und zwanzig Tagen" hinzugefügt werde:
"jedoch daß in das zuletzt genannte Gefängniß keine schwangere oder säugende Frauensperson gesetzt werde;"
so wie, daß darauf folge:
"In jedem der genannten Fälle kann der Schuldige zugleich dazu verurtheilt werden u. s. w.

hinzugelegt werden; und verübt er ein Verbrechen, wofür geringere Strafe, als Strafarbeit bestimmt ist, so werden zu der ihm vorher auferlegten Strafzeit höchstens drey Monate hinzugefügt.

§. 22.

Wenn das Gesetz bestimmt, daß Jemand im Wiederholungsfalle für ein Verbrechen eine härtere Strafe verwirkt hat, als im Allgemeinen dafür festgesetzt ist, so kann er doch nicht zu der härteren Strafe verurtheilt werden, wenn er nicht wegen des vorher begangenen Verbrechens hier im Reiche verurtheilt ist, bevor er sich wieder verging, und dieses verübt ist, nachdem er sein funfzehntes Lebensjahr erreicht hatte.

§. 23.

Wenn Jemand wegen Theilnahme an einem Verbrechen zu einer Strafe verurtheilt ist, als ob er selbst der Thäter sey, so wird er auch als solcher behandelt mit Rücksicht auf die höhere Strafe, die für das Verbrechen im Wiederholungsfalle festgesetzt seyn möchte.

§. 24.

Wenn Jemand, der im Besitze eines Amtes oder einer Bedienung ist, für irgend ein Verbrechen, außer den im Capitel 24 abgehandelten, Gefängnißstrafe verwirkt hat, so soll er, in sofern seine Stellung als Beamter oder Unterbeamter, mit Rücksicht auf die Triebfeder seiner Handlung, die Unsittlichkeit, welche er dadurch an den Tag gelegt hat, oder die Anstößigkeit der Handlung, es zu erfordern scheinen möchte, anstatt zum Gefängniß, zum Verluste seines Amtes oder seiner Bedienung, so wie auch der daraus fließenden Gerechtsamen und Vortheile verurtheilt werden, wie in Rücksicht der Dienstent-

setzung und der Dienstentlassung im Capitel 2 §. 38 festgesetzt ist.

§. 25.

Hat Jemand die Todesstrafe verwirkt, so soll er, wenn es klar ist, daß er das Verbrechen verübt hat in der Absicht, sein Leben zu verlieren, anstatt zum Tode, zu Strafarbeit ersten Grades verurtheilt werden.

Siebentes Capitel.

Von den Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben.

§. 1.

Verbrechen, welche von denen verübt sind, die nicht ein Alter von zehn Jahren erreicht haben, werden nicht bestraft. Gleichfalls werden Verbrechen, welche von denen verübt sind, die zwischen zehn und funfzehn Jahren alt sind, nicht bestraft, ausgenommen in den Fällen, wovon im Capitel 6 §. 8 gehandelt ist.

§. 2.

Handlungen, die von Tollen oder Wahnsinnigen, oder von denen, welche des Gebrauches ihres Verstandes durch Krankheit oder Alters-Schwäche beraubt sind, verübt werden, sind straflos.

§. 3.

Ist Jemand ohne eigne Schuld in einen bewußtlosen Zustand gebracht, so wird er nicht für die Handlungen bestraft, die er in einem solchen Zustande verübt.

§. 4.

Haben Taubstumme, aus Mangel an Unterricht oder

Erfahrung, die Strafbarkeit der Handlung nicht einsehen können, so sind sie von Strafe frey.

§. 5.

Wer, um eine dringende Gefahr für Jemandes Leben oder Gesundheit abzuwenden, wie bey Hungersnoth, oder unter andern eben so drückenden Umständen, sich des Gutes Anderer bemächtigt oder daran Schaden angerichtet hat, soll, wenn die Rettung auf andre Weise nicht möglich war, dafür nicht mit Strafe belegt werden.

§. 6.

Handlungen, die Jemand in Nothwehr verübt, sind nicht strafbar.

§. 7.

Nothwehr darf man ausüben für sich selbst oder für Andre, mit jedem Vertheidigungsmittel, gegen eines Jeden Angriff auf Leben, Leib, Freiheit, Gut oder die weibliche Schamhaftigkeit.

§. 8.

Derjenige, gegen welchen Nothwehr angewendet wird, muß einen unrechtmäßigen Angriff angefangen, dazu Vorbereitungen gemacht, oder damit gedroht haben.

§. 9.

Die Gefahr, welche Nothwehr veranlaßt, muß dringend seyn, und zur Abwehrung derselben muß es kein andres, dem Angegriffenen bekanntes, Mittel geben. Auch muß dem Angreifer kein größerer Schaden zugefügt werden, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

§. 10.

Hat Jemand die Grenzen der Nothwehr überschritten, so entscheidet der Richter, ob ihm die Handlung den Umständen nach als vorsätzlich oder blos als fahrlässig zuzurechnen ist. War eine so plötzliche und dringende

Noth oder Gefahr vorhanden, daß er sich nicht hat besinnen können, so ist er von Strafe frey.

§. 11.

Will Jemand auf gesetzliche Weise einen Andern von der Begehung einer strafbaren Handlung abhalten, oder auf gesetzliche Weise ihn verhaften oder seine Entweichung verhindern, und wird diesem dadurch Schaden zugefügt, so ist der Thäter nicht mit Strafe zu belegen, wenn nicht größerer Schaden verursacht ist, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig war, in welchem Falle die Strafe nach §. 10 zu bestimmen ist.

§. 12.

Strafen fallen weg mit dem Tode des Verbrechers, mit Ausnahme der Geldbußen, welche er zufolge eines früher abgesprochenen Urtheils, oder einer andern rechtsgültigen Handlung, zu erlegen verpflichtet war.

§. 13.

Ist wegen eines Verbrechens, das nicht Gegenstand einer Anklage vor dem Reichsgericht ist, und wofür keine andre Strafe als Gefängniß, Geldbuße oder Strafe mit der Ruthe bestimmt ist, in zwey Jahren der Thäter nicht gerichtlich belangt worden, auch von Seiten des Gerichts keine Untersuchung deshalb angestellt, oder ist eine angefangene Untersuchung oder gerichtliche Belangung in eben so langer Zeit nicht fortgesetzt, ohne daß der Schuldige durch eine unerlaubte Handlung dazu beygetragen hat, so fällt die Strafe für das Verbrechen weg. Die Zeit wird in den beyden erstgenannten Fällen von dem Tage an gerechnet, da das Verbrechen verübt wurde, in andern Fällen aber von dem Tage an, da zum letzten Male eine gerichtliche Veranstaltung gegen den Schuldigen getroffen wurde.

§. 14.

Die in diesem, so wie in den vorhergehenden Capiteln gegebenen allgemeinen Bestimmungen sind in vorkommenden Fällen anzuwenden mit den Ausnahmen, Einschränkungen und Ausdehnungen, die eine Folge besonderer Bestimmungen sind.

Achtes Capitel.

Von der Landesverrätherei, dem Majestäts-Verbrechen, und andern Verbrechen wider die Sicherheit oder Würde des Staates.

§. 1.

Wenn Jemand, in der Absicht:

a) Norwegen oder Schweden unter fremde Herrschaft zu bringen, oder von einem dieser Reiche einen einzelnen Theil oder eine einzelne Besitzung zu trennen;

b) die Vereinigung der Reiche aufzuheben, oder die zwischen den Reichen festgesetzte Staatsform oder irgend eins der Grundgesetze derselben entweder umzustoßen, oder durch gewaltsame Mittel zu verändern; oder

c) den König oder den Thronerben des Lebens, der persönlichen Freiheit, oder des Rechts auf den Thron zu berauben:

Aufruhr erregt, oder eine Handlung vornimmt, die als Versuch, den in diesem Gesetzbuche gegebenen allgemeinen Bestimmungen gemäß, strafbar ist, so soll ein solcher Verräther sein Leben verwirkt haben.

§. 2.

Hat Jemand eine fremde Macht dazu vermocht, Krieg

gegen die vereinigten Reiche zu führen, oder, wenn diese in einem Kriege begriffen sind, Krieg zu führen gegen eine mit den vereinigten Reichen alliirte Macht, in der Absicht, die Kräfte derselben zu schwächen, um den Reichen in der Führung des Krieges beyzustehen; oder hat er bewirkt, daß eine mit den vereinigten Reichen alliirte Macht den Reichen ihren Beystand gänzlich oder zum Theil entzieht: so soll er sein Leben verwirkt haben.

§. 3.

Führt ein norwegischer oder schwedischer Unterthan die Waffen gegen irgend eins der beyden Reiche, oder gegen die Alliirten derselben, die mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen, so hat er sein Leben verwirkt.

§. 4.

Wenn Jemand zur Kriegszeit:

a) Truppen, Landstrecken, Städte, Festungen, Pässe oder andre Vertheidigungsposten, Zeughäuser, Magazine, Vorräthe von Kriegsbedürfnissen oder Lebensmitteln, Schiffe oder andre Gegenstände, welche im Besitze oder Eigenthume eines der vereinigten Reiche sind, oder der Alliirten derselben, die mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen, dem Feinde verräth, oder etwas der Art in verrätherischer Absicht vernichtet oder verdirbt;

b) irgend einen von der in dem Dienste eines der vereinigten Reiche angestellten Mannschaft, oder von der Mannschaft der mit ihnen alliirten Mächte, die mit den Reichen gemeinschaftliche Sache machen, zum Ueberlaufen, zum Aufstand, oder zu ähnlicher Treulosigkeit verführt; oder

c) verhindert, daß die Truppen oder Hülfstruppen der

vereinigten Reiche gegen den Feind angewendet werden:

so hat er sein Leben verwirkt.

§. 5.

Wer in Kriegszeiten auf andre Weise, als im §. 4 gesagt ist, mit Rath oder That dem Feinde beysteht, wird mit Strafarbeit ersten oder zweyten Grades belegt.

§. 6.

Wer Truppen aufbietet, oder die Mannschaft, welche Urlaub erhalten hat, versammelt hält, um durch dieselben irgend ein Verbrechen wider die Sicherheit des Staats oder wider die Freiheit der Einwohner desselben auszuführen, ist mit Strafarbeit ersten oder zweyten Grades zu belegen.

§. 7.

Hat derjenige, dem es übertragen ist, in den Angelegenheiten des Staats etwas mit einer fremden Macht abzuhandeln oder abzuschließen, zum Vortheil derselben gehandelt, in der Absicht dem Staate zu schaden, so ist er mit Strafarbeit zweyten Grades zu belegen.

§. 8.

Wenn Jemand, dem, seiner öffentlichen Stellung zufolge, die Kenntniß der geheimen Unterhandlungen, Rathschläge oder Beschlüsse des Staats in Sachen, worauf die Sicherheit oder die Gerechtsamen desselben im Verhältniß zu einer fremden Macht beruhen, anvertraut ist, in der Absicht dem Staate zu schaden, dieselben offenbart, oder die Urkunden, welche er hätte geheim halten oder verwahren müssen, herausgegeben oder bekannt gemacht hat, so ist er mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades zu belegen.

§. 9.

Erhält irgend eine andre Person Wissenschaft von den im §. 8 erwähnten Unterhandlungen, Rathschlägen oder Beschlüssen, oder kommt sie in den Besitz von Urkunden von der ebendaselbst angegebenen Beschaffenheit, und dieselbe offenbart die ersteren oder giebt die letzteren heraus oder macht sie bekannt, in der Absicht dem Staate zu schaden, ungeachtet es ihr bekannt war, daß die Sache geheim zu halten sey, so ist sie mit Strafarbeit vierten Grades zu belegen.

§. 10.

Wer, um dem Staate zu schaden, Urkunden oder andre Beweismittel für die Sicherheit oder die Gerechtsamen desselben gegen einen andern Staat, verfälscht, verbirgt, verheimlicht, unbrauchbar macht, oder vernichtet, wird mit Strafarbeit zweyten Grades belegt.

§. 11.

Wenn Jemand, um dem Staate in seinem Verhältnisse zu einem andern Staate zu schaden, die Grenzen des Reiches verrückt, oder ungewiß macht, so wird er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 12.

Erdreistet Jemand sich, Gewalt gegen den König zu verüben, oder auf andre Weise Ihn an Leib oder Gesundheit zu verletzen, so soll der Schuldige sein Leben verwirkt haben.

§. 13.

Wird eine solche That gegen die Gemahlinn des Königs die Königinn, oder gegen den Thronerben, verübt, so ist der Schuldige mit Strafarbeit ersten Grades zu belegen.

§. 14.

Droht Jemand dem Könige, Seiner Gemahlinn der

Königinn, oder dem Thronerben auf Leib und Leben, oder mit der Beschränkung Ihrer persönlichen Freiheit, so wird er mit Strafarbeit ersten Grades belegt. Wer auf andre Weise Drohungen gegen diese Personen anwendet, wird mit Strafarbeit dritten oder zweyten Grades belegt.

§. 15.

Wer sich beleidigender Aeußerungen bedient über den König, Seine Gemahlinn die Königinn, oder den Thronerben, oder über eine dieser Personen beschimpfende Gerüchte verbreitet, wird mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt. Wer sonst die den obengenannten Personen gebührende Ehrerbietung verletzt, wird mit Gefängniß bestraft.

§. 16.

Wenn Jemand Gewalt verübt gegen das Storthing des Reiches Norwegen, gegen eine der Abtheilungen oder Committeen desselben, oder gegen das Reichsgericht, um ihre Zusammenkünfte oder die Freiheit in ihren Berathungen, Beschlüssen oder Urtheilen entweder zu verhindern oder zu stören; oder wenn er einem zu diesem Zwecke gegebenen Befehle Folge leistet: so ist er mit Strafarbeit ersten Grades zu belegen; kommt aber Jemand durch ihn ums Leben, so hat er sein Leben verwirkt.

§. 17.

Verübt Jemand Gewalt gegen den Staatsrath, wenn derselbe versammelt ist, um während der Abwesenheit des Königs die Regierung hier im Reiche zu führen, oder gegen die während der Minderjährigkeit des Königs, während der Erledigung des Thrones oder in andern Fällen angeordnete Interims-Regierung, um ihre Zusammenkünfte oder die Freiheit in ihren Berathungen

oder Beschlüssen entweder zu verhindern oder zu stören, so ist er mit Strafarbeit ersten Grades zu belegen; kommt aber Jemand durch ihn ums Leben, so hat er sein Leben verwirkt.

§. 18.

Bedroht Jemand das Storthing, eine der Abtheilungen oder Committeen desselben, oder das Reichsgericht, die norwegische Regierung oder die Interims-Regierung, mit Gewalt, in solcher Absicht, wie in den §§phen 16 und 17 erwähnt ist, so ist er mit Strafarbeit vierten Grades zu belegen.

§. 19.

Wer mit unwahren und ehrenkränkenden Beschuldigungen wider das Storthing, oder wider eine der Abtheilungen oder Committeen desselben, oder wider das Reichsgericht hervortritt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 20.

Wer widerrechtlicher Weise Mannschaft anwirbt, zum Kriegsdienste bey einer fremden Macht, wird zu Gefängnißstrafe oder Geldbußen verurtheilt.

§. 21.

Verleitet oder verhilft Jemand den, der in Kriegsdiensten steht, zur Entweichung oder Desertion, so wird er, wenn es in Kriegszeiten geschieht, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt, und, wenn es in Friedenszeiten geschieht, mit Geldstrafen oder Gefängniß.

§. 22.

Wer dem Regenten eines fremden Staates in dessen Gegenwart eine Beleidigung durch Wort oder That zufügt, wird mit Strafarbeit vierten Grades belegt. Wird die Beleidigung verübt gegen den Gesandten eines frem-

den Staats, welcher sich hier im Reiche aufhält, so ist der Thäter mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 23.

Wer, in Fällen, die nicht unter den vorhergehenden §phen subsumirt werden können, den Regenten eines fremden Staats, der zu den vereinigten Reichen in freundschaftlichem Verhältnisse steht, tadelt oder verhöhnt, oder, ohne seinen Gewährsmann zu nennen, ihm ungerechte oder schändliche Handlungen beylegt, oder beschimpfende oder beleidigende Gerüchte über ihn verbreitet, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Wird dieses Verbrechen verübt gegen den Gesandten eines solchen Regenten, der in den vereinigten Reichen sich aufhält, so wird der Schuldige mit Gefängniß bestraft.

§. 24.

Hat Jemand mündlich vor Gericht oder in einer andern Versammlung, oder auch durch gedruckte oder ungedruckte Schriften, die er verbreitet oder verbreiten läßt, zu einem in den §§phen 1, 4, 12, 16 oder 17 erwähnten Verbrechen aufgefordert, und hat die Aufforderung nicht die beabsichtigte Wirkung gehabt, so wird er wie für unvollendeten Versuch bestraft. Auf gleiche Weise wird auch derjenige bestraft, welcher, ohne daß seine Absicht erreicht ist, eine fremde Macht zu einem solchen Verhalten, wie im §. 2 erwähnt ist, zu vermögen gesucht hat.

§. 25.

Weiß Jemand, daß ein Verbrechen von der Art, die in den §§phen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 12, 16 oder 17 abgehandelt wird, im Werke ist, und offenbart er nicht zeitig die erweislichen Umstände, die ihm darüber bekannt

geworden sind, so wird er, wenn das Verbrechen verübt wird, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Jedoch verwirkt er keine Strafe, wenn die Offenbarung eine Anklage gegen seinen Ehegatten, seine Geschwister, Verwandten in grade auf- oder absteigender Linie, oder gegen eben so nahe Verschwägerte, nach sich ziehen könnte.

§. 26.

Nach den §§phen 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 19, 24 und 25 werden auch diejenigen bestraft, welche die darin erwähnten Verbrechen gegen Schweden, oder gegen die Stände des schwedischen Reiches, gegen eine der Abtheilungen oder Committeen derselben, oder gegen das schwedische Reichsgericht, oder gegen den schwedischen Staatsrath, wenn dieser während des Königs Abwesenheit von Schweden dort die Regierung führt, verüben.

§. 27.

Wer nach den §§phen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16 oder 17 gestraft wird, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.

Neuntes Capitel.

Von den Verbrechen wider die öffentliche Autorität.

§. 1.

Wer an einem Beamten entweder während der Ausübung seines Amtes, oder wegen seiner Amtshandlungen Gewalt verübt, wird mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 2.

Wer einem Beamten während der Ausübung seines

Amtes gewaltsamen Widerstand leistet, oder auf ungesetzmäßige Weise ihn zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen sucht, wird mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß belegt.

§. 3.

Wer einen Beamten an der Ausübung seines Amtes verhindert, in andern als den im vorhergehenden §phen genannten Fällen, oder ihm da den Eintritt verweigert, wo er von Amtswegen zum Eintritt berechtigt ist, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 4.

Wer einen Beamten in seiner Gegenwart schilt oder verhöhnt, entweder während der Ausübuug seines Amtes, oder wegen seiner Amtshandlungen, wird mit Gefängniß bestraft.

§. 5.

Weigert Jemand sich, ungeachtet es ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit ihm möglich war, einem Beamten Hülfe zu leisten, wenn an diesem während der Ausübung seines Amtes Gewalt verübt wird, so ist der Schuldige mit Gefängnißstrafe zu belegen. Weigert Jemand sich in andern Fällen, dem Beamten in der Ausübung seines Amtes den Beistand zu leisten, den er zu verlangen berechtigt ist, so wird der Schuldige mit Geldbußen bestraft.

§. 6.

Wer widerrechtlicher Weise die Haltung des gewöhnlichen Gottesdienstes oder eine andre öffentliche Religionshandlung, die Versammlung des Storthings oder einer der Abtheilungen oder Committeen desselben, eine Gerichtsversammlung, eine Zusammenkunft in andern öffentlichen Angelegenheiten, oder eine Versammlung von Zünften oder andern öffentlichen Körperschaften verhindert,

wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 7.

Dieselbe Strafe ist anzuwenden, wenn an Jemanden, der einer solchen Verrichtung oder Versammlung, wie im §. 6 erwähnt ist, beywohnt, Gewalt verübt wird.

§. 8.

Wer bey einer im §. 6 erwähnten Gelegenheit, entweder unberechtigt eindringt, oder die Geschäfte oder Verhandlungen unterbricht oder stört, oder, ohne daß dafür entweder in diesem Gesetzbuche, oder in andern geltenden Gesetzen eine besondere Strafe festgesetzt ist, durch Schwören, Fluchen, Lärmen oder auf andere Weise zu Aergerniß Anlaß giebt, wird mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 9.

Legt irgend eine Versammlung die Absicht an den Tag, sich in Vereinigung der Ausführung obrigkeitlicher Befehle mit Gewalt zu widersetzen, Jemanden zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, oder an Jemanden wegen seiner Amtshandlungen Gewalt zu verüben, so sollen, in sofern die Versammlung sogleich auf den Befehl der beykommenden Obrigkeit sich trennt und sich ruhig fort begiebt, diejenigen, welche entweder Anstifter oder Anführer sind, zu Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß verurtheilt werden, wogegen die übrigen von Strafe frey seyn sollen.

§. 10.

Wenn diejenigen, welche auf diese Weise versammelt sind, nicht auf den Befehl der beykommenden Obrigkeit sich trennen und ruhig sich fort begeben, so sind die Anstifter und Anführer mit Strafarbeit vierten Grades, und

andre Schuldige mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß zu belegen.

§. 11.

Sind mehrere Personen, ohne eine solche Absicht an den Tag zu legen, wie im §. 9 gesagt ist, auf Marktplätzen, auf der Straße, oder auf einem andern öffentlichen Platze versammelt, und stören sie die Ruhe oder die gute Sitte und Ordnung, und trennen sich nicht gleich und begeben sich nicht ruhig fort auf den Befehl der beykommenden Obrigkeit, so sind die Anstifter und Anführer mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß, und andre Schuldige mit Gefängniß oder Geldbußen zu belegen.

§. 12.

Begehen die in den §§phen 10 oder 11 erwähnten Personen Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen, so sind diejenigen, welche sich diese zu Schulden kommen lassen, mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades, und die Anstifter und Anführer mit Strafarbeit dritten Grades zu belegen. Wird Brandstiftung oder Raub verübt, so sind die Thäter mit Strafarbeit ersten Grades zu belegen. Wird Jemand getödtet, so haben die Thäter ihr Leben verwirkt.

§. 13.

Die vorhergehenden §§phen 9, 10, 11 und 12 sind die Artikel im Landesgesetze, welche unter den im §. 99 des Grundgesetzes angeführten Umständen abzulesen sind.

§. 14.

Hat Jemand mündlich vor Gericht oder in einer andern Versammlung, oder durch gedruckte oder ungedruckte Schriften, die er verbreitet oder verbreiten läßt, zu solchen Handlungen, welche in den §§phen 9, 10 oder 12 genannt werden, aufgefordert, und die Aufforderung

hat nicht die beabsichtigte Wirkung gehabt, so wird er wie für unvollendeten Versuch bestraft.

§. 15.

Wer vor Gericht oder in einer andern Versammlung, wenn Gesetze oder Königliche Anordnungen und Befehle daselbst zur Nachlebung bekannt gemacht werden, zum Ungehorsam gegen dieselben auffordert, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 16.

Wird ein Gefangener aus dem Sicherheitsarrest, aus dem Gerichte, oder zu der Zeit, da eine Strafe an ihm vollzogen werden soll, aus dem Gefängnisse oder aus der Strafarbeits-Anstalt mit Gewalt hinweggeführt, oder wird er denen, welche ihn ergriffen haben oder ihn bewachen, mit Gewalt entrissen, so ist der Thäter mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades zu belegen.

§. 17.

Befreyt man widerrechtlicher Weise einen solchen Gefangenen ohne Gewalt, so ist der Thäter mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades zu belegen.

§. 18.

Hat Jemand, nachdem der Gefangene ohne seine Mitwirkung widerrechtlicher Weise befreyt ist, ihn verborgen gehalten, oder seine Entweichung befördert, so wird er mit Geldbußen bestraft.

§. 19.

Wer mit Gewalt einen Schuldgefangenen befreyt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Geschieht dies auf eine andre widerrechtliche Weise, ohne Gewalt, so ist die Strafe Geldbuße oder Gefängniß.

§. 20.

Der Ehegatte, die Geschwister, die Verwandten in

grade auf- oder absteigender Linie, oder die eben so nahe Verschwägerten des Gefangenen, dessen in den §§phen 16 oder 19 Erwähnung geschehen, sollen, wenn sie widerrechtlicher Weise ohne Gewalt denselben befreyt haben, mit einer Strafe belegt werden von der Art, die an Strenge derjenigen am nächsten steht, welche dieselben sich zugezogen haben würden, wenn sie nicht in einem solchen Verhältnisse zu dem Gefangenen gestanden hätten; wenn aber diese Strafe Geldbuße gewesen wäre, so werden sie auch mit Geldbußen bestraft. In dem im §. 18 genannten Falle sind sie von Strafe frey.

§. 21.

Wer diejenigen Sachen, an welchen von Gerichts wegen Jemanden ein dingliches Recht gegeben ist, an einen andern Ort bringt oder wegnimmt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 22.

Wer die von den Bedienten des Gerichts oder von andern Beamten in Erbmassen oder anderswo, kraft der ihnen beygelegten öffentlichen Autorität, angebrachten Siegel erbricht oder wegnimmt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 23.

Will Jemand, dem von Gerichts wegen der Aufenthalt auf einem Fahrzeuge, in einem Hause oder auf anderem unbeweglichen Eigenthume untersagt ist, dasselbe nicht verlassen, oder nimmt er, nachdem er es verlassen hat, eigenmächtig dasselbe wieder in Besitz, so wird er mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 24.

Wer, außer den Fällen, in welchen es gesetzlich erlaubt seyn möchte, sich selbst Recht verschafft, anstatt auf gesetz-

mäßigem Wege gerichtlich sein Recht geltend zu machen, soll für solche Selbsthülfe mit Geldbußen bestraft werden.

§. 25.

Befaßt Jemand sich mit einer Erbmasse, deren Theilung von dem Gerichte zu bewerkstelligen ist, und schaltet und waltet er damit ohne die Dazwischenkunft des Gerichts, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 26.

Wer widerrechtlicher Weise eine durch öffentliche Veranstaltung zur Nachricht der Beykommenden angeschlagene oder niedergelegte Bekanntmachung wegnimmt, abreißt oder beschädigt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 27.

Wer bey der Wahl zu einer öffentlichen Verrichtung, wo es auf das Vertrauen der Mitbürger ankommt, seine eigne Stimme verkauft oder die Stimme eines Andern kauft, oder sich selbst wählt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft. Sucht Jemand durch Drohungen oder auf eine andre ungebührliche Weise auf eine solche Wahl sich Einfluß zu verschaffen, so wird er mit Geldbußen bestraft.

§. 28.

Was in diesem Capitel mit Rücksicht auf Beamte oder Aemter festgesetzt ist, gilt auch für Unterbeamte oder solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist, und mit Rücksicht auf die ihnen anvertrauten Bedienungen oder öffentlichen Geschäfte, so wie auch nicht nur für diejenigen, welche als solche eine feste Anstellung haben, sondern auch für diejenigen, denen es übertragen

ist, sonst irgend etwas der Art zu verwalten, oder eine dahin gehörende Verrichtung auszuführen.

Zehntes Capitel.

Von der Nachahmung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, Münzen, Papiergeld u. d. gl.

§. 1.

Wenn Jemand, um sich selbst oder Andern einen Vortheil zu verschaffen, oder um Schaden anzurichten:

a) irgend eine Urkunde ausfertigt, und fälschlich den Namen oder das zur Ausfertigung erforderliche Siegel des Königs, des norwegischen Staatsrathes, wenn derselbe hier im Reiche während der Abwesenheit des Königs die Regierung führt, der Interims-Regierung, des Reichsgerichts, des Höchsten Gerichts, des Storthings oder einer der Abtheilungen desselben, darunter setzt;

b) die Unterschrift oder das Siegel derselben auf einer falschen Urkunde sich zuwendet;

c) eine von denselben ausgefertigte Urkunde, oder eins von den Protokollen, die für den König oder für irgend eine der oben genannten Autoritäten geführt sind, verfälscht:

so wird er mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt.

§. 2.

Wird ein solches Verbrechen mit Rücksicht auf Aemter, Bedienungen oder öffentliche Geschäfte im Allgemeinen begangen, so ist der Schuldige mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades zu belegen.

§. 3.

Wer, um zu nutzen oder zu schaden, sich solcher Urkunden oder Protokolle, die in den §§phen 1 oder 2 genannt sind, bedient, obgleich er weiß, daß dieselben falsch oder verfälscht sind, wird nach den angeführten §§phen gestraft, je nachdem die Urkunde oder das Protokoll zu den im §. 1 oder im §. 2 genannten gehört.

§. 4.

Wer, in der Absicht, solche Urkunden oder Protokolle zu Stande zu bringen, oder dieselben zu verfälschen, oder wissend, daß Jemand eine solche Absicht hat, die Siegel, welche dazu benutzt werden können, verfertigt, ist mit Strafarbeit fünften Grades zu belegen.

§. 5.

Wer, um sich der Erlegung öffentlicher Abgaben zu entziehen, oder um sich oder Andern irgend einen andern Vortheil zuzuwenden, Stempel, Siegel oder Zeichen, die von öffentlichen Behörden dazu benutzt werden, um Papiere, Waaren, Arbeits-Werkzeuge oder Apparate, Maaße, Gewichte oder dergleichen, zu stempeln, zu versiegeln oder zu bezeichnen, nachmacht oder verfälscht, wird mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 6.

Gebraucht Jemand wissentlich die im §. 5 erwähnten, nachgemachten oder verfälschten Stempel, Siegel oder Zeichen, oder das, was damit gestempelt, versiegelt oder bezeichnet ist, oder benutzt Jemand auf falsche Weise Siegel oder Zeichen, welche ächt sind, so wird er mit Strafarbeit vierten Grades belegt.

§. 7.

Wer ohne gehörigen Auftrag ein Exemplar des Siegels, welches der König, eine der im §. 1 genannten

Autoritäten, oder irgend ein anderer Beamte oder Unterbeamte oder ein solcher, dem ein öffentliches Geschäft übertragen ist, in öffentlichen Angelegenheiten benutzt, oder ein Exemplar der im §. 5 erwähnten Stempel, Siegel oder Zeichen verfertigt hat, soll, wenn er keine verbrecherische Absicht dabey gehabt hat, auch ihm keine solche bekannt gewesen ist, mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft werden, in sofern, mit Rücksicht auf irgend eins der oben genannten Verbrechen, Mißbrauch dadurch geschieht.

§. 8.

Nach den vorhergehenden §§phen werden auch diejenigen bestraft, welche die darin genannten Verbrechen mit Rücksicht auf schwedische öffentliche Urkunden, Protokolle, Stempel, Siegel oder Zeichen begehen.

§. 9.

Wenn Jemand Münzen, welche innerhalb oder außerhalb des Reiches im Umlaufe sind, nachmacht oder verfälscht, so wird er mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades belegt, wenn aber die Münze zugleich von ihm ausgegeben ist, mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades.

§. 10.

Wer in betrüglicher Absicht irgend eine innerhalb oder außerhalb des Reiches umlaufende Münze befeilt, beschneidet oder auf andre Weise verringert, oder derselben den Schein giebt, als ob sie von höherem Werthe sey, als sie wirklich ist, wird für eine solche Verfälschung mit Strafarbeit fünften Grades belegt; wenn er aber zugleich etwas davon ausgegeben hat, mit Strafarbeit vierten Grades.

§. 11.

Wenn Jemand in- oder ausländische Zettel, die unter öffentlicher Autorität ausgestellt sind, um als Geld zu kursiren und zu gelten, nachmacht oder verfälscht, so wird er mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt, aber, wenn er zugleich solches Papiergeld ausgegeben hat, mit Strafarbeit zweyten oder ersten Grades.

§. 12.

Wer Münzen oder Papiergeld ausgiebt, von denen er weiß, daß sie von einem Andern nachgemacht oder verfälscht sind, wird bestraft, als ob er selbst dieselben nachgemacht oder verfälscht und zugleich ausgegeben hätte.

§. 13.

Wenn derjenige, welcher mit nachgemachten oder verfälschten Münzen oder mit nachgemachtem oder verfälschtem Papiergelde betrogen worden ist, nachdem er dies bemerkt, dieselben ausgegeben hat, so wird er mit Gefängnißstrafe belegt.

§. 14.

Wenn Jemand, in der Absicht Münzen nachzumachen oder zu verfälschen, oder wissend, daß Jemand eine solche Absicht hat, Stempel, Formen oder andre Geräthschaften dazu verfertigt, so wird er mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Läßt Jemand sich dergleichen zu Schulden kommen mit Rücksicht auf das im §. 11 erwähnte Papiergeld, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 15.

Hat Jemand, ohne gehörigen Auftrag, solche Stempel, Formen oder andre Geräthschaften verfertigt, so ist er, wenn er keine verbrecherische Absicht dabey gehabt hat, auch keine solche ihm bekannt gewesen ist, mit Geldbußen

oder Gefängniß zu bestrafen, in sofern, mit Rücksicht auf irgend eins der oben genannten Verbrechen, Mißbrauch dadurch geschieht.

§. 16.

Kommt Jemand auf gesetzmäßige Weise in den Besitz der in diesem Capitel genannten Siegel, Stempel, Formen, Zeichen oder anderen Geräthschaften, welche zu verwahren ihm nicht obliegt, und liefert er dieselben nicht unverzüglich an die Obrigkeit ab, so wird er mit Geldbußen bis zu funfzig Speciesthalern bestraft, in sofern, mit Rücksicht auf ein in diesem Capitel genanntes Verbrechen, Mißbrauch dadurch geschieht. Dies gilt auch, wenn derjenige, dem die Verfertigung oder Anschaffung solcher Geräthschaften anvertraut ist, dieselben nicht unmittelbar an die öffentliche Behörde, von der dieselben bestellt sind, oder an den ihm bekannten Boten derselben abliefert, oder auf andre Weise damit, oder mit den Werkzeugen, die zur Verfertigung derselben benutzt werden, unvorsichtig umgeht.

§. 17.

Wer nach den §§phen 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11 oder 12 gestraft wird, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.

Elftes Capitel.

Von den Verbrechen in Beziehung auf die Religion.

§. 1.

Wer Gottes heilige Wort oder die Sacramente verhöhnt oder verspottet, oder auf andre Weise mit der öffentlichen Religion des Staates Spott treibt, wird mit

Gefängniß oder Geldbußen bestraft, wenn aber die Handlung von Ueberlegung zeugt, mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß.

§. 2.

Sucht Jemand denjenigen, welche sich zu einer andern, als der öffentlichen Religion des Staats bekennen, und welche sich hier im Reiche aufhalten, durch Verspottung ihres Glaubensbekenntnisses Aergerniß zu geben, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 3.

Wird eine beerdigte Leiche entweder unbefugter Weise aufgegraben oder weggenommen, oder wird dieselbe gemißhandelt, so ist der Thäter für eine solche Kränkung des Grabfriedens mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe zu belegen.

Zwölftes Capitel.

Von dem Meineide.

§. 1.

Hat Jemand vor Gericht eidlich ein falsches Zeugniß abgelegt, oder in andern Fällen, wo der Eid ihm auferlegt oder gesetzlich vorgeschrieben ist, sich des Meineides schuldig gemacht, indem er wider besseres Wissen entweder eine vorgebrachte Unwahrheit eidlich erhärtet, oder eine Unwahrheit vorgebracht hat, ungeachtet seines eidlich gegebenen Versprechens, die Wahrheit sagen zu wollen, so soll er mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt werden.

§. 2.

Wird der Meineid begangen, um die Verurtheilung

Jemandes entweder für ein Verbrechen, dessen er sich nicht schuldig gemacht hat, oder für ein größeres Verbrechen, als dasjenige, dessen er sich schuldig gemacht hat, zu bewirken, so wird der Schuldige mit Strafarbeit ersten Grades belegt. Wird deshalb die Todesstrafe an Jemanden vollzogen, so soll der Meineidige sein Leben verwirkt haben.

§. 3.

Widerruft ein Meineidiger seine falsche Erklärung so zeitig, daß dadurch dem Schaden, den sein Meineid zur Folge haben könnte, vorgebeugt wird, so kann er sein Vergehen mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades abbüßen.

§. 4.

Wenn Jemand, der als Zeuge abgehört wird, in betrüglicher Absicht in seiner Erklärung unstät ist, so daß er bald das Eine bald das Andre sagt, bald etwas bejaht, bald es wieder leugnet, so ist er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades zu belegen.

§. 5.

Ein Jeder, der nach den §§phen 1, 2 oder 4 bestraft wird, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.

§. 6.

Wenn Jemand, dem wegen seines Glaubensbekenntnisses der Eid nicht abgefordert wird, auf andre Weise, die nach den Gesetzen an die Stelle des Eides treten soll, entweder sein Zeugniß bekräftigt, oder eine Erklärung abgegeben hat, so wird er so angesehen, als ob er einen Eid geleistet hätte.

Dreizehntes Capitel.

Von der Verbreitung der Pest oder anderer im Allgemeinen ansteckenden Krankheiten, so wie von der gemeingefährlichen Vergiftung.

§. 1.

Verbreitet Jemand in böser Absicht eine pestartige oder eine andre ansteckende Krankheit, die gemeine Gefahr für Menschen-Leben oder Gesundheit mit sich führt, so ist er mit Strafarbeit ersten Grades zu belegen. Kommt Jemand dadurch um, so hat der Thäter sein Leben verwirkt.

§. 2.

Wenn Jemand, um seinen Nebenmenschen an Leben oder Gesundheit zu schaden, öffentlich verkäufliche Waaren, oder sonst irgend etwas vergiftet, so daß gemeine Gefahr für Menschen-Leben oder Gesundheit dadurch entsteht, so ist er mit Strafarbeit zweyten Grades zu belegen; mit Strafarbeit ersten Grades aber, wenn Jemand dadurch bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erleidet. Kommt Jemand dadurch um, so hat der Thäter sein Leben verwirkt.

§. 3.

Hat Jemand aus Fahrlässigkeit oder zufälliger Weise eine solche Vergiftung, wie im §. 2 erwähnt ist, verursacht, und nicht, so weit als möglich, den Anderen daraus erwachsenen Schaden abzuwenden gesucht, obgleich er, nachdem es geschehen war, darauf aufmerksam wurde, daß Schaden daraus entstehen könnte, so wird er zu Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß verurtheilt.

§. 4.

Wer sich eines in den §§phen 1 oder 2 genannten

Verbrechens schuldig macht, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.

Vierzehntes Capitel.

Von der Tödtung.

§. 1.

Wer mit Vorbedacht oder Ueberlegung, in der Absicht zu tödten, Jemanden des Lebens beraubt, soll, als Mörder, sein Leben verwirkt haben.

§. 2.

Hat Jemand mit Vorbedacht oder Ueberlegung, ohne Absicht zu tödten, aber doch in der Absicht, Schaden an Körper oder Gesundheit zuzufügen, den Tod eines Andern verursacht, so wird er zu Strafarbeit ersten Grades verurtheilt.

§. 3.

Hat Jemand einem Andern Gift oder etwas Anderes der Art beygebracht, und dieser kommt dadurch ums Leben, so wird er für Mord nach §. 1 bestraft, mag er die Absicht gehabt haben zu tödten, oder nur Schaden an Körper oder Gesundheit zuzufügen.

§. 4.

Ist einer tödtlich verwundeten oder todkranken Person das Leben geraubt zufolge ihres eigenen Begehrens, so wird der Thäter mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß belegt. Wer sonst Jemanden auf dessen eigenes Begehren des Lebens beraubt, oder ihm zur Begehung des Selbstmordes behülflich ist, wird mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 5.

Wer in Raufhändeln oder bey andern Gelegenheiten ohne Ueberlegung, in der Absicht zu tödten, Jemanden des Lebens beraubt, wird für Todtschlag mit Strafarbeit ersten Grades belegt.

§. 6.

Ist ein solcher Todtschlag von mehreren verübt, so soll ein Jeder, der, in der Absicht zu tödten, eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, nach §. 5 gestraft werden. Derjenige, welcher in solcher Absicht dem Entleibten eine geringere Verletzung zugefügt hat, wird für Theilnahme nach Capitel 5 §. 7 bestraft.

§. 7.

Wer in Raufhändeln oder bey andern Gelegenheiten ohne Ueberlegung und ohne Absicht zu tödten, Jemanden des Lebens beraubt, wird zu Strafarbeit zweyten Grades verurtheilt.

§. 8.

Haben Mehrere an einer solchen Tödtung, wie im §. 7 erwähnt ist, Theil genommen, so soll ein Jeder, der eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, nach angeführtem §phen bestraft werden.

§. 9.

Haben Mehrere an einer Tödtung Theil genommen, und sind die Wunden oder die sonst zugefügten Verletzungen nicht für sich einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen tödtlich gewesen, so soll ein Jeder, der dem Getödteten eine Verletzung oder eine Wunde beygebracht hat, nach den §§phen 5 oder 7 bestraft werden.

§. 10.

Gleichfalls sollen, wenn Mehrere an einer Tödtung Theil genommen, und es nicht auszumitteln ist, wer der

Thäter, oder von wem eine tödtliche Verletzung zugefügt ist, sie alle mit einer Strafe von der Art, die an Strenge der in den §§phen 5 oder 7 bestimmten am nächsten steht, belegt werden.

§. 11.

Die in den §§phen 5, 7 oder 10 festgesetzte Strafe wird zu Strafarbeit in einem der beyden nächstfolgenden Grade herabgesetzt, wenn der Thäter, zu der Zeit, als die That verübt wurde, durch eine bedeutende Beleidigung durch Wort oder That von Seiten des Getödteten zum Zorne gereizt ist, oder wenn er auf andre Weise ohne eigne Schuld zu einem hohen Grade von Uebereilung gebracht ist durch Umstände, die nach allgemeiner Voraussetzung eine solche Wirkung haben.

§. 12.

Herabsetzung der Strafe nach §. 11 findet nicht Statt, wenn die That an einem Verwandten in grade aufsteigender Linie verübt ist.

§. 13.

Macht Jemand, der nach den §§phen 1 oder 3 zum Tode verurtheilt gewesen, aber durch Begnadigung von der Todesstrafe befreyt ist, sich eines in den §§phen 2, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 genannten Verbrechens schuldig, so wird er mit einer Strafe belegt von der Art, die an Strenge derjenigen, welche er sich sonst zugezogen haben würde, zunächst vorangeht. Dieselbe Bestimmung findet auch ihre Anwendung, wenn Jemand sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, nachdem er zuvor nach den §§phen 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 verurtheilt gewesen ist; jedoch wird Todesstrafe nicht angewendet, wenn nicht der Schuldige für das vorher begangene Verbrechen zu Strafarbeit ersten Grades verurtheilt gewesen ist.

§. 14.

Wenn Jemand in einer Schlägerei, worin er sich nach Uebereinkunft mit seinem Gegner eingelassen hat, den Tod desselben verursacht, so wird er nach den §§phen 7 oder 11 bestraft, aber nach den §§phen 5 oder 11, wenn die Kämpfenden, bevor die Schlägerei Statt fand, festgesetzt hatten, daß dieselbe nur mit dem Tode eines von ihnen enden solle. Hat der Thäter, in der Absicht zu tödten, den Tod des Andern auf hinterlistige Weise oder durch ein wider die Abrede streitendes Verfahren bewirkt, so wird er nach §. 1 gestraft.

§. 15.

Eine Frauensperson, die entweder bey der Geburt oder innerhalb vier und zwanzig Stunden nach derselben ihr uneheliches Kind umbringt, oder, damit es umkomme, unterläßt, während ihrer Schwangerschaft oder nachher, die Mittel sich zu verschaffen oder zu benutzen, welche erforderlich sind, um das Leben des Kindes bey der Geburt oder gleich nachher zu erhalten, und durch ein solches Verhalten den Tod desselben bewirkt, wird mit Strafarbeit ersten Grades belegt. Sollte eine Frauensperson zum zweyten Male desselben Verbrechens sich schuldig machen, so hat sie ihr Leben verwirkt.

§. 16.

Nimmt Jemand mit der Mutter Theil an einem solchen Verbrechen, welches im §. 15 genannt ist, so wird er so bestraft, als ob er an einem andern Morde Theil genommen hätte.

§. 17.

Ist eine Frauensperson, ohne die Absicht zu haben, ihr uneheliches Kind umzubringen, oder den Tod desselben zu bewirken, heimlich niedergekommen, und ist das

Kind vermöge des hülflosen Zustandes, worin sie sich gesetzt hat, umgekommen, so ist sie mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades zu belegen.

§. 18.

Ist eine Frauensperson heimlich niedergekommen, und hat sie ihr Kind getödtet oder auf die Seite geschafft, so wird sie zu Strafarbeit dritten Grades verurtheilt.

§. 19.

Hat eine Frauensperson, ohne heimlich niedergekommen zu seyn, ihr Kind getödtet oder auf die Seite geschafft, so wird sie mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 20.

Ist es, in einem der in den §§phen 18 oder 19 erwähnten Fälle, den Umständen nach anzunehmen, daß das Kind todt geboren oder nicht so weit ausgetragen ist, daß es entweder lebendig zur Welt kommen, oder nach der Geburt selbstständig fortleben konnte, so ist die Frauensperson nur mit Gefängniß oder Geldbußen zu belegen.

§. 21.

Diejenige, welche, nachdem sie zu einer Strafe zufolge der §§phen 15, 17, 18, 19 oder 20 verurtheilt ist, sich eines in den §§phen 17, 18, 19 oder 20 genannten Verbrechens schuldig macht, wird mit einer Strafe von der Art belegt, die an Strenge derjenigen, welche sie sich sonst zugezogen haben würde, zunächst vorangeht.

§. 22.

Eine Frauensperson, die ein todtes oder unzeitiges Kind zur Welt bringt, und, um solches zu bewirken, zuvor innere oder äußere Mittel angewendet, oder andre Handlungen vorgenommen hat, welche eine solche Wir-

kung haben können, wird mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades belegt.

§. 23.

Derselben Strafe ist derjenige unterworfen, welcher mit Einwilligung der Mutter auf eine solche Weise, wie im §. 22 berührt ist, die Leibesfrucht zu tödten oder abzutreiben gesucht hat, und dieselbe nachher entweder ohne Leben oder zu früh zur Welt kommt.

§. 24.

Hat Jemand auf solche Weise, wie im §. 22 gesagt ist, ohne Wissen der Mutter oder wider ihren Willen ihre Leibesfrucht zu tödten oder abzutreiben gesucht, und kommt diese darauf ohne Leben oder zu früh zur Welt, so ist der Thäter mit Strafarbeit zweyten Grades zu belegen. Wird der Mutter zugleich bedeutender Schaden an ihrem Körper oder an ihrer Gesundheit zugefügt, so wird er mit Strafarbeit ersten Grades belegt; kommt sie dadurch um, so hat der Schuldige sein Leben verwirkt.

§. 25.

Hat Jemand mit Vorbedacht oder Ueberlegung eine Frauensperson, deren Schwangerschaft ihm bekannt war, gemißhandelt, und hat dieses auf die Geburt eine solche Wirkung gehabt, wie im §. 24 erwähnt ist, ohne daß es die Absicht des Thäters war, so ist er mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades zu belegen. Hat eine Mißhandlung, die bey Raufhändeln oder andern Gelegenheiten ohne Ueberlegung der Frauensperson zugefügt ist, die oben genannte Wirkung gehabt, so wird der Thäter zu Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß verurtheilt.

§. 26.

Fahrlässigkeit, wodurch der Tod eines Andern bewirkt

wird, hat Gefängnißstrafe oder Strafarbeit fünften Grades zur Folge.

§. 27.

Unterläßt Jemand, demjenigen, welcher in Lebensgefahr sich befindet, zu Hülfe zu kommen, wenn es ihm ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich war, so wird er, wenn der Andre umkommt, mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 28.

Hat eine Wunde oder eine andre Verletzung Jemandes Tod zur Folge gehabt, so kommt es nicht in Betrachtung, ob die Wunde oder die Verletzung ihrer Natur nach nothwendig tödtlich ist, oder ob besondere Umstände im gegenwärtigen Falle den Tod bewirkt haben.

§. 29.

Ein Jeder, welcher nach den §§phen 1, 3 oder 24 bestraft wird, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn. Der letztgenannten Strafe sind auch unterworfen Aerzte, Hebammen, Apotheker oder Andre, welche ihre Wissenschaft, Kunst oder ihr Gewerbe zu einem solchen Verbrechen, welches im §. 23 erwähnt ist, mißbrauchen möchten.

Funfzehntes Capitel.

Von den Verletzungen an Körper oder Gesundheit.

§. 1.

Wer mit Vorbedacht oder Ueberlegung Jemanden an Körper oder Gesundheit verletzt, so daß der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, Gehörs, der Hände, Füße, der Nase beraubt wird, oder die Fähigkeit,

sein Geschlecht fortzupflanzen, verliert, blödsinnig wird ohne daß gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist, oder auf andre Weise dauernden Nachtheil an seiner Gesundheit erleidet, ist mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades zu belegen.

§. 2.

Wird der Verletzte sonst an irgend einem Theile seines Körpers so gemißhandelt, daß ein bedeutendes Gebrechen, oder ein bedeutender Fehler an den Sinnwerkzeugen daraus entsteht; stirbt ein solches Glied, das im §. 1 erwähnt ist, ab oder wird es unbrauchbar; oder verfällt der Verletzte in eine Krankheit, womit Gefahr für sein Leben verbunden ist: so wird der Thäter mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades belegt.

§. 3.

Ist ein Gebrechen, ein Fehler oder eine Krankheit von geringerer Art, als in den §§phen 1 oder 2 gesagt ist, verursacht, so wird der Thäter mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß belegt.

§. 4.

Ist dem Verletzten ein geringerer Schaden, als in den vorhergehenden §§phen gesagt ist, zugefügt; sind Hiebe oder Schläge ihm zugetheilt; ist sein Körper auf eine beleidigende Weise behandelt oder ist Hand an ihn gelegt; oder sind die Kleider, welche er trug, abgerissen, zerrissen, oder auf andre Weise beschädigt: so wird der Thäter mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 5.

Wenn kein Gebrechen, kein Fehler oder Schaden verursacht, oder der Verletzte entweder ganz und gar nicht, oder doch nicht in einem solchen Grade, wie in den §§phen 1, 2 oder 3 erwähnt ist, in eine Krankheit

5

verfallen, er aber doch ungewöhnlichen Peinigungen oder Schmerzen unterworfen worden ist, so ist der Thäter mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß zu belegen.

§. 6.

Wer, ohne Absicht zu tödten, ein Kind, das seiner Pflege oder Aufsicht anvertraut ist, und das sich nicht selbst helfen kann, aussetzt oder auf andre Weise sich selbst überläßt und in hülflosem Zustande verläßt, soll, wenn dies an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschieht, daß es nicht wahrscheinlich war, daß das Leben des Kindes gerettet werden konnte, mit Strafarbeit ersten Grades belegt werden, wenn dasselbe bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erleidet. Erleidet das Kind geringeren oder gar keinen Schaden, so wird er mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt.

§. 7.

Geschieht dies an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Kindes zwar vorhanden war, der Thäter jedoch mit Wahrscheinlichkeit die Rettung desselben erwarten konnte, so wird er, wenn das Kind bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erleidet, zu Strafarbeit zweyten Grades, und sonst zu Strafarbeit dritten oder vierten Grades verurtheilt.

§. 8.

War für das Leben oder die Gesundheit des Kindes keine Gefahr vorhanden, so wird der Thäter, wenn dasselbe bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erleidet, zu Strafarbeit vierten Grades, und sonst zu Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß verurtheilt.

§. 9.

Vergeht Jemand sich auf solche Weise, wie in den

§§phen 6 oder 7 gesagt ist, gegen denjenigen, der wegen Alters oder Schwächlichkeit, oder aus einer andern Ursache sich selbst nicht helfen kann, und der sich unter seiner Pflege oder Aufsicht befindet, so wird er nach den Bestimmungen in den angeführten §§phen bestraft.

§. 10.

Nach den §§phen 6 und 7 wird auch derjenige gestraft, welcher auf die in den erwähnten §§phen angeführte Weise sich gegen Jemanden vergeht, den er zu befördern oder zu begleiten übernommen hatte, oder aus andern Gründen zu befördern oder zu begleiten verpflichtet war.

§. 11.

Wer, um einem Andern zu schaden, ihm Gift oder etwas andres der Art beybringt, wodurch derselbe bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erleidet, wird mit Strafarbeit ersten Grades belegt. Entsteht durch die That ein geringerer oder gar kein Schaden, so wird der Schuldige mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt. Ein Jeder, der nach diesem §phen verurtheilt wird, erleidet zugleich die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.

§. 12.

Wird an Jemanden in einem Raufhandel oder bey andern Gelegenheiten ohne Ueberlegung Gewaltthätigkeit verübt, so wird Strafarbeit vierten oder fünften Grades für die im §. 1, Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß für die im §. 2, Gefängniß oder Geldbußen für die in den §§phen 3 oder 5, und Geldbuße bis zu hundert Speciesthalern für die im §. 4 abgehandelten Verbrechen angewendet.

§. 13.

Verübt Jemand in der im Capitel 14 §. 14 erwähn-

ten Schlägerei solche Gewaltthätigkeit an seinem Gegner, wie in den §§phen 1, 2, 3 oder 5 gesagt ist, so wird er nach §. 12 gestraft, aber nach den darin genannten §§phen, wenn es durch hinterlistiges oder wider die Abrede streitendes Verfahren geschehen ist. Ist die verübte Gewaltthätigkeit so gering, wie im §. 4 gesagt ist, so ist der Thäter frey von Strafe.

§. 14.

Ist irgend ein oben in diesem Capitel abgehandeltes Verbrechen gegen einen Blutsverwandten in grade aufsteigender Linie verübt, so soll der Thäter in keinem Falle zu einer geringeren Strafe, als Strafarbeit fünften Grades, und, ist dasselbe verübt gegen den Ehegatten, oder gegen Stiefeltern, Schwiegereltern, Vormünder, Dienstherrn oder Andre in ähnlicher Stellung, nicht zu geringerer Strafe, als Gefängniß, verurtheilt werden.

§. 15.

Sollte Jemand bey der Ausübung des Züchtigungsrechtes gegen denjenigen, über welchen er zu befehlen hat, demselben einen so geringen Schaden zufügen, wie im §. 4 gesagt ist, so soll er keine Strafe verwirkt haben.

§. 16.

Wer in der Hitze des Zorns gegen Jemanden Messer oder Degen zieht, ein Gewehr spannt, oder eine andre gefährliche Waffe erhebt, wird mit Geldbußen bis zu funfzig Speciesthalern bestraft.

§. 17.

Vergeht Jemand sich so, wie im §. 16 gesagt ist, gegen einen Blutsverwandten in grade aufsteigender Linie, so wird er mit Gefängniß bestraft; geschieht es aber gegen irgend eine andre der im §. 14 genannten Personen, mit Gefängniß oder Geldbußen.

§. 18.

Fahrlässigkeit, wodurch ein in den §§phen 2 oder 3 erwähnter Schaden verursacht wird, wird mit Geldbußen bestraft, und, ist der Schaden von der im §. 1 erwähnten Beschaffenheit, mit Gefängniß oder Geldbußen.

§. 19.

Bey der Festsetzung der Strafe für die in diesem Capitel abgehandelten Verbrechen, und bey der Beurtheilung der Beschaffenheit des Schadens, der dadurch Jemanden zugefügt ist, sind die Regeln zu befolgen, welche die §§phen 9, 10 und 28 des 14ten Capitels in Rücksicht der Tödtung enthalten.

§. 20.

Unter bedeutendem Schaden an Körper oder Gesundheit wird in diesem Gesetzbuche ein solcher Schaden verstanden, wie in den §§phen 1 und 2 dieses Capitels erwähnt ist. Die Strafe, welche im Gesetzbuche für eine That bestimmt ist, die einen solchen Schaden zur Folge gehabt hat, soll auch angewendet werden, wenn durch die That Jemand ums Leben gekommen, und keine besondere Strafe für den Fall bestimmt ist.

Sechzehntes Capitel.

Von den Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

§. 1.

Wer widerrechtlich Jemanden in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt festhält, und ihn wider dessen Willen aus dem Reiche hinwegführt, wird mit Strafarbeit dritten Grades belegt; jedoch mit Strafarbeit zweyten Grades, wenn er denselben zugleich in Gefangenschaft außerhalb

des Reiches, oder wider dessen Willen in ausländischen Kriegsdienst bringt.

§. 2.

Wenn Jemand ein Kind, das zwischen zehn und funfzehn Jahren alt ist, mit dessen Willen, aber ohne Einwilligung der Eltern oder derjenigen, welche ihre Stelle vertreten, aus dem Reiche hinwegführt, so wird er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt. Bringt er zugleich das Kind mit dessen Willen in ausländischen Kriegsdienst, so wird er mit Strafarbeit dritten Grades belegt; jedoch mit Strafarbeit zweyten Grades, wenn er das Kind in Gefangenschaft außerhalb des Reiches bringt, oder wider dessen Willen in ausländischen Kriegsdienst. Ist das Kind unter zehn Jahren alt, so wird der Thäter nach §. 1 bestraft.

§. 3.

Wer, ohne daß der Fall unter die Bestimmungen in den §§phen 1 oder 2, oder in den §§phen 4 oder 5 des 18ten Capitels zu subsumiren ist, widerrechtlich Jemanden, der unter achtzehn Jahren alt ist, in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt festhält, und ihn der Vorsorge seiner Eltern oder anderer Beykommenden beraubt, wird, wenn es auch mit dem Willen desselben geschieht, mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß belegt, jedoch mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades, wenn er eine solche Person zur Betteley oder zu irgend einem Laster oder einer Untugend anzuleiten oder zu verlocken sucht.

§. 4.

Wer Jemanden widerrechtlicher Weise einsperrt, ihn verhaftet oder ihn seiner persönlichen Freiheit beraubt,

wird mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß belegt.

§. 5.

In dem im vorhergehenden §phen genannten Falle wird nur Geld- oder Gefängnißstrafe angewendet, wenn hinreichender Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß derjenige, welcher seiner persönlichen Freiheit beraubt wurde, in dem Falle war, daß solches gesetzmäßig geschehen konnte, und wenn der Thäter nicht unterlassen hat, nach der Festnehmung diejenigen Maasregeln zu treffen, welche in Rücksicht derjenigen, die unter solchen Umständen verhaftet werden, gesetzlich bestimmt sind.

§. 6.

Wer einen Andern in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt festhält, und ihn darauf sich selbst überläßt an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß es nicht wahrscheinlich war, daß er in seinem hülflosen Zustande dem Tode würde entgehen können, wird mit Strafarbeit ersten Grades belegt, aber mit Todesstrafe, wenn der Andre dadurch ums Leben kommt.

§. 7.

Wer einen Neger oder eine andre Person in die Sclaverei bringt, oder Handel mit ihm treibt, um ihn in einen solchen Zustand zu bringen, oder um ihn darin bleiben zu lassen, oder wer in solcher Absicht sich desselben bemächtigt, ihn verhaftet, einsperrt oder ihn in Empfang nimmt, wird mit Strafarbeit ersten Grades belegt, und zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.

§. 8.

Hat Jemand von der Mannschaft eines Fahrzeuges, das zum Sclavenhandel oder zum Transporte solcher

Personen, mit denen man eine solche Absicht hat, wie im §. 7 gesagt ist, bestimmt ist, zu der Zeit, als er den Dienst auf dem Fahrzeuge annahm, Kenntniß davon gehabt, daß das Fahrzeug dazu bestimmt war, so soll er, wenn er sich auch nicht mit der Behandlung der Sclaven oder der vorgenannten Personen befaßt hat, als Gehülfe nach Capitel 5 §. 7. gestraft werden.

§. 9.

Hat ein Fahrzeug, das einem norwegischen Unterthan zugehört, Neger oder andre Personen, mit denen man eine solche Absicht hat, wie im §. 7 erwähnt ist, an Bord, so soll es zugleich mit der Ladung, die es außerdem führt, der Staatscasse verfallen seyn. Gleichfalls soll das Geld, oder dessen Werth, welches in Unternehmungen der Art angebracht seyn möchte, der Staatscasse verfallen seyn.

§. 10.

Wer einen Andern mißhandelt oder peinigt, um ihn zu dem Bekenntniß zu zwingen, eine strafbare Handlung begangen zu haben, wird mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 11.

Erläßt Jemand gegen einen Andern eine Drohung auf Leib und Leben, oder droht er ihm mit Brandstiftung, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 12.

Wer sonst einem Andern mit einem strafbaren Unternehmen droht, wird, wenn dies auf eine solche Weise oder unter solchen Umständen geschieht, daß Grund zur Furcht vorhanden ist, daß die Drohung ins Werk gesetzt

werden wird, mit Geldbußen oder Gefängnißstrafe belegt, in sofern keine andre Strafe dafür festgesetzt seyn sollte.

§. 13.

Wenn Jemand durch Gewalt, oder durch Drohung mit Gewalt, unberechtigt einen Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthiget, so wird er, wenn keine andre Strafe für die That bestimmt ist, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

Siebzehntes Capitel.

Von Ehrenkränkungen.

§. 1.

Wer einen Andern, welcher unschuldig ist, wegen einer strafbaren Handlung entweder gerichtlich anklagt oder belangt, oder bey der Obrigkeit angiebt, und zwar wider besseres Wissen, wird, wenn die Handlung im Allgemeinen Todesstrafe oder Strafarbeit ersten Grades hätte zur Folge haben können, mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades belegt. Hätte die Handlung im Allgemeinen keine so hohe Strafe mit sich führen können, so wird er, wenn dieselbe im Allgemeinen Strafarbeit unter dem ersten Grade, die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn, oder Absetzung hätte zur Folge haben können, mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt, in andern Fällen aber mit Gefängnißstrafe.

§. 2.

Hat Jemand wider besseres Wissen zu bewirken gesucht, daß derjenige, welcher eine strafbare Handlung

nicht begangen hat, für schuldig angesehen, wie auch gerichtlich angeklagt oder belangt werde, so wird er, wenn die That die beabsichtigte Klage zur Folge gehabt hat, nach §. 1 gestraft. Derselben Strafe ist derjenige unterworfen, der zu bewirken gesucht hat, daß Jemand, der angeklagt oder belangt worden ist, unverschuldet zu einer Strafe verurtheilt werde.

§. 3.

Wer einen Andern, der unschuldig ist, wegen einer strafbaren Handlung entweder gerichtlich anklagt oder belangt, oder bey der Obrigkeit angiebt, ohne daß es wider besseres Wissen geschieht, aber doch ohne gegründete Veranlassung, wird mit Gefängnißstrafe belegt, anstatt der Strafarbeit dritten oder vierten Grades, und mit Geldbußen, anstatt der übrigen im §. 1 genannten Strafen.

§. 4.

Wer auf andre Weise, als im §. 1 gesagt ist, entweder Jemanden eine strafbare Handlung andichtet, oder ihn fälschlich beschuldigt, einer gewissen Art solcher Handlungen sich schuldig gemacht zu haben, oder wer wider besseres Wissen eine solche Erdichtung über Jemanden verbreitet, wird mit Strafarbeit vierten oder dritten Grades belegt, anstatt der Strafarbeit dritten oder vierten Grades nach §. 1, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades, anstatt der Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe nach angeführtem §phen, und mit Geldbußen oder Gefängniß, wo Gefängnißstrafe in erwähntem §phen festgesetzt ist.

§. 5.

Wenn Jemand, ohne daß die That unter die Bestimmungen im §. 2 zu subsumiren ist, wider besseres

Wissen auf andre Weise, als im §. 4 gesagt ist, zu bewirken sucht, daß derjenige, welcher nicht eine strafbare Handlung begangen hat, für schuldig angesehen werde, so wird er nach §. 4 gestraft.

§. 6.

Ist Jemand vermöge einer solchen That, wie in den §§phen 1, 2, 4 oder 5 gesagt ist, unschuldig zu einer Strafe verurtheilt worden, und ist dieselbe ganz oder theilweise an ihm vollzogen, so soll der Thäter zu derselben Strafart verurtheilt werden, jedoch in keinem Falle zu einer geringeren Strafe, als Gefängniß. War die Strafe Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, so wird der Thäter, wenn jene Strafe Dienstentsetzung war, zu Strafarbeit fünften oder vierten Grades, und wenn dieselbe Dienstentlassung war, zu Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades verurtheilt. Ist der Unschuldige, ohne daß Strafe an ihm vollzogen ist, vermöge einer solchen That in Sicherheitsarrest gebracht, so soll der Thäter nicht zu geringerer Strafe, als Gefängniß, verurtheilt werden.

§. 7.

Behauptet eine Mannsperson mit einer unberüchtigten Frauensperson fleischlichen Umgang gehabt zu haben, und kann er dies nicht gehörig beweisen, so wird er mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 8.

Dichtet man Jemanden eine Handlung an, die dem Beschuldigten zwar keine Strafe hätte zuziehen können, die aber doch entweder von Unsittlichkeit zeugt, oder auf andre Weise von nachtheiligem Einfluße seyn kann auf seinen guten Namen und Ruf, seine bürgerliche Achtung, seine Nahrung, sein Auskommen oder seine künftige

Wohlfahrt, oder beschuldigt man ihn fälschlich, einer gewissen Art solcher Handlungen sich schuldig gemacht zu haben, oder verbreitet man wider besseres Wissen eine solche Erdichtung über Jemanden, so wird der Schuldige mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 9.

Wer, ohne daß es wider besseres Wissen geschieht, unbeweislich und in den Fällen, wo er nicht verpflichtet ist sich zu äußern, sagt, daß ein Anderer eine gewisse Handlung von der in den §§phen 4 oder 8 angeführten Beschaffenheit verübt, oder daß er sich einer gewissen Art solcher Handlungen schuldig gemacht hat, wird, wenn dieses auf eine solche Weise geschehen ist, daß zu erwarten war, daß die Aeußerung besondere Aufmerksamkeit erwecken mußte, mit Gefängniß oder Geldbußen, und in andern Fällen mit Geldbußen bestraft.

§. 10.

Wer Jemanden beleidigt durch ungebührliche Worte oder verhöhnende Aeußerungen, durch Mienen oder Geberden, oder durch irgend eine andre Handlung, welche Geringschätzung zu erkennen giebt oder die Ehrbarkeit verletzt, wird mit der im § 9 festgesetzten Strafe belegt.

§. 11.

Hat Jemand, indem er sich gegen die Bestimmungen im vorhergehenden §phen verging, den Andern nicht einer bestimmten Handlung von der in den §§phen 4 oder 8 angegebenen Beschaffenheit, oder einer bestimmten Art solcher Handlungen beschuldigt, so wird es ihm nicht gestattet, den Beweis der Richtigkeit seiner Aussage zu führen.

§. 12.

Wer auf irgend eine in diesem Capitel erwähnte

Weise sich gegen einen Blutsverwandten in grade aufsteigender Linie vergeht, wird mit keiner geringeren Strafe, als Gefängnißstrafe belegt.

§. 13.

Dasselbe gilt, wenn Jemand, nachdem er wegen eines der in den vorhergehenden §§phen abgehandelten Verbrechen zu einer Strafe verurtheilt ist, von Neuem sich eines solchen schuldig macht.

§. 14.

Derjenige, welcher wegen einer Ehrenkränkung zu einer Strafe verurtheilt wird, soll den Umständen nach auch dazu verpflichtet seyn, dem Beleidigten eine passende Summe zur Bekanntmachung des Urtheils in öffentlichen Zeitungen, vor Gericht, oder auf andre zweckmäßige Weise, auszuzahlen.

§. 15.

Ist derjenige, dem eine Ehrenkränkung zugefügt ist, mit Tode abgegangen, so treten dessen Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister, mag die Beleidigung während seines Lebens oder nach seinem Tode ihm zugefügt seyn, an seine Stelle in Rücksicht der Anklage, wenn diese innerhalb sechs Monaten geschieht, nachdem die Beleidigung demjenigen, welcher in sofern an die Stelle des Verstorbenen tritt, bekannt geworden ist, und innerhalb zwey Jahren, nachdem die Beleidigung verübt ist.

§. 16.

Wer nach den §§phen 1, 2, 4, 5 oder 6 eine höhere Strafe, als Gefängnißstrafe, verwirkt hat, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.

Achtzehntes Capitel.

Von der Unzucht.

§. 1.

Wer mit einer Frauensperson durch Anwendung körperlicher Gewalt und wider ihren Willen Unzucht treibt, oder durch Drohungen, die mit dringender Gefahr für Jemandes Leben oder Gesundheit verbunden sind, sie dazu zwingt, wird mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt, aber mit Strafarbeit ersten Grades, wenn sie durch die That bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten hat.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1 sind auch auf denjenigen anzuwenden, welcher mit einer Frauensperson Unzucht treibt, nachdem er sie durch betäubende oder andre Mittel in Schwindel, Ohnmacht oder in einen ähnlichen Zustand gebracht, und sie dadurch des Gebrauchs ihres freyen Willens beraubt, oder sie außer Stand gesetzt hat, sich der Handlung zu widersetzen.

§. 3.

Wenn Jemand mit einer Frauensperson Unzucht treibt, die sich ohne seine Schuld in einem solchen Zustande befindet, wie im §. 2 gesagt ist, deren Zustand er aber kannte, so wird er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§ 4.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt zurückhält, um Unzucht mit ihr zu treiben, wird mit Strafarbeit vierten Grades belegt. Thut er dies, um sie dazu zu vermögen ihn zu heirathen, so wird er mit Strafarbeit fünf-

ten Grades belegt. In jedem dieser Fälle wird keine Strafe angewendet, wenn er später auf gesetzmäßige Weise mit ihr die Ehe geschlossen.

§. 5.

Wer eine unmündige Frauensperson über achtzehn Jahren mit ihrer Einwilligung, in einer solchen Absicht, wie im §. 4 gesagt ist, entführt oder von ihren Eltern oder denen, welche an ihrer Stelle stehen, getrennt hat, ohne daß diese darin eingewilligt haben, wird, wenn er nicht später auf gesetzmäßige Weise mit ihr die Ehe geschlossen, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 6.

Wer sich des Ehebruchs schuldig macht, wird, wenn dies mit einer unverheiratheten Person geschieht, mit Gefängnißstrafe, und im Wiederholungsfalle mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Der Unverheirathete wird mit Geldbußen bestraft, und, wenn er sich von Neuem eines solchen Verbrechens schuldig macht, mit Gefängniß.

§. 7.

Verübt eine verheirathete Mannsperson den Ehebruch mit der Ehefrau eines Andern, so sollen beyde mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß, und im Wiederholungsfalle mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades belegt werden.

§. 8.

Läuft eine unverheirathete Mannsperson fort mit der Ehefrau eines Andern mit ihrem Willen, so wird ersterer mit Gefängnißstrafe, letztere mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt. Ist die Manns-

person auch verheirathet, so werden sie beyde mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 9.

Eine verheirathete Person, welche das Versprechen giebt, die Ehe schließen zu wollen, wenn die Ehe, wodurch sie gebunden ist, aufhören sollte, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft, wenn die Person, in Beziehung auf welche das Versprechen gegeben ist, verheirathet ist, und sonst mit Geldbußen. Die unverheirathete Person, welche ein solches Versprechen giebt in Beziehung auf eine Person, die verheirathet ist, wird mit Geldbußen bestraft.

§. 10.

Hat Jemand, der des Ehebruchs sich schuldig gemacht hat, nach Auflösung der Ehe, die Person geheirathet, mit der das Verbrechen begangen ist, so werden sie beyde mit Gefängniß bestraft.

§. 11.

Eine verheirathete Person, welche eine Ehe schließt, wird, wenn dies mit einer andern Person geschieht, die auch verheirathet ist, mit Strafarbeit dritten Grades, wenn es aber mit einer unverheiratheten Person geschieht, mit Strafarbeit vierten Grades belegt. Eine unverheirathete Person, welche eine Ehe schließt mit einer verheiratheten Person, wird zu Strafarbeit fünften Grades verurtheilt.

§. 12.

Wer Unzucht treibt mit einem Blutsverwandten in grade absteigender Linie, wird mit Strafarbeit ersten Grades belegt, und derjenige, welcher Unzucht treibt mit einem Blutsverwandten in grade aufsteigender Linie, mit Strafarbeit fünften Grades.

§. 13.

Treiben Geschwister Unzucht mit einander, so werden sie mit Strafarbeit vierten Grades belegt.

§. 14.

Wer Unzucht treibt mit seinem Stiefkinde oder mit einem Abkömmlinge desselben, oder mit seinem Schwiegerkinde, oder mit dem Schwiegerkinde seines Blutsverwandten in grade absteigender Linie, wird mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades belegt; und soll derjenige, welcher Unzucht treibt mit seinem Stiefvater oder mit seiner Stiefmutter, oder mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter seiner Blutsverwandten in grade aufsteigender Linie, oder mit seinem Schwiegervater oder seiner Schwiegermutter, oder mit dem, von welchem eine dieser Personen abstammt, mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt werden.

§. 15.

Wer Unzucht treibt mit der Person, mit welcher ihm eben so wohl wie mit den im vorhergehenden §phen genannten Personen, die Ehe zu schließen verboten ist, wegen einer von ihm, oder von Jemanden, der mit ihm verwandt ist, durch fleischlichen Umgang außer gesetzmäßiger Ehe gestifteten Schwägerschaft, wird mit Gefängniß bestraft.

§. 16.

Haben diejenigen, welche so mit einander verwandt oder verschwägert sind, wie in den §§phen 12, 13, 14 und 15 erwähnt ist, die Ehe mit einander geschlossen, so werden sie so bestraft, als ob sie mit einander Unzucht getrieben hätten.

§. 17.

Diejenigen, welche in einem solchen Grade mit einan-

der verwandt oder verschwägert sind, daß es ihnen zwar nicht erlaubt ist, die Ehe mit einander zu schließen, welche jedoch den Gesetzen gemäß sich Hoffnung machen konnten, dazu eine besondere Bewilligung zu erhalten, werden mit Geldbußen bestraft, wenn sie mit einander entweder Unzucht treiben, oder ohne Bewilligung die Ehe schließen.

§. 18.

Treibt Jemand Unzucht mit einer Frauensperson, die er zu unterrichten oder zu erziehen hat, oder die in anderer Hinsicht seiner Vorsorge anvertraut ist, oder treiben Pflegeeltern Unzucht mit ihren Pflegekindern, so wird der Schuldige mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß belegt; jedoch wird nur die letztgenannte Strafe angewendet, wenn sie auf gesetzmäßige Weise die Ehe schließen.

§. 19.

Dieselben Bestimmungen gelten, wenn ein Verwalter, Vorsteher oder Aufseher bey Strafarbeits-Anstalten, Gefängnissen, Armenhäusern, Waisenhäusern, oder bey einer andern Einrichtung der Art, mit einer Frauensperson, die unter seiner Aufsicht steht, Unzucht treibt.

§. 20.

Treibt Jemand Unzucht mit einer Frauensperson über zwölf aber unter funfzehn Jahren, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt. Unzucht mit einer Frauensperson unter zwölf Jahren, wird als mit Gewalt verübt angesehen, wenn sie auch in die That eingewilligt hat.

§. 21.

Wer Unzucht treibt mit einer wahnsinnigen Frauensperson, wird mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 22.

Widernatürlicher fleischlicher Umgang wird mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades belegt.

§. 23.

Leben unverheirathete Personen mit einander, als ob sie Eheleute wären, so werden sie mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft. Wer sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Die in diesem §phen festgesetzte Strafe wird nicht angewendet, wenn eine von denjenigen Personen, welche mit einander dieses Verbrechen begangen haben, später auf gesetzmäßige Weise eine Ehe geschlossen hat.

§. 24.

Eine unverheirathete Person, welche mit einer verheiratheten Person ein solches Leben führt, wie im vorhergehenden §phen gesagt ist, wird mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt. Eine verheirathete Person, welche sich dieses Vergehens schuldig macht, wird mit Strafarbeit fünften Grades belegt, aber, wenn es mit einer Person geschieht, welche auch verheirathet ist, mit Strafarbeit vierten Grades.

§. 25.

Wer eine Person schwängert unter dem Versprechen der Ehe, das von seiner Seite nicht gehalten wird, wird mit Gefängniß bestraft.

§. 26.

Eine Mannsperson, welche drey verschiedene Frauenspersonen geschwängert hat, ohne daß er mit einer derselben auf gesetzmäßige Weise die Ehe geschlossen hat, wird mit Gefängniß bestraft. Derselben Strafe ist die Frauensperson unterworfen, die ebenfalls von drey ver-

schiedenen Mannspersonen sich hat schwängern lassen. Strafarbeit fünften Grades ist anzuwenden, wenn die Person, welche auf diese Weise sich vergangen hat, von Neuem eine Person schwängert, oder sich schwängern läßt, ohne auf gesetzmäßige Weise die Ehe mit dem geschlossen zu haben, mit welchem die That verübt ist, oder mit einem von denen, mit welchen ein solches Vergehen früher begangen ist.

§. 27.

Eine Frauensperson, die für Geld sich Preis giebt, oder die sich in einem Hurenhause aufhält, um Unzucht zu treiben, wird mit Gefängniß bestraft, und, wenn sie sich von Neuem desselben Verbrechens schuldig macht, mit Strafarbeit fünften Grades.

§. 28.

Diejenigen, welche Hurenhaus halten, oder welche durch Kuppelei Jemanden zur Unzucht verführen, werden mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades belegt.

§. 29.

Eltern, Vormünder, Lehrer oder Andre, welche durch Kuppelei ihre Kinder, oder diejenigen, welche unter ihrem Befehle oder unter ihrer Aufsicht stehen, zur Unzucht verführen, oder Ehemänner, welche in Rücksicht ihrer Ehefrauen sich auf diese Weise vergehen, werden zu Strafarbeit vierten oder dritten Grades verurtheilt, wie auch zu der Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.

Neunzehntes Capitel.

Von dem Diebstahle.

§. 1.

Wer widerrechtlicher Weise, entweder heimlich oder offenbar, sich oder Andre in den Besitz fremden Gutes setzt, um Jemanden desselben wider dessen Willen zu berauben, oder wer durch falsches Vorgeben oder durch andre List in einer solchen Absicht Jemanden dazu verleitet, das Gut aus den Händen zu geben, wird, dies mag in Geld, in beweglichen Sachen, oder in dem bestehen, was von dem Thäter als bewegliches Gut von unbeweglichem Eigenthume getrennt ist, und mag dies in dem Besitze des Eigenthümers oder eines Andern seyn, mit Strafarbeit fünften Grades für einfachen Diebstahl belegt, wozu eine jede solche That gerechnet wird, wenn dieselbe nicht im Gesetzbuche entweder zu einer andern Art von Verbrechen gezählt, oder als grober Diebstahl bezeichnet ist.

§. 2.

Hat Jemand, der nicht zuvor wegen Diebstahls oder wegen eines im Capitel 20 abgehandelten Verbrechens verurtheilt ist, einfachen Diebstahl begangen, und kann der Werth derjenigen Gegenstände, welche er entweder auf Ein Mal oder zu verschiedenen Zeiten gestohlen hat, mit Bestimmtheit nur zu fünf Speciesthalern, oder darunter, angesetzt werden, so wird er mit Gefängniß bestraft. Eine solche Herabsetzung findet jedoch nicht Statt, wenn ein Fuhrmann oder ein Schiffs- oder Boot-Führer etwas von dem Gute, welches ihm zur Beförderung anvertraut war, gestohlen hat, oder wenn der Thäter mit Gewalt oder durch List Schränke, Kisten, Laden, Blöcke oder

andre Behältnisse, die mit Schlössern, Siegeln, oder dergleichen versehen waren, geöffnet hat.

§. 3.

Hat Jemand, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in ein bewohntes Haus oder Schiff eingeschlichen und sich darin einschließen lassen; oder hat Jemand, um zu stehlen, Einbruch verübt, indem er

a) durch Anwendung von Gewalt an Häusern, Plankwerken, Wänden, Dielen, Dächern, Luken, Fenstern, Thüren, Schlössern oder dergleichen, oder

b) durch Steigen über Häuser, Plankwerke, Pforten oder Dächer, oder durch Luken, Schornsteine oder andere nicht zum Eingange bestimmte Oeffnungen, oder auch durch Gebrauch von Dietrichen oder falschen Schlüsseln,

sich Eingang in Hofplätze, Häuser, Zimmer oder Schiffsräume verschafft hat: so wird der Schuldige mit Strafarbeit fünften oder vierten Grades belegt.

§. 4.

Grober Diebstahl wird mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt. Dazu wird gerechnet, wenn Jemand:

a) zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause oder Schiffsraume stiehlt, nachdem er sich in solcher Absicht dort eingeschlichen und sich hat einschließen lassen;

b) Diebstahl begeht vermittelst Einbruch nach §. 3;

c) auf dem Felde Pferde, Rindvieh oder zahme Rennthiere stiehlt;

d) Schafe oder Ziegen auf einer unbewohnten Insel stiehlt;

e) etwas von dem Gute stiehlt, das zur Versendung mit der öffentlichen Post bestimmt ist, oder das mit der=

selben versandt wird oder versandt worden ist, während dasselbe unter der Behandlung oder im Gewahrsame des Postwesens ist;

f) Sachen stiehlt von einem Fahrzeuge, das entweder gestrandet oder ohne Leute ans Land gekommen ist;

g) die durch Epidemie, Feuersbrunst, Schiffbruch, Aufruhr, feindlichen Angriff, oder durch ein anderes Unglück der Art, gegebene Gelegenheit dazu benutzt, denjenigen zu bestehlen, der dadurch außer Stand gesetzt ist, für sein Eigenthum zu sorgen;

h) in einer Kirche von den derselben gehörenden und zum Gebrauch beym Gottesdienste oder bey andern religiösen Handlungen bestimmten Gegenständen etwas stiehlt; oder

i) in einer Kirche oder einem Begräbnisse etwas von einer Leiche, oder die Leiche selbst, oder den Sarg, worin dieselbe dort niedergelegt ist, stiehlt.

Ist ein solcher Diebstahl, wie unter Litr. e genannt ist, von demjenigen, welcher selbst die Post befördert, oder dieselbe unter Behandlung oder im Gewahrsame hat, verübt, so wird Strafarbeit dritten oder zweyten Grades angewendet.

§. 5.

Der Diebstahl wird für vollendet angesehen, wenn dasjenige, dessen der Thäter einen Andern zu berauben beabsichtigte, entweder von seiner Stelle verrückt oder genommen, oder aus dem Besitze des Beykommenden gekommen ist, obgleich es noch nicht von dem Thäter hinweggeführt ist.

§. 6.

Derjenige, welcher in Beziehung auf Verbrechen im Allgemeinen als Gehülfe nach Capitel 5 §. 7 gestraft

wird, soll, wenn er von dem Diebstahle Vortheil gehabt hat, gestraft werden, als ob er selbst der Thäter sey, zufolge Capitel 5 §. 3.

§. 7.

Werden Mehrere als Thäter für Diebstahl nach den vorhergehenden §§phen bestraft, so wird bey Bestimmung der Strafe für jeden derselben, auf den ganzen Werth des Gestohlenen Rücksicht genommen, mag er etwas bekommen haben oder nicht.

§. 8.

Hat Jemand, der in Rücksicht eines verübten Diebstahls sich auf die im Capitel 5 §. 9 beschriebene Weise vergeht, etwas von dem Gestohlenen zum eigenen Vortheil in Empfang genommen, verwahrt, gekauft oder veräußert, oder die Umarbeitung oder Veränderung desselben besorgt, so wird er im Verhältniß zu dem, womit er auf solche Weise sich befaßt hat, nach §. 1 oder 2 bestraft, als ob er selbst der Thäter sey.

§. 9.

Wer sich eines oben in diesem Capitel abgehandelten Verbrechens schuldig macht, nachdem er für ein solches oder für ein im Capitel 20 abgehandeltes Verbrechen zu Strafarbeit fünften Grades verurtheilt worden ist, wird mit Strafarbeit vierten Grades belegt. Ist er für ein oben in diesem Capitel oder im Capitel 20 abgehandeltes Verbrechen zuvor zu Strafarbeit vierten Grades verurtheilt worden, so wird er mit Strafarbeit dritten Grades belegt, aber wenn er zuvor zu Strafarbeit dritten Grades verurtheilt ist, mit solcher Strafe zweyten Grades, und, wenn er zuvor zu Strafarbeit zweyten Grades verurtheilt ist, mit Strafarbeit ersten Grades.

§. 10.

Hat Jemand in der Absicht zu stehlen, oder wissend, daß ein Anderer eine solche Absicht hat, Dietriche oder falsche Schlüssel verfertigt oder angeschafft, so wird er mit Gefängniß bestraft.

§. 11.

Hat Jemand zu verschiedener Zeit mehrerer entweder vollendeten oder versuchten Verbrechen von der im Capitel 20 oder oben in diesem Capitel erwähnten Art sich schuldig gemacht, und wird er für diese zu gleicher Zeit gerichtlich belangt, so soll die Strafe nach Capitel 6 §. 12 bestimmt werden, als wenn sämmtliche Verbrechen in Einer Handlung begriffen wären.

§. 12.

Geht ein Schmid unvorsichtig mit Dietrichen um, oder vertraut er aus Fahrlässigkeit Dietriche andern als sicheren Personen an, wenn seine Hülfe zur Oeffnung eines Schlosses vermittelst Dietriche verlangt wird, oder erlaubt er aus Fahrlässigkeit die Oeffnung eines Schlosses durch Dietriche auf Verlangen Jemandes, von dem er wissen konnte, daß er dazu nicht berechtigt sey, so erlegt er eine Geldbuße bis zu dreyßig Speciesthalern, wenn dadurch in Rücksicht eines oben genannten Verbrechens Mißbrauch geschieht.

§. 13.

Ein Jeder, der für ein in diesem Capitel erwähntes Verbrechen zu einer schwereren Strafe, als Strafarbeit fünften Grades verurtheilt, oder der nach §. 3 bestraft wird, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.

Zwanzigstes Capitel.
Von dem Raube.

§. 1.

Wer an Jemanden Gewalt verübt, oder auch Jemanden mit Drohungen, welche dringende Gefahr für Jemandes Leben oder Gesundheit mit sich führen, überfällt, um auf widerrechtliche Weise ihm Geld, bewegliche Sachen, oder solche Gegenstände, die von dem Thäter als bewegliche Sachen von unbeweglichem Eigenthume getrennt werden, zu rauben, mögen diese dem Ueberfallenen selbst oder einem Andern zugehören, oder um ihn zu etwas zu zwingen, wodurch sein oder das Eigenthumsrecht eines Andern auf irgend eine Weise gekränkt werden würde, wie: einen Schuldschein, eine Quittung oder dergleichen auszuliefern oder auszustellen, wird, wenn gleich seine Absicht nicht erreicht wird, für Raub mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades belegt.

§. 2.

Wer des Raubes sich schuldig macht, wird mit Strafarbeit ersten Grades belegt, wenn er:

a) nachdem er nach §. 1 verurtheilt gewesen ist, von Neuem ein solches Verbrechen begeht;

b) zuvor wegen eines im Capitel 19 abgehandelten Verbrechens zu Strafarbeit zweyten Grades verurtheilt ist;

c) dem Ueberfallenen bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit zufügt, oder ihn ungewöhnlichen Peinigungen oder Schmerzen unterwirft;

d) sich an Jemanden vergreift, um sich der Gegenstände, welche mit der öffentlichen Post befördert werden, oder welche unter der Behandlung oder im Gewahrsame des Postwesens sind, zu bemächtigen;

e) sich gegen Schiffbrüchige vergeht, entweder um ihnen das, was sie bey sich haben, abzunehmen, oder um sich etwas von dem gestrandeten Fahrzeuge oder Gute zuzueignen, währen sie bey diesen gegenwärtig sind; oder

f) der Seeräuberei sich schuldig macht, indem er in offner See Seefahrer überfällt, um sich ihres Fahrzeuges oder Gutes zu bemächtigen.

§. 3.

Wenn Jemand, der die Absicht hat zu stehlen, Widerstand findet, und er dann, um den Diebstahl ins Werk zu setzen oder um das Gestohlene zu behalten, an Jemanden Gewaltthätigkeiten verübt, oder auch Drohungen anwendet, welche dringende Gefahr für Jemandes Leben oder Gesundheit mit sich führen, so wird er nach Beschaffenheit des Falles, mit der im §. 1 oder §. 2 bestimmten Strafe belegt.

§. 4.

Derjenige, welcher einem Andern eine körperliche Verletzung zufügt, um dadurch die Ausführung eines in den §§phen 1, 2 oder 3 erwähnten Verbrechens zu bewirken, soll sein Leben verwirkt haben, wenn Jemand, dem eine solche Verletzung zugefügt ist, dadurch ums Leben kommt.

§. 5.

Ein Gehülfe nach Capitel 5 §. 7, bey einem oben in diesem Capitel abgehandelten Verbrechen, wird mit keiner geringeren Strafe, als Strafarbeit fünften Grades belegt. Hat er durch das Verbrechen Vortheil gehabt, so wird er so bestraft, als ob er selbst der Thäter sey, nach Capitel 5 §. 3.

§. 6.

Ein Jeder, der sich eines oben in diesem Capitel er=

wähnten Verbrechens schuldig macht, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.

§. 7.

Diejenigen, welche in Rücksicht der in diesem Capitel erwähnten Verbrechen sich auf die im Capitel 5 §. 9 beschriebene Weise vergehen, sollen nicht mit einer geringeren Strafe belegt werden, als wenn sie sich in Rücksicht des Diebstahls auf solche Weise vergangen hätten.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von der Betrügerei, der Fälschung, und anderen Arten des Betruges.

§. 1.

Wer durch Angabe eines falschen Namens, Standes oder Gewerbes, durch ein anderes falsches Vorgeben, durch Verheimlichung der Wahrheit, oder durch unredliches Benehmen anderer Art, in betrüglicher Absicht, und ohne daß die That zum Diebstahl zufolge Capitel 19 §. 1 zu rechnen ist, einem Andern Verlust an Geld oder Geldeswerth verursacht, indem er wider besseres Wissen:

a) für eine abgemachte Schuld angebotene Bezahlung annimmt;

b) seinen Namen oder seine Unterschrift unter einer Urkunde abläugnet;

c) eine Urkunde, worauf das Recht eines Andern sich gründet, unterdrückt oder verheimlicht;

d) unter dem Scheine einer Schenkung, eines Kaufes, oder einer andern Abrede sich seines Eigenthums entäußert, um einem Andern die Ausübung seines

Rechts, welches ihm in Beziehung auf dasselbe zustehen möchte, unmöglich zu machen.

e) läugnet, das geliehen oder gemiethet zu haben, was ihm geliehen oder vermiethet ist, oder den Empfang desjenigen, welches er zur Verwahrung oder zur Verwaltung in Empfang genommen oder gehoben hat, oder der einem Andern zugehörenden Sachen, die er sonst in seinem Besitze hat, abläugnet;

f) dasjenige veräußert oder verpfändet, woran ihm das Eigenthumsrecht nicht zusteht, worüber die freye Disposition ihm genommen ist, oder das zu Grunde gegangen ist, oder zum Nachtheil des Pfandgläubigers dasjenige veräußert, das einem Andern verpfändet ist;

g) Anderen Unrecht thut durch Rechnen, Messen, Zählen oder Wägen;

h) auf dasjenige, welches einem Andern zugehört, entweder sein Zeichen oder das Zeichen Anderer setzt, oder das Zeichen Anderer davon wegnimmt; oder

i) einen Andern aus dem Besitze derjenigen Sachen setzt, deren Eigenthümer der Thäter selbst ist, die aber einem Andern verpfändet, geliehen oder vermiethet sind, oder aus andern Gründen sich in dem Besitze eines Andern befinden:

wird mit Gefängniß bestraft.

§. 2.

Macht derjenige, welcher für ein im §. 1 genanntes Verbrechen zu der im angeführten §phen bestimmten Strafe verurtheilt ist, sich von Neuem eines solchen Verbrechens schuldig, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 3.

Mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe wird derjenige belegt, welcher in betrüglicher Absicht:

a) eine solche Urkunde, deren im §. 1 unter Litr. c Erwähnung geschehen, vernichtet oder unbrauchbar macht;

b) im Handel und Wandel zum Messen bestimmte Geräthschaften von geringerem oder größerem Inhalt, als vorgeschrieben ist, gebraucht;

c) Vieh veräußert, das mit einer ansteckenden, oder im Allgemeinen unheilbaren Krankheit behaftet ist; oder

d) verfälschte Waaren, oder dasjenige, welches durch Mischung verringert ist, für Unvermischt veräußert.

§. 4.

Ist das im §. 3 Litr. d erwähnte Verbrechen mit Rücksicht auf Lebensmittel oder Arzeneyen, oder mit Rücksicht auf andre Waaren, welche zum Gebrauche für Menschen bestimmt sind, begangen, und hat der Thäter bey der Zubereitung derselben solche Bestandtheile, von denen er wußte, daß sie für das Leben oder die Gesundheit der Menschen gefährlich seyen, benutzt oder später hinzugesetzt, so wird er mit Strafarbeit vierten Grades belegt. Geschieht dies von Kaufleuten, oder von Anderen, welche ein Gewerbe daraus machen, solche Waaren zu verkaufen oder zu bereiten, so verlieren sie außerdem das Recht, in Zukunft ein solches Gewerbe zu treiben. Erleidet Jemand durch die That bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit, oder verliert er das Leben, so wird der Thäter im ersten Falle mit Strafarbeit zweyten Grades, und im letzteren Falle mit Strafarbeit ersten Grades belegt.

§. 5.

Wer in betrüglicher Absicht dasjenige, das einem Andern zugehört, und entweder ihm verpfändet, geliehen oder vermiethet, bey ihm niedergelegt, von ihm zur Verwahrung oder zur Verwaltung in Empfang genommen oder gehoben, oder sonst ihm anvertraut ist, veräußert, verfälscht, vertauscht oder auf andre Weise unterschlägt, wird mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 6.

Kann dasjenige, das auf die in den §§phen 1, 3 Litr. d, oder 5 erwähnte Weise, entweder auf Ein Mal oder zu verschiedener Zeit einem Andern entzogen ist, oder kann der Verlust, der ihm auf solche Weise verursacht ist, mit Bestimmtheit nur zu fünf Speciesthalern, oder darunter, angesetzt werden, und ist der Thäter nicht zuvor eines in den angeführten §§phen erwähnten Verbrechens schuldig befunden worden, so wird er zu Geldbußen verurtheilt, anstatt zu Gefängnißstrafe, und zu Gefängniß, anstatt zu Strafarbeit fünften Grades.

§. 7.

Wenn Jemand in einem Geschäfte, das ihm als Bevollmächtigten anvertraut ist, einen Rath ertheilt wider seinen Principal, dasjenige, welches dieser ihm anvertraut hat, verräth, oder einer andern Untreue oder Betrügerei sich schuldig macht, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 8.

Auf dieselbe Weise, wie im §. 7 gesagt ist, wird derjenige bestraft, welcher seine Stellung zum Betruge oder zur Untreue benutzt gegen den, dessen Vormund oder Curator er ist, so wie auch derjenige, welcher zum Schiedsrichter, oder zur Vornahme einer Theilung zwischen Andern, oder

zu einer andern Verrichtung der Art erwählt ist, und dabey zum Vortheil oder Nachtheil einer der Partheyen Betrug verübt.

§. 9.

Wer, um Andre zu betrügen, mit Anwendung des Zeichens des Kreuzes, mit Geisterbeschwören, Messen, Wahrsagen oder anderen abergläubischen Künsten der Art sich abgiebt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 10.

Wer in betrüglicher Absicht Grenzsteine oder andre zur Bezeichnung der Grenze oder des Wasserstandes bestimmten Merkmale wegnimmt, aufreißt, verrückt oder setzt, wird mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 11.

Wenn Jemand an verkäuflichen Waaren, unberechtigt das Zeichen oder den Stempel eines Andern als Verfertigers, der dieselben nicht verfertigt hat, anbringt, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 12.

Bedient Jemand sich in betrüglicher Absicht falscher Würfel, Spielkarten oder dergleichen, oder verübt er auf andre Weise Betrügerei im Spiel, so wird er mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 13.

Wer in betrüglicher Absicht entweder unterläßt, eine von ihm gefundene Sache auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen oder anzumelden, oder läugnet, dieselbe gefunden zu haben, wenn der Eigenthümer oder Verlierer ihm bekannt wird, wird, nach

Beschaffenheit des Falles nach §. 1 oder §. 6, und im Wiederholungsfalle nach §. 2 bestraft.

§. 14.

Wer, ohne solche Absicht, unterläßt, gefundene Sachen auf die in den Gesetzen gebotene Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen oder anzumelden, wird mit Geldbußen bestraft, welche jedoch nicht den Werth des Gefundenen übersteigen dürfen.

§. 15.

Wer Wallfische, Wracke oder Strandgüter, welche er gefunden hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 16.

Hat Jemand, um denjenigen zu betrügen, der für Verlust durch Feuersbrunst, Haverei oder ein andres Ereigniß Versicherung gegeben hat, das Versicherte unrichtig angegeben, oder ist er auf andre Weise gegen den Versicherer betrüglich zu Werke gegangen, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 17.

Wer, um einem Andern zu schaden, oder um sich oder Andern einen Vortheil zu verschaffen, die Ausübung eines Amtes, einer Bedienung oder eines öffentlichen Geschäftes, welche ihm nicht anvertraut sind, sich anmaßt, wird mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 18.

Wenn Jemand ohne solche Absicht, wie im vorhergehenden §phen erwähnt ist, unberechtigt mit der Ausübung eines Amtes, einer Bedienung oder eines öffentlichen Geschäftes sich befaßt, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 19.

Wer ein Kind unterschiebt oder vertauscht, oder auf andre Weise, um Andern zu schaden oder um sich oder Andern einen Vortheil zu verschaffen, den Familienstand eines Andern verändert oder verheimlicht, oder wer, durch Angabe eines falschen Namens, Alters, Standes oder Gewerbes, das Recht auf eine Erbschaft oder andre Familienrechte sich verschafft hat, wird mit Strafarbeit vierten Grades belegt.

§. 20.

Wenn eine Frauensperson fälschlich entweder Jemanden als Vater ihres Kindes auslegt, oder sich selbst für die Mutter ausgiebt, oder wenn eine Mannsperson sich für den Vater ausgiebt, so wird, wenn keine solche Absicht, wie im vorhergehenden §phen erwähnt ist, hiermit verbunden ist, Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades angewendet.

§. 21.

Hat Jemand, der mit einem Andern die Ehe geschlossen, diesem einen falschen Namen, Stand oder ein falsches Gewerbe angegeben, und ist die Ehe wegen eines solchen Umstandes an und für sich ungültig, oder wird dieselbe gerichtlich aufgelößt, so wird er mit Strafarbeit vierten Grades belegt.

§. 22.

Hat derjenige, welcher mit einem Andern die Ehe geschlossen, betrüglicher Weise eine ansteckende oder ekelhafte Krankheit, mit der er behaftet seyn möchte, verschwiegen, und wird die Ehe aus diesem Grunde gerichtlich aufgelößt, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 23.

Wer als Gewährsmann für einen Andern, welcher eine Ehe schließt, dafür einsteht, daß gegen die Gesetzmäßigkeit der Ehe nichts zu erinnern ist, wird, wenn dies später nicht so befunden wird, mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 24.

Ist das im vorhergehenden §phen erwähnte Verbrechen aus Fahrlässigkeit begangen, so wird der Schuldige mit Gefängniß bestraft.

§. 25.

Hat ein Bankerottirer:

a) etwas von seinem Gute auf die Seite geschafft oder verheimlicht, oder unter geliehenem Namen etwas gekauft und unter seinen Mitteln nicht angegeben, oder unter dem Scheine einer Schenkung, eines Kaufes oder einer andern Abrede etwas der Concursmasse entzogen, oder, in geheimem Einverständnisse mit Jemanden, falsche Schuldposten angegeben oder anerkannt;

b) nachdem seine Masse der gerichtlichen Behandlung überlassen ist, zum Nachtheil seiner Gläubiger etwas, das der Masse zugehört, veräußert oder darüber disponirt; oder

c) Handel oder einen andern Erwerbszweig getrieben, wobey Buch zu halten ist, und entweder in betrüglicher Absicht keine Bücher oder falsche Bücher geführt, oder dieselben vernichtet oder auf die Seite gebracht, oder unbrauchbar gemacht:

so wird er mit Strafarbeit vierten Grades belegt.

§. 26.

Hat ein Bankerottirer, bevor seine Masse der gericht-

lichen Behandlung überlassen wurde, zu einer Zeit, da sein Zustand von der Art war, daß er seine Gläubiger nicht befriedigen konnte, betrüglicher Weise irgend einen derselben begünstigt, den übrigen zum Nachtheil:

a) durch Bezahlung einer Schuld, entweder bevor dieselbe fällig war, oder, wenn die Verfallzeit unbestimmt war, bevor eine Mahnung an ihn ergangen; oder

b) indem er ihm zur Befriedigung einer solchen Schuld größere Aussicht verschaffte, als er vorher hatte:

so wird er mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 27.

Ist ein Schuldner durch unüberlegte Unternehmungen, die in keinem Verhältniß zu seinem Vermögen standen, oder durch Verschwendung, Trunk, Spiel, Müssigang, oder sonstige offenbar nachlässige Besorgung seiner Angelegenheiten zahlungsunfähig geworden; oder hat er Handel oder einen andern Erwerbszweig getrieben, wobey er Buch zu halten verpflichtet war, und, jedoch ohne betrügliche Absicht, entweder keine Bücher, oder doch unzuverlässige Bücher geführt: so wird er mit Gefängnißstrafe belegt.

§. 28.

Wer, um sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder um Schaden anzurichten, eine falsche Privaturkunde ausfertigt, enthaltend einen in Uebereinstimmung mit den Gesetzen schriftlich abgelegten Eid, entweder im Namen eines Andern, oder doch so, daß man annehmen muß, dieselbe sey von einem Andern ausgefertigt; so wie derjenige, welcher dadurch, daß er etwas hinzufügt oder auslöscht, oder auf andre Weise irgend eine solche von ihm selbst oder von einem Andern ausgestellte Urkunde

in obengenannter Absicht verfälscht: wird mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 29.

Dieselbe Strafe ist anzuwenden, wenn Jemand in solcher Absicht auf dieselbe Weise verfährt mit Rücksicht auf Kaufbriefe, Testamente, Contracte, Schuldscheine, Anweisungen, Creditbriefe, Quittungen, oder mit Rücksicht auf irgend eine andre Privaturkunde, welche zum Beweise dient für Gerechtsamen oder für eine Befreyung von Verpflichtungen.

§. 30.

Wenn Jemand in der im §. 28 erwähnten Absicht andre Privaturkunden oder Scheine, als in den §§phen 28 oder 29 genannt sind, wie Klagen oder Anzeigen bey der Obrigkeit, Atteste über Aufführung oder über Vermögens- oder Gesundheits-Zustand, entweder fälschlich ausfertigt, oder verfälscht, so wird er mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 31.

Wer, um zu nutzen oder zu schaden, sich einer in den §§phen 28, 29 oder 30 erwähnten Urkunde bedient, von welcher er weiß, daß sie falsch oder verfälscht ist, wird so gestraft, als ob er dieselbe ausgefertigt oder verfälscht hätte.

§. 32.

Werden öffentliche Urkunden eines fremden Staates fälschlich ausgefertigt oder verfälscht, oder werden solche falsche oder verfälschte Urkunden benutzt, so wird es so angesehen, als ob das Verbrechen mit Rücksicht auf Privaturkunden verübt wäre.

§. 33.

Hat Jemand, in der Absicht, eine in den §§phen 28,

29, 30, 31 oder 32 erwähnte Urkunde nachzumachen oder zu verfälschen, oder wissend, daß Jemand eine solche Absicht hat, Siegel verfertigt, welche dazu benutzt werden können, so ist er mit Geldbußen oder Gefängniß zu bestrafen.

§. 34.

Wer, um sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder um Jemanden zu schaden, Briefe oder Urkunden eines Andern, welche durch Versiegelung oder auf andre ähnliche Weise verschlossen sind, widerrechtlich erbricht, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt. Geschieht es sonst vorsätzlich, aber ohne böse Absicht, so wird der Thäter mit Geldbußen bestraft.

§. 35.

Wenn Jemand, um einen Andern von einer Strafe zu befreyen, sich fälschlich vor Gericht als einer strafbaren Handlung schuldig angiebt, so wird er mit Gefängnißstrafe oder Geldbußen belegt.

§. 36.

Wer in einer Angelegenheit, welche ihn selbst nicht unmittelbar betrifft, in Beziehung auf dasjenige, worüber er eine Erklärung abzugeben verpflichtet ist, fälschlich, jedoch ohne Eidesleistung, eine solche Erklärung entweder vor Gericht oder an dasselbe abgegeben hat, wird mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit fünften Grades, und, wenn diese Erklärung in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person oder eines Notarius oder an dieselben abgegeben wird, mit Gefängnißstrafe belegt. Widerruft er seine falsche Erklärung so zeitig, wie im Capitel 12 §. 3 gesagt ist, so wird er im ersten Falle nur mit Gefängniß oder Geldbußen, und im letzteren Falle mit Geldbußen bestraft.

§. 37.

Wenn Jemand sonst in einer solchen Angelegenheit betrüglicher Weise einen Attest oder eine andre Urkunde ausstellt, welche Lügen enthält, oder worin die Wahrheit verheimlicht wird, oder auf andre Weise eine Erklärung von einer solchen Beschaffenheit abgiebt, oder einer solchen Erklärung, welche Lügen enthält, oder worin die Wahrheit verheimlicht wird, sich bedient, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 38.

Wenn Jemand in solchen Fällen, wo es gesetzlich geboten ist, in Angelegenheiten, welche ihn selbst oder diejenigen, in deren Namen er handelt, betreffen, eine Angabe zu machen, oder über etwas eine Erklärung abzugeben unter der Verpflichtung, auf Verlangen die Wahrheit seiner Aussage eidlich zu erhärten, in Beziehung auf eine solche Verpflichtung lügenhaft seine Angabe gemacht oder seine Erklärung abgegeben hat, so wird er mit Gefängniß bestraft.

§. 39.

Wird Jemanden eine Strafe nach den §§phen 4, 19, 21, 25, 28 oder 29 auferlegt, so wird er zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Von dem widerrechtlichen Gebrauche derjenigen Sachen, welche im Eigenthume oder Besitze eines Andern sind.

§. 1.

Setzt Jemand sich widerrechtlich in den Besitz eines unbeweglichen Eigenthums, das einem Andern zugehört, oder das zwar ihm selbst zugehört, zu dessen Besitz er aber nicht berechtigt ist, oder bleibt er widersetzlich im Besitze eines unbeweglichen Eigenthums, nachdem sein Recht daran aufgehört hat, so wird er mit Geldbußen bestraft.

§. 2.

Dringt Jemand in andern Fällen, als im §. 1 erwähnt ist, unberechtigt ein in das Haus, in den Hof oder in das Schiff eines Andern, oder bleibt er daselbst widersetzlich unbefugter Weise wider den Willen des Besitzers, so wird er gleichfalls mit Geldbußen bestraft.

§. 3.

Wer entweder zur Nachtzeit, oder durch Benutzung einer Oeffnung, welche nicht zum Eingange bestimmt ist, heimlich sich in ein Haus, in einen Hof oder in ein Schiff begiebt, die in dem Besitze eines Andern sind, und an solchen Orten sich verbirgt, ohne daß er dazu eine annehmliche Veranlassung hat, wird mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 4.

Wer als Miteigenthümer von Hölzungen, Feldern oder Ländereyen das gemeinschaftliche Eigenthum anders gebraucht, als sein Recht es mit sich führt, oder in einer größeren Ausdehnung, als sein Antheil zuläßt, wird mit Geldbußen bestraft.

§. 5.

Mit derselben Strafe wird derjenige belegt, welcher ein in Beziehung auf Hölzungen, Felder oder Ländereyen eines Andern ihm zustehendes Gebrauchsrecht überschreitet.

§. 6.

Wer, ohne dazu berechtigt zu seyn, den Acker eines Andern aufgräbt oder aufpflügt, darin schürft, säet oder pflanzt, auf dem Grund und Boden eines Andern bauet, oder denselben oder dasjenige, was dazu gehört, auf andre Art unbefugter Weise benutzt, oder wer in Beziehung auf seinen eignen Acker oder Grund und Boden, während derselbe im Besitze eines Andern ist, unberechtigt dergleichen Handlungen vornimmt, wird gleichfalls mit Geldbußen bestraft.

§. 7.

Wer über den Rain oder die Grenze den Acker eines Andern abpflügt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 8.

Diejenigen, welche sich wider die Bestimmungen in den §§phen 4, 5, 6 oder 7 vergehen, sollen zugleich das, was sie gesäet, gepflanzt oder geerntet, an den Verletzten eingebüßt haben.

§. 9.

Dringen Kreaturen, welche die üble Gewohnheit haben, die Befriedigungen zu durchbrechen oder darüber zu springen, durch Fahrlässigkeit des Eigenthümers oder des Besitzers derselben, in die Ländereyen eines Andern, oder in seine eignen Ländereyen, welche im Besitze eines Andern sind, ein, so wird der Schuldige mit Geldbußen bis zu zehn Speciesthalern bestraft.

§. 10.

Lassen Finnen oder Lappen, welche, zufolge der Theilung der sogenannten gemeinschaftlichen Districte zwischen Norwegen und Rußland, unter Norwegen gehören, ihre Rennthiere oder andre Thiere auf dem Theile der genannten Districte, welcher durch die Theilung Rußland zugefallen ist, weiden, so erlegen sie an Geldbußen: für Rennthiere, wenn die Anzahl bis funfzig Rennthiere beträgt, einen Speciesthaler, über funfzig bis Ein hundert Rennthiere, zwey Speciesthaler, über Ein hundert bis Ein hundert und funfzig Rennthiere, vier Speciesthaler, und so ferner in demselben Verhältnisse; für jedes Pferd sechzig Schillinge, für jedes Stück Rindvieh dreyßig Schillinge, für jede Ziege zwölf Schillinge, und für jedes Schaf acht Schillinge; welche Geldbußen an den Vogt zu erlegen sind, um durch ihn den Beykommenden zu Gute zu kommen, zufolge der über die Theilung geschlossenen Convention.

§. 11.

Nimmt Jemand widerrechtlich seinen Weg oder Fußsteig über den Grund und Boden eines Andern, oder über seinen eigenen Grund und Boden, der in dem Besitze eines Andern ist, so zahlt er eine Geldbuße bis zu zehn Speciesthalern.

§. 12.

Wer widerrechtlich Wild auf dem Grund und Boden eines Andern außerhalb eingehegter Thiergärten tödtet, fängt oder verwundet, der erlegt, wenn es Hochwild ist, wozu Elendthiere, Hirsche oder Rennthiere gerechnet werden, eine Geldbuße bis zu funfzig Speciesthalern, und wenn es nur Wild von anderer Art ist, bis zu zwanzig Speciesthalern. Uebt Jemand widerrechtlicher Weise

auf dem Grund und Boden eines Andern die Jagd aus, so erlegt er eine Geldbuße bis zu zehn Speciesthalern, wenn er auch daselbst Wild weder getödtet, gefangen noch verwundet hat.

§. 13.

Wer widerrechtlicher Weise außerhalb eines Fischteiches oder Weihers entweder in dem Fischwasser eines Andern fischt, oder durch Einhegung oder auf andre Weise die Fischerey sich zueignet, zahlt eine Geldbuße bis zu funfzig Speciesthalern.

§. 14.

Nimmt Jemand widerrechtlich Laub oder Tangeln von Bäumen in Hölzungen oder ungebaueten Feldern, oder bemächtigt er sich dort abgewehter oder trockner Aeste, der Zopfenden oder des Windfalles, welche nicht offenbar schon von einem Andern zusammengelegt oder in einen Haufen gesetzt sind, so wird er mit einer Geldbuße von sechzig Schillingen bis zu zwanzig Speciesthalern bestraft.

§. 15.

Wer in Hölzungen oder auf ungebaueten Feldern, oder an andern nicht eingehegten Orten, unberechtigt Nüsse, die er nicht auf der Stelle verzehrt, oder Eicheln, Buchecken oder andre Früchte pflückt oder sammelt, wird mit einer Geldbuße bestraft von sechzig Schillingen bis zu fünf Speciesthalern. Wer an einem solchen Orte nur wilde Beeren oder Blumen sammelt oder pflückt, oder Wurzeln schneidet, ist von Strafe frey.

§. 16.

Wer ohne Erlaubniß das bewegliche Eigenthum eines Andern, wie Kreaturen, Böte, Fuhrwerke, Geräthschaften oder dergleichen, benutzt, erlegt eine Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Speciesthalern. Benutzt Jemand solche

Sachen anders oder in größerem Umfange, als ihm erlaubt worden ist, so wird er mit Geldbußen belegt von sechzig Schillingen bis zu funfzehn Speciesthalern.

§. 17.

Setzt sich der Thäter in einem der oben in diesem Capitel erwähnten Fälle zur Wehre wider denjenigen, der ihn in seinem Unternehmen stören will, so wird er mit nicht geringerer Strafe, als Gefängniß, belegt.

§. 18.

Wer ohne betrügliche Absicht das Gut eines Andern, welches er in Besitz hat, verbraucht oder aus Nachlässigkeit verliert, wird mit Geldbußen bestraft, welche jedoch nicht den Werth des Verbrauchten oder des Verlorenen übersteigen sollen.

§. 19.

Wer durch Nachdrucken, Auflegen oder Feilbieten von Büchern, anderen Schriften oder Musikalien, oder durch Einführung von nachgedruckten Büchern, anderen Schriften oder Musikalien, zum Feilbieten hier im Reiche, in das Verlagsrecht, das einem Andern zustehen möchte, Eingriffe macht, wird mit Geldbußen bestraft; aber mit Gefängniß, wenn er es darauf angelegt hat, es geheim zu halten, daß es Nachdruck ist; wobey in jedem Falle die nachgedruckten Exemplare, welche bey dem Schuldigen sich finden oder ihm zugehören, dem Verlagsberechtigten zufallen.

Drey und zwanzigstes Capitel.

Von der Brandstiftung und andern Beschädigungen des Eigenthums oder Gutes.

§. 1.

Steckt Jemand Häuser, Gebäude, Fahrzeuge oder andere Gegenstände, wo Menschen sich aufzuhalten pflegen, oder wovon er weiß, daß Menschen sich darin aufhalten, in Brand, oder zündet er Gebäude oder andre Gegenstände an, welche so nahe dabey liegen, daß dieselben leicht vom Feuer ergriffen werden können, so soll der Schuldige, mag er selbst oder ein Anderer Eigenthümer seyn, mit Strafarbeit zweyten Grades belegt werden.

§. 2.

Wer sich der Brandstiftung nach §. 1 schuldig macht, wird mit Strafarbeit ersten Grades belegt, wenn:

a) derselbe, nachdem er nach §. 1 verurtheilt worden ist, wieder ein solches Verbrechen begeht;

b) Jemand bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit dadurch erleidet;

c) der Brand gestiftet wird bey Nacht, oder bey einer Feuersbrunst, einem Aufruhr, einem feindlichen Angriffe, zur Zeit einer ansteckenden Krankheit oder einer ähnlichen Noth oder Gefahr; oder

d) der Brand erregt wird an Häusern oder Gebäuden, worin eine große Versammlung sich befindet, welche in Gefahr gesetzt wird, oder in einer Stadt, in einem Flecken, oder an einem andern Orte, wo viele Menschen ihre Wohnung haben, oder wo Pulvervorräthe aufbewahrt werden.

§. 3.

Wenn Jemand eines Andern Gebäude, Hölzungen,

Torfmoore, noch nicht abgeerntete oder abgeerntete Feldfrüchte, Korn, Heu oder Stroh, welches in Schober oder Miethe gesetzt oder zum Trocknen aufgehängt ist, Vorräthe von Balken, Brettern oder Brennmaterialien, oder andre Gegenstände der Art anzündet, und dieselben befinden sich in einer solchen Entfernung von menschlichen Wohnungen, daß diese nicht leicht vom Feuer angezündet werden können, so wird er mit Strafarbeit vierten oder dritten Grades belegt, aber mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades, wenn Jemand bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit dadurch erleidet.

§. 4.

Wer in betrüglicher Absicht sein eigenes Eigenthum von der im §. 3 erwähnten Beschaffenheit in Brand steckt, wird mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt, aber mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades, wenn Jemand bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit dadurch erleidet.

§. 5.

Ist ein angelegtes Feuer gelöscht worden, bevor es sich verbreitet und Schaden angerichtet hat, so wird der Thäter wie für vollendeten Versuch gestraft.

§. 6.

Versenkt Jemand ein Fahrzeug, worin Menschen sich aufzuhalten pflegen, oder wovon er weiß, daß Menschen sich darin aufhalten, oder verursacht er Schiffbruch oder Haverei von anderer Art dadurch, daß er es auf den Grund, auf Klippen oder auf etwas Anderes setzt, so wird er, das Fahrzeug mag ihm selbst oder einem Andern zugehören, mit Strafarbeit zweyten Grades belegt, aber mit Strafarbeit ersten Grades, wenn Jemand bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit dadurch erleidet.

§. 7.

Vergeht Jemand sich in betrüglicher Absicht auf die Weise, wie im vorhergehenden §phen gesagt ist, mit Rücksicht auf ein Fahrzeug, welches ihm selbst zugehört, und worin Menschen sich nicht aufzuhalten pflegen, oder wovon er nicht weiß, daß Menschen sich darin aufhalten, so wird er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt, aber mit Strafarbeit zweyten oder dritten Grades, wenn Jemand bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit dadurch erleidet.

§. 8.

Wer, in der Absicht, Seefahrer irre zu leiten oder denselben zu schaden, Leuchtfeuer, Seelaternen, oder irgend ein anderes zur Sicherheit der Seefahrer angebrachtes Zeichen oder Merkmal vernichtet, wegnimmt oder beschädigt, oder falsches Feuer anzündet, oder ein andres falsches Zeichen oder Merkmal anbringt, oder das rechte Fahrwasser in Seen oder Strömen auffüllt oder verstopft, wird mit Strafarbeit vierten Grades belegt.

§. 9.

Wird dadurch Schiffbruch oder Haverei andrer Art verursacht, oder erleidet Jemand bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit, so wird der Schuldige so bestraft, wie für jeden dieser Fälle im §. 6 festgesetzt ist.

§. 10.

Wenn Jemand, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Canäle, Dämme, Schleusen, oder einen andern ähnlichen Wasserbau zerstört, beschädigt oder öffnet, so wird der Schuldige zu Strafarbeit vierten Grades verurtheilt.

§. 11.

Ist eine Ueberschwemmung dadurch bewirkt, so wird der Schuldige zu Strafarbeit zweyten Grades verurtheilt,

aber zu Strafarbeit ersten Grades, wenn Jemand bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit dadurch erleidet.

§. 12.

Wer einen in den §§phen 8 oder 10 genannten Gegenstand zerstört oder beschädigt, ohne daß dies in der ebendaselbst erwähnten Absicht geschieht, oder wer zum Nutzen oder zur Zierde bestimmte Denkmäler, Brücken, Schiffbrücken, Fähren, Brunnen, Wasserleitungen, Laternen oder andre zur Erleuchtung von Straßen, Wegen oder anderen öffentlichen Plätzen bestimmte Einrichtungen, zum Löschen des Feuers bestimmte Geräthschaften, öffentliche Wege oder Straßen, Wegweiser, Meilenzeiger, zur Anbindung von Schiffen bestimmte Ringe, Pfähle, welche dazu dienen, durch Taue, die an denselben befestigt werden, Schiffe fortzuziehen, die zur Hemmung der in den Flüssen schwimmenden Balken dienenden Einrichtungen, Zeichen oder Merkmale, welche angebracht sind, um Gefahr auf Straßen, Wegen oder auf öffentlichen Plätzen abzuwenden, oder davor zu warnen, zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 13.

Kommt ein Mensch ums Leben durch eine solche Handlung, wie in den §§phen 1, 6, 8 oder 10 erwähnt ist, so hat der Thäter sein Leben verwirkt.

§. 14.

Wer in böser Absicht eine ansteckende gefährliche Krankheit unter Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen oder andern Kreaturen verbreitet, ist mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades zu belegen.

§. 15.

Wenn Jemand, um den einem Andern zugehörenden Kreaturen von der im §. 14 erwähnten Art zu schaden, Futter oder etwas Anderes vergiftet, so wird er mit Strafarbeit fünften Grades belegt. Entsteht dadurch Schaden, so ist er mit Strafarbeit vierten Grades zu belegen.

§. 16.

Sollte ein Mensch durch die im §. 15 erwähnte Vergiftung bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erleiden, so wird der Thäter mit Strafarbeit zweyten Grades belegt. Kommt ein Mensch dadurch ums Leben, so wird der Schuldige mit Strafarbeit ersten Grades belegt, aber mit Todesstrafe, wenn das Vergiftete von der Beschaffenheit war, daß es mit Wahrscheinlichkeit von Menschen benutzt werden konnte.

§. 17.

Hat Jemand aus Fahrlässigkeit oder zufälliger Weise, Vergiftung von Futter oder andern Dingen verursacht, ohne daß dieselbe von der im Capitel 13 §. 3 erwähnten Art ist, und nicht, so weit als möglich, den Anderen daraus erwachsenen Schaden abzuwenden gesucht, ungeachtet er, nachdem es geschehen war, darauf aufmerksam wurde, daß Schaden daraus entstehen könne, so wird er mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft.

§. 18.

Wer, ohne daß die Handlung unter einen der vorhergehenden §§phen subsumirt werden kann, das bewegliche oder unbewegliche Eigenthum eines Andern zerstört, verschleudert oder beschädigt, dessen Kreaturen mißhandelt, oder durch andre mit Rücksicht auf das Eigenthum desselben vorgenommene widerrechtliche Handlungen ihm Ver-

lust oder Schaden verursacht, wird mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 19.

Wenn durch eine im §. 18 erwähnte Handlung:

a) das Leben oder die Gesundheit eines Andern einer bedeutenden Gefahr ausgesetzt gewesen ist;

b) der Schaden, welcher dem Eigenthum eines Andern zugefügt ist, nicht unter Ein hundert Speciesthaler angesetzt werden kann; oder

c) das Verbrechen verübt ist in einer Kirche an den Gegenständen, welche derselben zugehören, und welche zum Gebrauche beym Gottesdienste oder bey einer andern Religionshandlung bestimmt sind:

so wird der Thäter zu Gefängniß oder zu Strafarbeit fünften Grades verurtheilt.

§. 20.

Wer, zum Nachtheil eines Andern, aus Fahrlässigkeit Feuersbrunst, Schiffbruch, Haverei andrer Art oder Ueberschwemmung verursacht, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft. Verursacht Jemand aus Fahrlässigkeit Schaden von der in den §§phen 8 oder 12 erwähnten Beschaffenheit, so wird er mit Geldbußen bestraft.

§. 21.

Ein Jeder, der nach den §§phen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 13, 14 oder 15 gestraft wird, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Von den Amtsverbrechen.

§. 1.

Wer von Amtswegen Jemanden wegen einer strafbaren Handlung anklagt, oder seine Anklage veranlaßt, obgleich er weiß, daß der Angeklagte unschuldig ist, wird nach Capitel 17 §. 1 bestraft, aber nach dem §. 6 desselben Capitels, wenn die That eine daselbst erwähnte Wirkung gehabt hat, so wie mit Dienstentsetzung, in sofern das Verbrechen nach den angeführten §§phen nicht eine höhere Strafe, als Gefängniß, zur Folge haben würde.

§. 2.

Der Richter, welcher aus Nachlässigkeit oder Saumseligkeit unterläßt, innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit ein Untersuchungsverhör über Jemanden, der wegen einer strafbaren Handlung verhaftet ist, anzustellen, oder welcher unterläßt, mit gehöriger Schnelligkeit diejenigen Untersuchungen, welche die Handlung oder die Verhaftung nothwendig macht, fortzusetzen, das Verhör oder andre erworbene Aufklärungen der Obrigkeit mitzutheilen, die Vornahme der Sache wider den Verhafteten anzuberaumen, oder ein Urtheil darin zu fällen, oder welcher mit Rücksicht auf die Sache auf andre Weise ungebührliche Verzögerung sich zu Schulden kommen läßt, erlegt eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Speciesthalern, wenn aber eine solche Verzögerung einen Monat übersteigt, eine Geldbuße von hundert Speciesthalern, und so ferner eben so viel für jeden folgenden Monat der Verzögerung. Wer sich zum dritten Male dieses Vergehens schuldig macht, wird zu Dienstentlassung verurtheilt.

§. 3.

Auf dieselbe Weise wird jeder Andre bestraft, der aus Nachlässigkeit oder Saumseligkeit nicht mit der gehörigen Schnelligkeit das ausführt, was ihm von Amtswegen obliegt, und die Untersuchung einer strafbaren Handlung oder die Anklage wegen derselben betrifft, wenn Jemand auf Veranlassung derselben verhaftet ist.

§. 4.

Nach §. 2 wird auch derjenige bestraft, welcher aus Nachlässigkeit oder Saumseligkeit, nachdem die Schuld oder Unschuld des Verhafteten ausgemittelt ist, nicht mit gehöriger Schnelligkeit die Strafe an ihm vollziehen läßt, oder ihn nicht auf freyen Fuß setzt, wenn er gesetzlich nicht länger in der Haft zurückgehalten werden kann, oder der einen Gefangenen in der Strafarbeits-Anstalt oder im Gefängnisse ungebührlich zurückhält, wenn derselbe seine Strafe ausgestanden hat.

§. 5.

Wenn Jemand, der die Aufsicht über einen Gefangenen hat, in gesetzwidriger Absicht ihn frey läßt, oder zu seiner Entweichung beyträgt, so wird er, wenn dies einer der im Capitel 9 §. 16 erwähnten Gefangenen ist, mit Dienstentsetzung und Strafarbeit fünften Grades, und, wenn es ein Schuldgefangener ist, mit Dienstentlassung bestraft.

§. 6.

Läßt er sonst unberechtigt oder aus Fahrlässigkeit den Gefangenen los, oder trägt er sonst zu seiner Entweichung bey, so wird er mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft.

§. 7.

Wer durch ein Urtheil, oder durch einen Beschluß, der die Rechtskraft eines richterlichen Urtheils hat, oder durch

ein Gutachten, welches er als Richter oder als Leiter einer Verrichtung, wobey ein Gutachten abzugeben ist, abgiebt, absichtlich Jemanden Unrecht thut, wird mit Dienstentsetzung bestraft; wenn er aber Jemanden, dessen Unschuld ihm bekannt war, zu einer Strafe verurtheilt hat, so wird er nach den §§phen 1 oder 6 des 17ten Capites bestraft, wie oben im §. 1 gesagt ist.

§. 8.

Hat Jemand aus Fahrlässigkeit, Unverstand oder Unkunde der Gesetze ein Urtheil abgesprochen, oder einen Beschluß abgegeben, welcher die Rechtskraft eines richterlichen Urtheils hat, so soll er, wenn das Urtheil oder der Beschluß der Prüfung einer höheren Instanz unterworfen und offenbar gesetzwidrig oder ungegründet befunden wird, mit Geldbußen bis zu hundert Speciesthalern bestraft, und im Urtheil ihm die Weisung ertheilt werden, künftig mit Fleiß und Pünktlichkeit seine Amtspflichten zu erfüllen. Im Wiederholungsfalle wird er zu Geldbußen verurtheilt, und auf dieselbe Weise gewarnt. Macht er sich zum dritten Male desselben Verbrechens schuldig, so wird er mit Dienstentlassung bestraft.

§. 9.

Wenn Jemand aus bösem Willen, wider die in Rücksicht der Begnadigung oder der Prüfung der Urtheile vor höheren Instanzen geltenden Regeln, eine zuerkannte Strafe vollziehen läßt, so wird er mit Dienstentsetzung bestraft; aber mit einer Strafe von derselben Art, die der Andre erlitten hat, wenn es sich findet, daß dieser unschuldig gewesen, oder nicht eine so schwere Strafe verwirkt hat.

§. 10.

Wer sein Amt dazu mißbraucht, einen Verurtheilten

mit der Vollziehung der demselben auferlegten Strafe zu verschonen, oder die Strafe während der Vollziehung für ihn zu mildern, wird mit Geldbußen oder Dienstentlassung bestraft.

§. 11.

Wenn Jemand, um sich selbst oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder um Schaden anzurichten, in ein Protokoll über seine Amtsgeschäfte etwas einführt, was nicht vorgegangen ist, oder etwas anders einführt, als es vorgegangen ist, oder bey Ausfertigung von Zeugen-Verhören, Attesten oder von etwas Anderem, nach geführten Protokollen, fälschlich den Inhalt derselben anführt, so wird er nach den §§phen 1 oder 2 des 10ten Capitels bestraft.

§. 12.

Hat Jemand, in solcher Absicht, wie im §. 11 genannt ist, jedoch ohne daß die That unter die Bestimmung im angeführten §phen subsumirt werden kann, über seine Amtshandlungen Atteste oder Erklärungen abgegeben, welche Lügen enthalten, oder worin die Wahrheit verheimlicht ist, so wird er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 13.

Hat Jemand, zur Verheimlichung seines eigenen Amtsvergehens, ohne daß ein Anderer dadurch Schaden gelitten hat, durch Einführung in das seine Amtshandlungen betreffende Protokoll, durch Ausstellung von Attesten oder auf andre Weise, eine lügenhafte Erklärung abgegeben, so wird er mit Geldbußen bestraft, und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung.

§. 14.

Wenn ein Beamter betrüglicher Weise eine Urkunde oder eine Schrift, die ihm als Beamten anvertraut ist,

entweder unterschlägt, unbrauchbar macht, vernichtet, oder gehörigen Orts vorzulegen unterläßt, wenn er dieselbe vorzulegen verpflichtet war, so wird er mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt.

§. 15.

Hat ein Beamter Geschenke oder Gaben oder andre Vortheile angenommen oder sich bedungen, um durch seine Amtshandlungen oder durch den Einfluß, den sein Amtsverhältniß ihm geben möchte, eine ungerechte Sache zu unterstützen, so wird er mit Dienstentsetzung und Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt. Geschenke und Gaben, welche auf eine solche Veranlassung angenommen sind, oder der Werth derselben, fallen der Staatscasse anheim.

§. 16.

Ein Beamter, welcher wider besseres Wissen widerrechtlich Jemanden auferlegt, Schatzungen, Zoll oder andre öffentliche Abgaben zu erlegen, oder solche von Jemanden hebt, oder als Restanten eintreibt, was er schon gehoben hat, oder der in Rücksicht irgend einer öffentlichen Leistung der oben genannten Vergehen sich schuldig macht, wird mit Dienstentsetzung bestraft, und, wenn es zu eigenem Vortheil geschehen ist, zugleich mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades.

§. 17.

Wenn ein Beamter wider besseres Wissen, einen Werth, eine Größe oder etwas Anderes, wonach Schatzungen, Zoll oder andre öffentliche Abgaben oder Leistungen sich richten, unrichtig ansetzt, oder das von Abgaben oder Leistungen befreyt, was denselben unterworfen ist, so wird er mit Dienstentlassung oder Geldbußen bestraft. Geschieht dies zu eigenem Vortheil, so wird er zu Dienst-

entsetzung und Strafarbeit vierten oder fünften Grades verurtheilt.

§. 18.

Wer, ohne daß der Fall unter §. 7 zu subsumiren ist, wider besseres Wissen von Amtswegen entweder vor Gericht oder an dasselbe ein unrichtiges, aber unbeeidigtes Gutachten abgiebt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit fünften Grades belegt.

§. 19.

Hat ein Beamter dem Staate oder Anderen zugehörende Gelder oder Güter, die er zur Verwahrung oder zur Verwaltung in Empfang genommen oder gehoben hat, oder die unter seine Administration gesetzt sind, und für welche er dem Staate Rechenschaft abzulegen verpflichtet ist, durch Nachlässigkeit verloren, verschleudert oder unterschlagen, so ist er mit Dienstentsetzung und Strafarbeit fünften oder vierten Grades zu belegen.

§. 20.

Auf dieselbe Weise wird auch der Beamte bestraft, der sonst in Rücksicht desjenigen, was Jemand ihm wegen seiner Amtsstellung anvertraut, oder seiner Verwaltung oder Administration überlassen hat, sich so vergeht, wie im §. 19 gesagt ist.

§. 21.

Wenn derjenige, welcher sich wider die §§phen 19 oder 20 vergangen hat, entweder, ohne das ihm Anvertraute auf ungebührliche Weise benutzt zu haben, durch das Versehen Anderer, welches doch auf irgend eine Weise ihm zuzurechnen ist, in eine solche Lage versetzt ist, oder das Verlorene, Verschleuderte oder Unterschlagene sogleich wieder erstattet, oder eine solche Sicherheit

dafür stellt, daß kein Verlust in Rücksicht des schuldigen Belaufs durch seine Schuld entstehen kann, und daß der Belauf binnen sechs Monaten von der Zeit an zu rechnen, da der Mangel entdeckt wurde, erstattet werden kann, so ist er nur mit Dienstentlassung oder Geldbußen zu bestrafen.

§. 22.

Hat Jemand durch Verfälschung von Rechnungen oder Rechnungsbüchern, durch Auslassung des Eingekommenen oder durch Anführung desselben unter den Restanten, durch Angabe von Auszahlungen, welche nicht Statt gefunden haben, durch Unterschlagung oder Vernichtung von Urkunden, durch Vorzeigung oder Vorlegung von wissentlich unrichtigen Beweismitteln, durch Verfälschung anvertrauter Waaren, oder durch ähnliche Betrügerei, den Mangel in den, in den §§phen 19, 20 oder 21 genannten Fällen, zu verheimlichen gesucht, so wird er mit Strafarbeit dritten oder zweyten Grades belegt.

§. 23.

Hat ein Beamter, außer den in den §§phen 19, 20 oder 21 genannten Fällen, Gelder oder Güter, die ihm auf die in den angeführten §§phen erwähnte Weise in einer andern Absicht anvertraut gewesen sind, zu eigenem oder zum Nutzen Anderer angewendet, oder hat er zu eigenem oder zum Nutzen Anderer über das ihm Anvertraute entweder durch Tausch, Veräußerung, durch Ausleihen, Vermiethen oder auf andre Weise eigenmächtig disponirt: so wird er mit Geldbußen bestraft, aber mit Dienstentlassung, wenn er sich zum dritten Male desselben Verbrechens schuldig macht.

§. 24.

Ein Beamter, welcher offenbart, was entweder den

Gesetzen oder andern Regeln zufolge geheim gehalten werden muß, oder Unbeykommenden eine ihm anvertraute Urkunde, welche gleichfalls geheim zu halten war, mittheilt, wird mit Geldbußen bestraft.

§. 25.

Wird das im vorhergehenden §phen erwähnte Verbrechen wiederholt, oder hat der Thäter in eigennützigen Absicht gehandelt, oder ist es ihm ausdrücklich von seinen Vorgesetzten auferlegt, die Sache oder die Urkunde geheim zu halten, oder hat ein Prediger, außer den Fällen, in welchen er dazu verpflichtet ist, offenbart, was Jemand im Geheimen ihm bekannt hat, so wird er zu Dienstentlassung verurtheilt.

§. 26.

Wenn ein bey dem Postwesen angesetzter Beamter Briefe eines Andern, welche unter seiner amtlichen Behandlung oder in seinem Gewahrsame sind, widerrechtlich erbricht oder auf andre Weise öffnet, so wird er zu Dienstentsetzung und Strafarbeit fünften Grades verurtheilt.

§. 27.

Mißbraucht ein Beamter in andern als den oben genannten Fällen, sein Amt zu eigenem Vortheil, oder dazu, wider besseres Wissen Jemanden zu verletzen, oder zum Vortheil Anderer Jemanden zu begünstigen, oder etwas vorzunehmen, wodurch das Recht einer Privatperson oder des Staats gekränkt wird, oder versäumt er aus bösem Willen seine Amtspflicht, so wird er mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft. Hat er

in Uebereilung gehandelt, so wird er nur mit Geldbußen oder mit Dienstentlassung bestraft. *)

§. 28. †)

Legt Jemand in Ausübung seines Amtes Saumseligkeit, Nachlässigkeit oder Unverstand an den Tag, und ist dafür keine besondere Strafe entweder in diesem Gesetzbuche oder in andern geltenden Gesetzen bestimmt, so wird er mit Geldbußen oder Dienstentlassung bestraft.

§. 29.

Will ein Beamter in solchen Fällen, in welchen eine besondere Strafe für Ungehorsam in diesem Gesetzbuche oder in andern geltenden Gesetzen nicht festgesetzt ist, das nicht ausführen, was ihm gesetzmäßig befohlen ist, so wird er mit Geldbußen oder Dienstentlassung bestraft.

§. 30.

Wird Jemand für Amtsverbrechen zu Dienstentlassung

---

*) Die Gesetzcommission hat in einem Schreiben an das Königliche Justitz- und Polizey-Departement vom 6ten Nov. 1832 vorgeschlagen, die Worte: "oder zum Vortheil Anderer Jemanden zu begünstigen", wegfallen zu lassen.

†) Die Gesetzcommission hat in einem Schreiben an das Königliche Justitz- und Polizey-Departement vom 6ten Nov. 1832 vorgeschlagen, daß dieser §. so abgefaßt werden möchte:

Legt ein Beamter bey seinen Amtsgeschäften Saumseligkeit, Nachlässigkeit oder Unverstand an den Tag, oder nimmt er eine Handlung vor, die wegen seiner Amtsstellung ihm verboten ist, so wird er, wenn dafür keine besondere Strafe entweder in diesem Gesetzbuche oder in anderen geltenden Gesetzen bestimmt ist, mit Geldbußen oder Dienstentlassung bestraft.

oder zu Dienstentsetzung verurtheilt, und begreift die That ein anderes Verbrechen in sich, so soll er, in sofern dasselbe ihm nicht eine höhere Strafe, als Gefängniß, zugezogen haben würde, nicht zugleich dieser Strafe unterworfen seyn.

§. 31.

Die oben in Rücksicht der Beamten oder Aemter gegebenen Bestimmungen gelten auch für Unterbeamte und solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist, so wie auch für die ihnen übertragenen Bedienungen oder öffentlichen Geschäfte, jedoch die Mitglieder des Storthings und die ihnen als solchen übertragenen Geschäfte hiervon ausgenommen; so wie ferner nicht nur für diejenigen, welche als Beamte oder Unterbeamte, oder als solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist, eine feste Ansetzung haben, sondern auch für diejenigen, denen es auferlegt ist, sonst irgend etwas der Art zu verwalten, oder eine dahin gehörende Verrichtung auszuführen.

§. 32.

Ein Jeder, der nach den Bestimmungen der §§phen 12, 15 oder 22 verurtheilt wird, erleidet zugleich die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn.

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Von den Verbrechen der Storthings-Mitglieder als solcher.

§. 1.

Wenn Jemand, der zum Mitgliede des Storthings erwählt ist, ohne gesetzmäßige Verhinderung unterläßt, zu der für die Zusammenkunft des Storthings bestimmten Zeit, oder, wenn er dazu einberufen ist, in demselben sich einzufinden, so erlegt er eine Geldbuße von funfzig bis zu vier hundert Speciesthalern.

§. 2.

Ein Repräsentant, welcher in den, in den §§phen 7, 43, 47 und 48 des Grundgesetzes, verglichen mit den §§phen 3, 8, 10 und 11 der Reichsacte, erwähnten Fällen, eine ihm daselbst vorgeschriebene Pflicht versäumt, soll eine Geldbuße von Ein hundert bis zu acht hundert Speciesthalern erlegen.

§. 3.

Ein Repräsentant, der sich nicht nach der, zufolge des §. 66 des Grundgesetzes, auf dem Storthing angenommenen Ordnung richtet, zahlt eine Geldbuße von funfzig bis zu vier hundert Speciesthalern.

§. 4.

Unterläßt ein Repräsentant ohne gesetzmäßige Verhinderung, in dem Storthing, in der Abtheilung desselben, wozu er gehört, oder in dem Reichsgerichte, wenn er verpfllichtet ist, an den Verhandlungen desselben Theil zu nehmen, sich einzufinden; versäumt er als Mitglied des Reichsgerichts die gesetzlich bestimmten Regeln für die Vornahme, Behandlung und Förderung der Sachen, oder die Ordnung, welche dabey zu befolgen ist; nimmt

er an der Behandlung oder Aburtheilung einer Sache Theil, woran er wegen seines besonderen ihm bekannten Verhältnisses nicht Theil nehmen soll; entzieht er sich der Abgebung eines Bedenkens, wozu das Reichsgericht verbunden ist; offenbart er, von welcher Meinung er selbst oder irgend eins der übrigen Mitglieder des Gerichts bey der Votirung in einer Sache gewesen ist; oder unterläßt der Präsident des Reichsgerichts eine öffentliche Bekanntmachung über den Ausfall einer im Reichsgericht entschiedenen Sache auszufertigen: so wird der Schuldige mit Geldbußen von funfzig bis zu vier hundert Speciesthalern bestraft.

§. 5.

Ertheilt ein Repräsentant, der Mitglied des Reichsgerichts, und an den Verhandlungen desselben Theil zu nehmen verpflichtet ist, einer Parthey Rath oder Anleitung in einer Sache, die vor erwähntem Gerichte anhängig ist, oder in Rücksicht deren es bestimmt ist, daß sie vor dem Reichsgerichte anhängig gemacht werden soll, so wird er mit Geldbußen von Ein hundert bis zu acht hundert Speciesthalern bestraft. Hat er an der Entscheidung oder auf andre Weise an der Behandlung der Sache, in Rücksicht deren er solchen Rath oder solche Anleitung gegeben hat, Theil genommen, so wird er zu Arrest auf sechs Monate bis zu zwey Jahren verurtheilt.

§. 6.

Nimmt ein Mitglied des Storthings, während er in Uebereinstimmung mit §. 71 des Grundgesetzes Repräsentant ist, Sitz im Staatsrathe, wenn er bey außerordentlichen Gelegenheiten constituirt oder berufen wird, so wird er zu Arrest auf eine Zeit von drey Monaten bis zu einem Jahre verurtheilt.

§. 7.

Wird eine Versammlung des Storthings, einer Abtheilung desselben, oder des Reichsgerichts mit einer geringeren Anzahl Mitglieder, als gesetzlich bestimmt ist, gehalten, so soll derjenige, welcher bey einer solchen Versammlung den Vorsitz gehabt hat, eine Geldbuße von Ein hundert bis zu acht hundert Speciesthalern erlegen.

§. 8.

Verheimlicht ein Repräsentant Documente oder Aufklärungen, mit welchen er im Storthing oder in einer der Abtheilungen desselben hervorzutreten verpflichtet ist, oder führt er wider besseres Wissen unrichtige Data an, oder legt er unrichtige Documente vor, oder beobachtet er in anderer Rücksicht ein solches Verfahren, wie in den §§phen 11, 12 oder 14 des 24sten Capitels erwähnt ist, so wird er nach angeführten §§phen bestraft.

§. 9.

Vergeht sich Jemand aus Fahrlässigkeit in einem der in den vorhergehenden §§phen erwähnten Puncte, so wird er mit einer Geldbuße, wenigstens von zehn Speciesthalern, bestraft.

§. 10.

Ein Repräsentant, welcher Geschenke und Gaben oder andere Vortheile annimmt oder sich bedingt, um Vorschläge zu machen, zurückzuhalten, oder für oder gegen Vorschläge zu sprechen, oder zu einem Beschlusse oder einer Wahl beyzutragen oder dieselbe zu verhindern, oder um als Mitglied des Reichsgerichts in Rücksicht der Behandlung oder des Ausfalles einer Sache, welche vor dem Reichsgerichte anhängig gemacht ist, zu wirken, wird mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades belegt, und zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrau=

ens unwürdig zu seyn. Geschenke und Gaben, welche zu solchem Zwecke angenommen sind, oder der Werth derselben, fallen der Staatscasse anheim.

§. 11.

Hat ein Repräsentant sich so vergangen, wie im Capitel 24 §. 13 gesagt ist, um sein eigenes Verschulden zu verheimlichen und ohne daß ein Anderer dadurch Schaden gelitten hat, so wird er mit Geldbußen von funfzig bis zu vier hundert Speciesthalern bestraft.

§. 12.

Begreift das Verbrechen, welches ein Repräsentant als solcher verübt, ein anderes Verbrechen in sich, welches, den im Allgemeinen geltenden Regeln zufolge, eine höhere Strafe nach sich zieht, so wird er nach denselben Regeln bestraft, und nicht nach den in diesem Capitel enthaltenen Bestimmungen.

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Von den durch gedruckte Schriften, und dergleichen, verübten Verbrechen.

§. 1.

Ist eine gedruckte Schrift von verbrecherischem Inhalte, so wird der Buchdrucker nicht mit Strafe belegt, es sey denn daß er, wenn die Schrift den Verfasser, Herausgeber oder Verleger nicht nennt, nicht spätestens, sobald die Sache wider ihn gerichtlich anhängig gemacht worden ist, einen von diesen angiebt, oder kein solcher sich findet, der über achtzehn Jahre alt ist, oder gegen denjenigen, welcher als Verfasser, Herausgeber oder Verleger genannt oder angegeben ist, der Beweis, daß er

ein solcher ist, nicht geführt werden kann, oder keiner von ihnen im Reiche ansässig ist oder seinen festen Wohnsitz hat, oder außerhalb des Reiches im Dienste desselben angesetzt ist.

§. 2.

Derjenige, welcher, ohne Verfasser zu seyn, Herausgeber oder Verleger einer gedruckten Schrift ist, soll auch nicht wegen des verbrecherischen Inhalts derselben gestraft werden, es sey denn daß der Verfasser unbekannt oder unter achtzehn Jahren ist, oder, wenn er angegeben wird, der Beweis nicht gegen ihn geführt werden kann, daß er der Verfasser ist, oder er im Reiche weder ansässig ist noch seinen festen Wohnsitz hat, auch nicht außerhalb des Reiches im Dienste desselben angesetzt ist.

§. 3.

Eben so wenig soll derjenige, welcher die Schrift feil bietet, mit Strafe belegt werden, wenn, in Uebereinstimmung mit den §§phen 1 und 2, Gelegenheit vorhanden ist, den Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Buchdrucker zur Verantwortung zu ziehen.

§. 4.

In dem Falle, daß ein Buchdrucker, Herausgeber, Verleger oder Verkäufer nach den vorhergehenden §§phen zu einer Strafe verurtheilt werden kann, ist er so zu bestrafen, als ob er der Verfasser sey.

§. 5.

Die oben gegebenen Vorschriften sind anzuwenden, mag eine Schrift in der norwegischen oder in einer fremden Sprache abgefaßt seyn, oder mag dieselbe als Original oder in Uebersetzung erscheinen, in welchem letzteren Falle der Uebersetzer als Verfasser behandelt wird.

§. 6.

Giebt Jemand ohne Wissen des Verfassers eine Schrift von verbrecherischem Inhalte heraus, so wird er so bestraft, als ob er der Verfasser sey.

§. 7.

Die oben in Rücksicht gedruckter Schriften gegebenen Vorschriften gelten auch von Kupferstichen, Steindrücken, Holzschnitten, oder von dem, was auf eine andre ähnliche Weise an den Tag gekommen ist.

§. 8.

Uebrigens gelten; in Rücksicht der durch gedruckte Schriften und dergleichen, verübten Verbrechen, dieselben Bestimmungen, welche über Verbrechen im Allgemeinen gegeben sind.

Sieben und zwanzigstes Capitel.

Von dem Schadensersatze.

§. 1.

Den durch ein Verbrechen verursachten Schaden ist der Schuldige zu ersetzen verpflichtet, die That mag vorsätzlich oder fahrlässig seyn.

§. 2.

Diejenigen, welche Theilnehmer eines Verbrechens gewesen sind, so, wie in den §§phen 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des 5ten Capitels erwähnt ist, oder welche durch Beyhülfe zur Entweichung des Verbrechers oder zur Verbergung desselben, die im Capitel 5 §. 9 festgesetzte Strafe verwirkt haben, sollen, sowohl wechselseitig, als auch mit dem Thäter, den Schaden ersetzen, einer für alle und

alle für einen. Diejenigen, welche das einem Andern durch ein Verbrechen Entzogene in Empfang nehmen, verwahren, kaufen oder veräußern, oder die Umarbeitung oder Veränderung desselben besorgen, und sich dadurch wider die §§phen 9 oder 10 des 5ten Capitels vergangen haben, haben dieselbe Verantwortlichkeit in Rücksicht dessen, womit sie sich auf eine solche Weise befaßt haben.

§. 3.

Wer sich wider die §§phen 16, 17, 18, 19 oder 20 des 9ten Capitels, oder wider die §§phen 5 oder 6 des 24sten Capitels vergeht, wird in Rücksicht des Schadensersatzes so angesehen, als ob er die Bürgschaft für die Geld-Verpflichtungen übernommen hätte, welche dem befreyten Gefangenen entweder wegen eines begangenen Verbrechens, oder wegen der Schuld, für welche er zu der Zeit, als er befreyt wurde, in Arrest saß, oblagen.

§. 4.

Für Gebrechen, Fehler an den Sinn-Werkzeugen und für Schmerzen wird, nach Bestimmung unpartheyischer Männer, Ersatz gegeben, nach Maßgabe der Umstände des Verletzten. Ein solcher Ersatz kommt auch demjenigen zu, dem durch Schaden an Körper oder Gesundheit, oder durch Kränkung seiner Freiheit oder seiner Ehre, Unrecht zugefügt ist, und von dem anzunehmen ist, daß seine Wohlfahrt dadurch gelitten hat, so wie auch den Frauenspersonen, welchen ein im Capitel 18 genanntes Unrecht gewaltsamer oder betrügerischer Weise zugefügt ist.

§. 5.

Wird Jemand zu einer Strafe verurtheilt, weil er den Tod eines Andern verursacht hat, so ist er verpflichtet, dem Ehegatten oder den unversorgten Kindern des-

selben Ersatz zu geben, welcher auf die im vorhergehenden §phen erwähnte Weise festgesetzt wird, für die Entbehrung des zum Unterhalt oder zur Erziehung Erforderlichen, wenn anzunehmen ist, daß dieses ihnen dadurch entzogen worden ist.

§. 6.

Fällt die Strafe wegen der in den §§phen 5, 12 oder 13 des 7ten Capitels enthaltenen Bestimmungen weg, so hört deshalb doch nicht die Verpflichtung auf, die sonst dem Thäter obliegen möchte, Schadensersatz zu leisten.

§. 7.

Wenn derjenige, der in dem Alter zwischen zehn und funfzehn Jahren ist, und von dem angenommen wird, daß er Urtheilskraft genug gehabt hat, um die verbrecherische Beschaffenheit einer Handlung einzusehen, sich eines vorsätzlichen Verbrechens schuldig gemacht hat, und derselbe keiner Strafe unterworfen wird, weil keine höhere Strafe, als Geldbuße, ihn getroffen haben würde, wenn er über funfzehn Jahre alt gewesen wäre, so hört auch nicht die Verpflichtung zum Schadensersatze dadurch auf.

§. 8.

Uebrigens kommen die allgemeinen Grundsätze der Gesetze über Schadensersatz, und die sonst darüber gegebenen gesetzlichen Bestimmungen auch zur Anwendung in Rücksicht des Schadens, der durch Verbrechen verursacht ist.

Acht und zwanzigstes Capitel.

In wie fern Jemand wegen Verbrechen von Amtswegen gerichtlich zu belangen ist.

§. 1.

Wegen der in diesem Gesetzbuche erwähnten Verbrechen wird der Thäter von Amtswegen gerichtlich belangt, wenn dieselben auch unmittelbar gegen Privatpersonen verübt sind, und ohne Rücksicht darauf, ob es von diesen verlangt wird. Ausnahmen von dieser Regel gelten nur, in sofern sie ausdrücklich bestimmt sind.

§. 2.

Wegen der Verbrechen, welche abgehandelt werden im Capitel 9 §. 24, Capitel 15 §. 12, in sofern nicht bedeutender Schaden an Körper oder Gesundheit zugefügt ist, so wie auch in den §§phen 4, 16 und 18, im Capitel 16 in den §§phen 5 und 12, Capitel 17, sofern dieselben nicht zu den in den §§phen 1, 2 oder 6 genannten gerechnet werden können, im Capitel 18 §. 25, Capitel 21 in den §§phen 14 und 34, Capitel 22, so wie im Capitel 23 in den §§phen 18 und 19 Litr. a und b, wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt.

§. 3.

Wegen Verbrechen wider die Bestimmungen im Capitel 8 §. 23, Capitel 9 in den §§phen 21 und 23, Capitel 11 §. 2, Capitel 15 in den §§phen 3 und 5, Capitel 16 in den §§phen 11 und 13, Capitel 17 in den §§phen 1, 2 und 6, Capitel 18 in den §§phen 1, 2 und 3, in sofern die Frauensperson nicht vermittelst des Verbrechens umgekommen ist, so wie in den §§phen 4, 5 und 9, Capitel 21 in den §§phen 1, 2, 3 Litr. a, 5, 7, 8, 25, 26 und 27, und Capitel 24 §. 20,

wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, es sey denn, daß es von Jemanden, der dadurch verletzt ist, verlangt wird. Wegen der im Capitel 15 in den §§phen 14 und 17 so wie im Capitel 17 §. 12 erwähnten Verbrechen ist der Thäter von Amtswegen gerichtlich zu belangen, wenn dies von dem Verletzten verlangt wird, mögen dieselben auch sonst zu den im vorhergehenden §phen erwähnten gerechnet werden können.

§. 4.

Hat ein Verbrechen wider die §§phen 6, 7 oder 8 des 18ten Capitels nicht die Aufhebung der Ehe veranlaßt, so ist der Thäter deshalb nicht von Amtswegen gerichtlich zu belangen, wenn dies nicht verlangt wird von einem verletzten Ehegatten, der seinem Ehegatten nicht das von demselben begangene Vergehen verziehen hat. Ist ein solches Verbrechen verübt, und wird irgend einer der Schuldigen deshalb gerichtlich belangt, so soll jeder Mitschuldige von Amtswegen gerichtlich belangt werden, ohne daß, wenn von zwey Verheiratheten der Ehebruch begangen ist, der Umstand, daß eine gerichtliche Belangung von Amtswegen nur von dem einen und nicht zugleich auch von dem andern verletzten Ehegatten verlangt wird, diesem Verfahren im Wege stehen soll.

§. 5.

Wegen des im Capitel 24 §. 8 genannten Verbrechens wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, ausgenommen in sofern die Sache, worin das Urtheil oder der Beschluß abgegeben ist, ein Verbrechen betroffen hat, weshalb der Thäter von Amtswegen gerichtlich belangt worden ist, oder eine solche gerichtliche Belangung von Amtswegen durch das Urtheil

oder den Beschluß unrechtmäßiger Weise ausgeschlossen worden ist.

§. 6.

Wegen der in den §§phen 24 und 28 des 24sten Capitels erwähnten Verbrechen wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, wenn nicht das öffentliche Wohl unmittelbar außer Acht gelassen, oder der Staat durch das Verbrechen beeinträchtigt ist als Parthey in einer Sache, weshalb eine gerichtliche Belangung von Amtswegen Statt findet.

§. 7.

Niemand soll wegen eines der Verbrechen, welche in den §§phen 12, 13, 14 und 15 des 8ten Capitels abgehandelt werden, von Amtswegen gerichtlich belangt werden, wenn nicht der König dazu Befehl oder Erlaubniß ertheilt hat.

§. 8.

Die in diesem Capitel enthaltenen Vorschriften gelten sowohl von versuchten, als auch von vollendeten Verbrechen, und sowohl in Rücksicht der Verbrecher, welche Thäter sind, als auch in Rücksicht derjenigen, welche wegen Theilnahme an Verbrechen strafbar sind.

§. 9.

Unter der gerichtlichen Belangung von Amtswegen wird in diesem Capitel diejenige Belangung verstanden, welche unter Beobachtung der in Rücksicht der Sachen, welche Verbrechen betreffen, gegebenen besonderen Regeln, Statt findet.

Neun und zwanzigstes Capitel.
Einige allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenwärtiges Gesetzbuch gilt nicht für solche Handlungen, die zwar den Gesetzen zufolge strafbar, aber doch nicht von der Beschaffenheit sind, daß sie zu irgend einem der in diesem Gesetzbuche erwähnten Verbrechen gerechnet werden können; jedoch kommen, in sofern dies nach Beschaffenheit der Umstände in Frage kommen kann, auch in Rücksicht der erstgenannten Handlungen die Regeln und Grundsätze zur Anwendung, welche dieses Gesetzbuch über Zumessung der Strafen, über Herabsetzung oder Veränderung derselben in gewissen Fällen, über Ausschließung oder Aufhebung der Strafbarkeit, und über Schadensersatz, enthält.

§. 2.

Verbrechen, welche die zur bewaffneten Macht des Staats gehörenden oder dabey angesetzten Personen in Rücksicht des militairen Dienstes*) begehen, so wie auch die übrigen Verbrechen, deren sie sich schuldig machen, während sie entweder bey der Armee außerhalb des Reiches, oder im Seekriegsdienste in einem Kriegszuge oder auf einer Uebungsreise begriffen sind, sind nicht nach diesem Gesetzbuche, sondern nach den darüber gegebenen besonderen Gesetzen zu strafen, in sofern diese sich nicht auf die im Allgemeinen geltenden Strafgesetze beziehen.

---

*) Die Gesetzcommission hat in einem Schreiben an das Königliche Justiz- und Polizey-Departement vom 14ten Nov. 1832 vorgeschlagen, daß hier hinzugefügt werden möchte: "oder wider die, wegen ihrer militairen Stellung, ihnen obliegenden Pflichten".

§. 3.

Handlungen, wodurch Jemand sich öffentlichen Abgaben oder Bürden gänzlich oder zum Theil entzieht, oder sich wider die Regeln vergeht, welche vorgeschrieben sind, damit dieselben gehörig vertheilt, oder erlegt und getragen werden können, oder um gesetzwidrige Ein- und Ausfuhr von Waaren zu verhindern, sind nicht nach diesem Gesetzbuche, sondern nach den darüber geltenden Gesetzen zu strafen, es sey denn daß diese keine auf den Fall anwendbare Regel enthalten, oder sich auf die im Allgemeinen geltenden Strafgesetze beziehen, oder die Handlungen unter die Bestimmungen im Capitel 10 in den §§phen 4, 5 oder 6, Capitel 21 §. 38, oder Capitel 24, subsumirt werden können.

§. 4.

Eben so wenig ist eine Strafe nach diesem Gesetzbuche anzuwenden, wenn Jemand, wider geltende Verbote, für öffentliche Verrichtungen eine höhere oder andre Bezahlung, als festgesetzt ist, verlangt oder annimmt, oder wenn Jemand bey dem Verkaufe von Waaren oder für eine Arbeit mehr fordert oder annimmt, als durch Taxten, welche dafür gesetzlich gegeben seyn möchten, erlaubt worden ist.

§. 5.

Strafen, welche für solche Handlungen festgesetzt sind, die, den vorhergehenden §§phen zufolge, nicht nach diesem Gesetzbuche zu strafen sind, werden so verändert oder herabgesetzt:

a) daß Todesstrafe, wenn dieselbe zufolge §. 2 angewendet wird, in einem jeden Falle, wo Arquebusirung nicht Statt findet, in Uebereinstimmung mit Capitel 2 §. 2 vollzogen wird;

b) daß Todesstrafe, wo diese für andre strafbare Handlungen, als die im §. 2 erwähnten, festgesetzt seyn möchte, in Strafarbeit ersten Grades übergeht;
c) daß die Strafe des Staupbesens wegfällt;
d) daß Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit auf Lebenszeit in Strafarbeit ersten Grades übergeht; und
e) daß jede andre Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit, ohne Veränderung in Rücksicht der Zeit, in die in diesem Gesetzbuche bestimmte Strafarbeit übergeht.

§. 6.

Diejenigen, welche für solche strafbare Handlungen, auf welche gegenwärtiges Gesetzbuch nicht anwendbar ist, und welche auch nicht zu den im §. 2 erwähnten gehören, zu einer in diesem Gesetzbuche bestimmten Gefängnißstrafe verurtheilt werden, sollen die Strafe nach den Regeln, welche dasselbe über Gefängnißstrafen enthält, erleiden.

§. 7.

Wenn Geldbußen, die für solche Handlungen bestimmt sind, welche nicht Gegenstand dieses Gesetzbuches sind, und die auch nicht zu den im §. 2 erwähnten Verbrechen gehören, mit Gefängniß abgebüßt werden sollen, so sind in Rücksicht der Abbüßung diejenigen Regeln anzuwenden, welche dieses Gesetzbuch enthält. Geldbußen fallen der Staatscasse anheim, wenn darüber nicht eine andre gesetzliche Bestimmung vorhanden ist.

§. 8.

Derjenige, welcher nach bisher geltenden Gesetzen zu einer Strafe verurtheilt ist wegen eines Verbrechens, für welches in diesem Gesetzbuche im Wiederholungsfalle eine erhöhete Strafe festgesetzt ist, und der sich von Neuem desselben Verbrechens schuldig macht, wird so

angesehen, als ob er vorher zu der Strafe verurtheilt gewesen wäre, die gegenwärtiges Gesetzbuch mit sich geführt haben würde.

§. 9.

Die Vorschriften dieses Gesetzbuches betreffen nicht Geldbußen oder andre Zwangsmittel, die nicht als Strafe wegen Verbrechen, sondern in der Absicht auferlegt werden, Beykommenden dazu zu bewegen, etwas zu thun oder zu leisten, da es hiermit, wie bisher, zu halten ist.

§. 10.

Die im 2ten Capitel über Strafarbeits-Anstalten gegebenen Bestimmungen sollen auch gelten in Rücksicht der Gesetz-Uebertretungen, welche vor der Bekanntmachung dieses Gesetzbuches begangen sind.

§. 11.

Folgende Gesetzstellen treten, in sofern dieselben noch geltend sind, außer Kraft:

a) in dem norwegischen Gesetzbuche des Königs Christian des Fünften, vom 15ten April 1687:

im ersten Buche:

des vierten Capitels Artikel 6;
des fünften Capitels Art. 3;
des achten Capitels Art. 8;
des neunten Capitels Art. 3 und 11;
des dreyzehnten Capitels Art. 10 und 11;
des siebzehnten Capitels Art. 6, 9 und 10;
des zwey und zwanzigsten Capitels Art. 1, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 31, 37, 45, 51 und 52.

im zweyten Buche:

des zwanzigsten Capitels Art. 4.

im dritten Buche:
des zehnten Capitels Art. 4;
des elften Capitels Art. 8;
des achtzehnten Capitels Art. 7 und 9 §. 8;
des neunzehnten Capitels Art. 24.

im vierten Buche:
des dritten Capitels Art. 2.

im fünften Buche:
des zweyten Capitels Art. 87 und 89;
des dritten Capitels Art. 25 und 26;
des siebenten Capitels Art. 15;
des achten Capitels Art. 3, 4 und 7;
des neunten Capitels Art. 2.

im sechsten Buche:
des ersten Capitels Art. 1, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13;
das vierte Capitel;
des fünften Capitels Art. 2, 3, 4, 7, 8 und 10;
des sechsten Capitels Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21 und 22;
das siebente Capitel;
das achte Capitel;
des neunten Capitels Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24;
des zehnten Capitels Art. 1;
das elfte Capitel;
des zwölften Capitels Art. 1, 2, 3, in sofern derselbe nicht Geleitsbriefe und

die Verfolgung der Sache betrifft, 4, 5, 6, 7, 9 und 10;
des dreyzehnten Capitels Art. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 31;
des vierzehnten Capitels Art. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13 und 15;
des funfzehnten Capitels Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6 7, 9, 10, 11, 14, 15, 19, 20, 21, 22 und 23;
das sechzehnte Capitel;
des siebzehnten Capitels Art. 3, 12, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 43;
des achtzehnten Capitels Art. 1, 2, 6, 7 und 8;
des neunzehnten Capitels Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12;
des zwanzigsten Capitels Art. 1, 2 und 3;
das ein und zwanzigste Capitel;
des zwey und zwanzigsten Capitels Art. 1, 2 und 5.

b) unter den später herausgekommenen Anordnungen:

Die Verordnung vom 8ten Junii 1689 über Pasquille und Schandschriften;
Die Verordnung vom 4ten Märtz 1690 über die Strafe der Diebe und untreuen Diener;
Die Verordnung vom 23sten Februar 1692 über die Abschaffung unbilliger Abzüge und Exactionen;

Die Verordnung vom 31sten August 1695, über Bürgen bey Eingehung der Ehe;
Die Verordnung vom 21sten September 1695, über diejenigen, welche Arrestanten entweichen lassen;
Die Verordnung vom 29sten December 1696 über den gesetzwidrigen Beischlaf der Soldaten;
Die Verordnung vom 16ten October 1697 über Strafe grober Mörder;
Die Verordnung über Gewichte und Maße vom 10ten Januar 1698, deren 4tes Capitel §. 21 und 5tes Capitel §. 2;
Das Verbot vom 23sten October 1700, Geschenke zu geben und anzunehmen;
Die Verordnung über Debitoren, welche falliren und entweichen, vom 28sten October 1702, die §§phen 3 und 4;
Das Verbot der Werbung vom 10ten October 1704;
Die Verordnung vom 21sten März 1705 über gestrandete Schiffe, die §§phen 2, 8, 9, 13 und 16;
Die Verordnung vom 20sten October 1710, über die Zurückhaltung der Proceßacten;
Die Verordnung vom 5ten Januar 1714 über Geldbußen in Schwängerungs-Fällen;
Die Zunftartikel für die Goldschmiede in Christiania vom 6ten Mai 1718, §. 11;
Die Verordnung vom 21sten April 1721 über das gesetzwidrige Fällen des Holzes von Seiten der Pachtbauern in den Waldungen des Staates in der Gegend von Kongsberg;
Die Zunftartikel für die Goldschmiede in Drontheim vom 15ten Januar 1723, §. 11;

Die Anordnung vom 19ten August 1724 über die Abdingung der Geldstrafen in Schwängerungs-Fällen;

Die Verordnung vom 11ten August 1725 über denselben Gegenstand;

Die Verordnung vom 8ten October 1725 über Diebstahl an Kirchen;

Die Verordnung vom 29sten Januar 1734, über die Annahme von Geschenken bey Gelegenheit der Ausschreibung;

Die Verordnung vom 19ten Februar 1734, daß Delinquenten zu den Festungen verurtheilt werden;

Die Verordnung vom 23sten December 1735 über ungerechte Richter u. s. w., die §§phen 4 und 5;

Die Verordnung vom 9ten August 1737, über die Hinrichtung und Beerdigung der Delinquenten;

Erneuertes und geschärftes Verbot vom 11ten October 1737, wider das muthwillige Balgen und Duelliren;

Die Verordnung vom 27sten Januar 1738 wegen geschärfter Strafe der groben Mörder;

Die Verordnung vom 26sten Februar 1739 über Rechnungs-Bediente, welche für die ihnen anvertrauten Hebungen in Rückstand bleiben;

Die Verordnung von 27sten November 1739, daß Delinquenten zur nächsten Festung verurtheilt werden;

Das Rescript vom 30sten December 1740 über die Beerdigung der zu unehrlicher Strafe verurtheilten Delinquenten;

Die Verordnung vom 17ten März 1741 über Ausforderungen und Duelle;

Die Anordnung über das Zuchthaus in Christiania vom 2ten December 1741 Capitel 3 die §§phen 7, 8 und 11;

Das Rescript vom 6ten May 1743 über die Strafe entwichener Sclaven; *)

Die Rescripte vom 31sten May 1743 und 6ten December desselben Jahres, über die Verurtheilung der Delinquenten zu den Fischerplätzen in Finnmarken;

Die Verordnung über Geldstrafen vom 6ten December 1743, die §§phen 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 23 und 24;

Die Verordnung vom 9ten July 1745, über Lehrer, welche die ihnen anvertrauten jungen Mädchen schwängern;

Die Verordnung vom 2ten September 1745, über die Unzucht der Unconfirmirten oder mit denselben;

Das Rescript vom 15ten November 1748 über die Schwängerung und über diejenigen, welche sich fälschlich für Vater ausgeben;

Die Verordnung vom 7ten Februar 1749 über die Strafe grober Mörder;

Die Verordnung vom 20sten November 1750 über den Diebstahl durch Abschneidung der Mähnen oder des Schweifes der Pferde;

---

*) In einem Schreiben der Gesetzcommission an das Königliche Justiz- und Polizey-Departement vom 6ten Nov. 1832 ist vorgeschlagen, dieses Citat wegfallen zu lassen.

Die Verordnung vom 5ten Februar 1751 über diebische Schiffer, Steuermänner oder Schiffsleute;

Die Verordnung vom 19ten November 1751 über Delinquenten, die mit Staupbesen bestraft sind;

Die Verordnung vom 23sten Februar 1752 über diejenigen, welche, um einer Strafe zu entgehen, sich selbst zu entleiben oder ihren Gliedmaßen Schaden zuzufügen suchen;

Das Rescript vom 4ten May 1753 über diejenigen, welche in den Nordlanden vor der Confirmation Unzucht treiben;

Die Verordnung vom 26sten April 1755 über liederliche Frauenspersonen;

Das Rescript vom 5ten März 1756 über diejenigen, welche durch Unzucht vor der Confirmation und in verbotenen Graden sich in Finnmarken vergehen;

Die Anordnung über die Abtretung der Güter zur Befriedigung der Gläubiger vom 18ten November 1757, §. 5;

Das Rescript über Abziehung der Haut von Kreaturen vom 12ten Januar 1759, §. 3;

Das Rescript vom 2ten März 1759 über diejenigen, welche wegen Vergehen in verbotenen Graden nach Finnmarken geschickt werden;

Das Rescript vom 21sten September 1759 über die Verurtheilung zu den Fischerplätzen;

Das Rescript vom 8ten Januar 1762 über die Verurtheilung zum Dienste in Finnmarken;

Die Verordnung vom 7ten September 1764, zu

welchen Festungen Delinquenten verurtheilt werden sollen;

Das Rescript vom 9ten November 1764 über gesetzwidrigen Beischlaf der Soldaten;

Die Verordnung vom 5ten July 1765 über unzulässige Zusammenkünfte;

Die Verordnung vom 8ten Juny 1767 über die Strafe in Schwängerungsfällen;

Die Verordnung vom 18ten Dec. 1767 über diejenigen, welche Mord verüben, um selbst das Leben zu verlieren;

Die Verordnung vom 27sten April 1771 über die Strafe grober Diebstähle;

Das Rescript vom 18ten März 1773 über die Strafe des geringen Diebstahls in den Nordlanden;

Das Rescript vom 23sten Juny 1773 über diejenigen, welche wegen grober Verbrechen nach Finnmarken geschickt werden;

Das Rescript vom 2ten May 1776, über die Strafe des Diebstahls in Finnmarken, die §§phen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10;

Die Rescripte vom 1sten September 1779 über die Delinquenten auf der Festung Wardöhuus;

Das Rescript vom 21sten Juny 1780 über die Mißhandlung von Kreaturen;

Das Rescript vom 15ten October 1783 über die Strafe des Diebstahls in Finnmarken;

Das Rescript von 23sten Januar 1784 über Geldbußen in Schwängerungsfällen;

Das Rescript vom 10ten September 1784 über

die Verurtheilung von Verbrechern zu den Fischerplätzen in den Nordlanden;

Das Plakat von 30sten Juny 1786 über die Strafe für Beschädigung der an den Wegen gepflanzten Bäume;

Die Verordnung vom 20sten Februar 1789 betreffend nähere Bestimmungen von Strafen für Diebe und Hehler;

Das Rescript vom 25sten Juny 1790 über die Verurtheilung von Verbrechern zu den Fischerplätzen in den Nordlanden;

Die Verordnung vom 21sten October 1791 über die Hinrichtung der Verbrecher;

Die Verordnung vom 28sten December 1792 über die Abfassung von Klagen, die §§phen 4 und 5;

Die Verordnung vom 31sten Januar 1794 über die Abziehung der Haut von Kreaturen, §. 3;

Das Rescript vom 1sten Februar 1799, über Geldbußen für Ehebruch;

Die Verordnung vom 12ten July 1799, über die Abbüßung der Geldstrafen;

Die Verordnung vom 27sten September 1799 über Preßfreyheit, die §§phen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 17, 18, 20, 22, 23 und 25, so wie die in dieser Verordnung am Schlusse hinzugefügte Anmerkung, wie auch §. 10, in sofern derselbe entweder eine gerichtliche Belangung von Amtswegen wider diejenigen, welche mit beleidigenden Beschuldigungen hervortreten, oder die Grenzen des Rechts der Beykommenden, die Richtigkeit ihrer Beschuldigungen zu beweisen, betrifft;

10 *

Die Verordnung vom 15ten July 1801, von der Beschädigung der Ringe, welche zur Anbindung der Schiffe bestimmt sind u. s. w.;

Das Plakat vom 2ten October 1801 über die Berechnung der Arbeitstage bey der Abbüßung von Geldstrafen u. s. w.;

Das Plakat vom 31sten October 1801, wie Weibspersonen Geldbußen für gesetzwidriges Brannt-wein-Brennen oder für gesetzwidrigen Verkauf von Branntwein abbüßen sollen;

Das Rescript vom 25sten July 1810 über Diebe in den Nordlanden;

Das Reglement vom 21sten November 1810 für das Hebammenwesen, die §§phen 41 und 42;

Das Plakat vom 12ten Juny 1812 über Geldstrafen in Schwängerungsfällen;

Die Berg-Anordnung vom 7ten September 1812, §. 113;

Das Plakat vom 28sten September 1813 über Diebstahl an Sachen, die mit der Post versandt werden;

Das Gesetz vom 8ten September 1818 über Mäkler, §. 8;

Das Gesetz vom 11ten September 1818 über entwichene Verbrecher, §. 9;

Das Gesetz vom 28sten July 1824 über das Zollwesen, die §§phen 194, 195, 196 und 197;

Das Gesetz vom 28sten July 1824 über das Wegewesen, §. 79;

Das Gesetz vom 24sten July 1827 vom Hafen- und Ringewesen, §. 21;

Das Gesetz vom 24sten July 1827 über den Negerhandel, die §§phen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8;

Das Gesetz vom 24sten Juny 1828 betreffend das Verzeichniß der Stimmberechtigten u. s. w. §. 43; so wie

Das Gesetz vom 7ten July 1828, enthaltend Strafbestimmungen für die Mitglieder des Staatsraths und des Höchsten Gerichts, u. s. w.

§. 12.

Ferner werden die in der Verordnung vom 8ten Märtz 1757 §. 8 festgesetzte Verdoppelung von Geldbußen für Vergehen, welche im Rausche begangen werden, und gleichfalls die Strafbestimmungen, welche folgende Gesetzstellen enthalten, in sofern dieselben noch geltend sind, aufgehoben:

a) in des Königs Christian des Fünften norwegischem Gesetzbuche vom 15ten April 1687:

im ersten Buche:

des ersten Capitels Artikel 5 und 6;
des siebenten Capitels Art. 5;
des dreyzehnten Capitels Art. 21;
des siebzehnten Capitels Art. 5;
des zwey und zwanzigsten Capitels Art. 57;
des vier und zwanzigsten Capitels Art. 1 und 4;

im zweyten Buche:

des dritten Capitels Art. 8;
des fünften Capitels Art. 19;
des neunten Capitels Art. 18 und 26;
des siebzehnten Capitels Art. 22;

im dritten Buche:

des ersten Capitels Art. 2;
des vierten Capitels Art. 6;

des zwölften Capitels Art. 9, 10, 11, 12, 13, 21, 22 und 23, so wie 24, in sofern derselbe die Versetzung der Armen in öde Gegenden und den dadurch verursachten Tod derselben betrifft;
des dreizehnten Capitels Art. 1;
des vierzehnten Capitels Art. 1, 9, 21, 33, 38, 40, 41 und 43, so wie Art. 34, in sofern derselbe die Privatstrafe für eine absichtlich zugefügte Beschädigung auf dem Grund und Boden eines Andern betrifft;
des achtzehnten Capitels Art 9 §. 7;

im vierten Buche:

des zweyten Capitels Art. 13;
des vierten Capitels Art. 4 und 5;
des fünften Capitels Art. 3;
des sechsten Capitels Art. 6;

im fünften Buche:

des achten Capitels Art. 15;
des neunten Capitels Art. 7;
des zehnten Capitels Art. 2, 5, 6, 7 und 9;
des elften Capitels Art. 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18 und 19;
des zwölften Capitels Art. 3, 14, 15 und 17;

im sechsten Buche:

des neunten Capitels Art. 12;
des zwölften Capitels Art. 3;
des vierzehnten Capitels Art. 6, 17, 18 und 19;
des funfzehnten Capitels Art. 13 und 18;
des siebzehnten Capitels Art. 31;
des achtzehnten Capitels Art. 4.

b) unter später herausgekommenen Anordnungen, nemlich:

Die Verordnung vom 7ten August 1697 über Krämer in den Nordlanden, §. 16;

Die Verordnung vom 22sten October 1701, über Verwaltung der Polizey, 1ster Posten §. 3;

Die Verordnung vom 21sten Märtz 1705, über gestrandete Schiffe, die §§phen 1, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12;

Die Verordnung vom 1sten August 1707 über Examina und Vokation zum Predigeramte, §. 6;

Die Anordnung vom 24sten Januar 1710, über die Verwaltung der Polizey in Bergen, 1ster Posten §. 3;

Das Mandat vom 24sten December 1710 über Königliche Ordres;

Das Rescript vom 13ten Märtz 1716 über Reisen der Prediger;

Die Kammergerichts-Ordnung vom 18ten Märtz 1720, Capitel 1 die §§phen 8, 12 und 18, und Capitel 2 die §§phen 9, 11 und 16;

Das Plakat vom 6ten Februar 1722, über Wein- oder Wirthshäuser;

Die Verordnung vom 8ten May 1733 über die Jagd, §. 1;

Die Verordnung vom 5ten Märtz 1734, über Schwängerung, §. 7;

Die Verordnung vom 7ten Februar 1738, über Pfandprotokolle, die §§phen 9 und 11;

Die Anordnung vom 31sten July 1739, über Königliche Beamte, §. 1;

Die Verordnung vom 7ten Januar 1741, über Nachdruck von Büchern;

Die Anordnung vom 12ten Februar 1745, über die Verwaltung der Polizey in Christiania, erster Posten §. 3;

Die Verordnung vom 13ten December 1746, über Auflage von Schatzungen, VI §. 8;

Die Verordnung, betreffend die Rechnungen der Hospitäler, Schulen und Armen-Anstalten vom 23sten Februar 1748, §. 3;

Die Instruction für den Polizeymeister in Christiansand vom 5ten Juny 1776, Litr. A §. 3;

Die Verordnung, betreffend das Abbrennen von Hölzungen, um das Land urbar zu machen, vom 4ten April 1781, §. 9;

Das Plakat vom 5ten Januar 1784 über die Strafe derjenigen, welche Kupfer stehlen;

Die Anordnung vom 16ten September 1785, über Wege und Brücken in Arendal und Öster-Riisöer, die §§phen 21 und 22;

Die Verordnung von 3ten Juny 1796, über gehörige und schnelle Rechtspflege, §. 26;

Die Verordnung vom 3ten Juny 1803, über das See-Enrullirungswesen, die §§phen 35, 51, 56 Litr. c und e, so wie §. 79;

Die Berg-Anordnung vom 7ten September 1812, §. 107;

Das Gesetz vom 8ten September 1818 über Mäkler, §. 7;

Das Gesetz vom 12ten September 1818 über das Höchste Gericht, §. 23;

Das Gesetz vom 17ten August 1821, von der Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums, §. 5;

Das Gesetz vom 6ten August 1824, betreffend das Lootsenwesen, §. 33, in sofern derselbe davon handelt, daß jemand vorsätzlich ein Schiff auf den Grund setzt, Lootsenzeichen verändert oder falsche Zeichen aufsetzt, und §. 36; so wie

Das Gesetz vom 24sten July 1827 über Finnen oder Lappen, welche ihre Kreaturen auf Russischem Grund und Boden weiden lassen.

§. 13.

Endlich tritt auch Alles, was sonst in den bisher geltenden Gesetzen mit dem Inhalte dieses Gesetzbuches in Widerspruch stehen möchte, außer Kraft.

Also verfaßt von Unterzeichneten, als Mitgliedern der durch Königliche gnädigste Resolution vom 22sten November 1828 ernannten Commission.

Christiania den 28sten August 1832.

J. H. Vogt. J. Chr. Berg. Morgenstjerne.

Inhalt.

1stes Cap. von denjenigen, welche wegen Verbrechen den Gesetzen Norwegens unterworfen sind . . . S. 5.
2tes — von den Strafen . . . . S. 6.
3tes — von dem Versuche . . . . S. 18.
4tes — von der Fahrlässigkeit . . . . S. 21.
5tes — von der Beyhülfe und Begünstigung . . S. 22.
6tes — von der Zumessung der Strafen, und von der Milderung oder Veränderung derselben in gewissen Fällen . . . . S. 26.
7tes — von den Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben . . . . S. 33.
8tes — von der Landesverrätherei, dem Majestäts-Verbrechen und anderen Verbrechen wider die Sicherheit oder Würde des Staats . S. 36.
9tes — von den Verbrechen wider die öffentliche Autorität . . . . S. 43.
10tes — von der Nachahmung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, Münzen, Papiergeld, u. d. gl. . . . . S. 50.
11tes — von den Verbrechen in Beziehung auf die Religion . . . . S. 54.
12tes — von dem Meineide . . . . S. 55.
13tes — von der Verbreitung der Pest oder anderer im Allgemeinen ansteckenden Krankheiten so wie von der gemeingefährlichen Vergiftung . . . . S. 57.
14tes — von der Tödtung . . . . S. 58.
15tes — von den Verletzungen an Körper oder Gesundheit . . . . S. 64.
16tes — von den Verbrechen wider die persönliche Freyheit . . . . S. 69.
17tes — von Ehrenkränkungen . . . . S. 73.
18tes — von der Unzucht . . . . S. 78.
19tes — von dem Diebstahle . . . . S. 85.

20stes Cap. von dem Raube . . . . S. 90.
21stes — von der Betrügerei, der Fälschung und anderen Arten des Betruges . . . . . . S. 92.
22stes — von dem widerrechtlichen Gebrauche derjenigen Sachen, welche im Eigenthume oder Besitze eines Andern sind . . . . . S. 104.
23stes — von der Brandstiftung und andern Beschädigungen des Eigenthums oder Gutes S. 109.
24stes — von den Amtsverbrechen . . . . S. 115.
25stes — von den Verbrechen der Storthings-Mitglieder als solcher . . . . S. 125.
26stes — von den durch gedruckte Schriften, und dergleichen, verübten Verbrechen . . . . . S. 128.
27stes — von dem Schadensersatze . . . . S. 130.
28stes — in wie fern Jemand wegen Verbrechen von Amtswegen gerichtlich zu belangen ist S. 133.
29sten — einige allgemeine Bestimmungen . . . . S. 136.

Anhang.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Züchtigung der Gefangenen in den Strafarbeits-Anstalten.

§. 1.

Verursacht ein Gefangener, der in die Strafarbeits-Anstalt gesetzt ist, Lärm oder Uneinigkeit, zeigt er sich widerspenstig, unverträglich oder nachlässig, macht er den Versuch zu entweichen, oder versieht er sich auf andre Weise wider die für die Strafarbeits-Anstalt geltenden Bestimmungen, und ändert er nicht augenblicklich, nachdem er gewarnt worden, sein Betragen, so ist jeder Aufseher dazu berechtigt, so oft dergleichen eintrifft, zu versuchen, Ordnung und Gehorsam zu Wege zu bringen, dadurch, daß er den Gefangenen, wenn dieser männlichen Geschlechts und über funfzehn Jahre alt ist, höchstens sechs Schläge mit einem Haselstocke oder mit einem Stücke Tau zutheilt, wenn aber der Gefangene weiblichen Geschlechts, oder nicht über funfzehn Jahre alt ist, oder der Aufseher es nicht für dienlich hält, den Gefangenen auf die erwähnte Weise zu züchtigen, dadurch, daß er den Schuldigen für sich in einem besonderen Gefängnisse höchstens zwölf Stunden sitzen läßt.

§. 2.

Der im §. 1 erwähnte Stock darf an keiner Stelle dicker seyn als zwey Zoll im Umfange. Das Tau soll ungetheert und 1¾ bis 2 Zoll dick im Umfange, und nicht länger seyn, als Eine Elle vom Handgriffe, wie auch, diesen ungerechnet, nicht über zehn Loth wiegen. Die Schläge, sowohl mit dem Stocke als mit dem Taue, werden dem Gefangenen, ohne daß er gebunden wird, und ohne daß die Kleider, welche er tragen möchte, ihm abgenommen werden, zugetheilt.

§. 3.

Setzt ein Gefangener sich zur Wehre, wenn der Aufseher durch eine solche körperliche Züchtigung, wie oben erwähnt ist, Ordnung und Gehorsam zu Wege bringen will, oder ist eine solche Züchtigung fruchtlos, so soll der Aufseher den Schuldigen für sich in einem besonderen Gefängnisse so lange sitzen lassen, bis von dem Vorsteher der Strafarbeits-Anstalt ein Beschluß abgegeben wird.

§. 4.

In den, in den §§phen 1 und 3 erwähnten Fällen hat der Aufseher so bald als möglich, und spätestens binnen vier und zwanzig Stunden, dem Vorsteher das Vorgefallene anzuzeigen.

§. 5.

Wenn der Vorsteher von einem solchen ungebührlichen Betragen, wie in den §§phen 1 und 3 erwähnt ist, in Kenntniß gesetzt ist, so ist er dazu berechtigt, in sofern er es für nöthig erachtet, nach genauer Untersuchung der Umstände, den Gefangenen, welcher sich vergangen hat, auf unbestimmte Zeit für sich in einem besonderen Gefängnisse ohne Beschäftigung bis zu acht und zwanzig Tagen, oder in einem einsamen, dunklen Gefängnisse bis zu vierzehn Tagen, sitzen zu lassen. In einem jeden dieser Fälle, und sofern der Schuldige nicht zu denjenigen Personen gehört, welche, den über die Strafe des Gefängnisses bey Wasser und Brod im Allgemeinen geltenden Gesetzen zufolge, wegen ihrer Jugend oder aus andern Gründen, einer solchen Strafe nicht zu unterwerfen sind, kann der Vorsteher bestimmen, daß der Gefangene während der Zeit jeden andern Tag nur Wasser und Brod zu seinem Unterhalte genießen soll. Schwangere oder säugende Frauenspersonen dürfen nicht in ein einsames, dunkles Gefängniß gesetzt werden.

§. 6.

Ist der Gefangene männlichen Geschlechts und über funfzehn Jahre alt, ist es ferner nicht anzunehmen, daß seine körperliche Beschaffenheit solches nicht zulasse, und ist er, entweder in derselben oder in einer andern Straf-arbeits-Anstalt, zuvor auf die im §. 5 genannte Weise gezüchtigt, so ist der Vorsteher dazu berechtigt, anstatt auf ihn die im §. 5 bestimmten Züchtigungen anzuwenden, ihm eine gewisse Anzahl von Schlägen zutheilen zu lassen, jedoch nicht über achtzehn, mit einem Taue von der im §. 2 beschriebenen Beschaffenheit.

§. 7.

Der Schuldige soll bey Vollziehung der Züchtigung in einer dünnen Weste oder Jacke gekleidet seyn. Er ist mit einem breiten Riemen um die Hüfte an einen Pfahl zu binden, um welchen in einer Höhe von drey Ellen ein mit Stroh oder mit gerupftem Werg ausgestopfter Sack angebracht seyn soll, welcher mit dem Pfahle eine cylindrische Figur bildet von so großem Umfange, daß der Schuldige mit den Armen, welche an den Pfahl zu binden, dieselbe umspannen, und so stehend die Schläge empfangen kann. Diese sollen auf der Mitte des Rückens und auf den Schulterblättern angebracht werden, nicht aber an den Seiten oder Weichen. Zwey Personen, eine von jeder Seite des Schuldigen, sollen ihm abwechselnd die Schläge langsam, und mit einem Zwischenraume von ungefähr zehn Secunden zwischen jedem Schlage, zutheilen.

§. 8.

Ist der Schuldige nicht über funfzehn Jahre alt, so werden ihm, anstatt mit einem Taue zufolge der §§phen 6 oder 7, gewisse Schläge mit der Ruthe, nicht über achtzehn, auf entblößtem Rücken zugetheilt.

§. 9.

Körperliche Züchtigungen zufolge der §§phen 6, 7 und 8 sollen vollzogen werden in Gegenwart der Mitgefangenen des Schuldigen von demselben Geschlechte, oder eines Theiles derselben; jedoch soll, wenn eine solche Züchtigung an mehreren zu gleicher Zeit vollzogen wird, der eine der Schuldigen nicht bey der Züchtigung des andern gegenwärtig seyn. Der Vorsteher der Strafarbeits-Anstalt, oder in seinem Namen, falls er verhindert ist, der ihm zunächst untergeordnete Bediente soll der Verrichtung, wodurch eine Züchtigung vollzogen wird, vorstehen. Zwey Zeugen sollen außerdem zugegen seyn.

§. 10.

Der Vorsteher der Strafarbeits-Anstalt ist dazu berechtigt, die Züchtigung, welche von ihm beschlossen ist, wegfallen oder aufhören zu lassen, so wie er auch, wenn er vor oder während der Vollziehung einer Züchtigung zufolge der §§phen 6 oder 8, sich dazu veranlaßt findet, entweder eine Frist bestimmen, binnen welcher dieselbe vollzogen oder fortgesetzt werden soll, oder auch verhältnißmäßig dieselbe zu einer Züchtigung nach §. 5 verändern kann. Leitet der Vorsteher nicht selbst die Verrichtung, wodurch eine körperliche Züchtigung vollzogen wird, so soll derjenige, welcher die Verrichtung leitet, wenn er findet, daß hinreichende Gründe zur Aussetzung oder Veränderung vorhanden sind, mit der Vollziehung oder Fortsetzung inne halten lassen, und den Beschluß des Vorstehers einholen.

§. 11.

Ein jeder Beschluß, den der Vorsteher in einem der in den §§phen 5, 6, 8 oder 10 genannten Fälle abgiebt, soll in ein von den Vorgesetzten des Vorstehers autorisirtes Protokoll eingeführt, und von ihm nebst

zwey Zeugen unterschrieben werden. Der Beschluß ist darauf dem Schuldigen in Gegenwart seiner Mitgefangenen von demselben Geschlechte, oder eines Theiles derselben, bekannt zu machen. Bey der Vollziehung einer körperlichen Züchtigung soll das Vorgefallene in das oben genannte oder in ein anderes dazu auf dieselbe Weise autorisirtes Protokoll eingeführt werden, welches nach Beendigung der Verrichtung von demjenigen, welcher dieselbe geleitet hat, und von den beyden Zeugen unterschrieben wird.

§. 12.

Für Entweichung ist eine Züchtigung zufolge der vorhergehenden §§phen anzuwenden, mag der Schuldige bey der Entweichung oder während seiner Abwesenheit von der Strafarbeits-Anstalt sich irgend eines Verbrechens, für welche er gerichtlich zu belangen ist, schuldig gemacht haben, oder nicht.

§. 13.

Folgende Gesetzstellen werden hierdurch außer Kraft gesetzt:

Fundation für das Zucht- und Werkhaus in Drontheim vom 25sten November 1735 Cap. V §. 3;

Rescript an die Kommandantschaft in Christiansand vom 6ten May 1743, über entwichene Sclaven;

Fundation für das Zucht- und Manufacturhaus in Bergen vom 8ten July 1744 §. 4, in sofern derselbe die Züchtigung der Sträflinge betrifft; und

Anordnung für das Zucht- und Manufacturhaus des Stiftes Christiansand vom 24sten July 1789, § 13.

Gleichfalls treten diejenigen Bestimmungen in den bisher geltenden Gesetzen, welche sonst mit dem Inhalte dieses Gesetzes in Widerspruch stehen möchten, außer Kraft.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thaulow, Friedrich

Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen verf. von der durch Kgl. gnaedigste Resolution vom 22. Nov. 1828 ernannten Commission u. von ders. unterm 28. Aug. 1832 an das Justiz- u. Polizey-Departement der Kgl. norweg. Regierung abgegeben.

Christiania 1834

Crim. 273 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395814-0